

**1.) Ortsbürgerverein Scheps E.V., mit Schreiben vom 04.11.2014**

zu BP 216

mit der beigefügten E-Mail vom 03.10.2014 sowie vom 09.08.2014 hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass in dem o.a. Dokument die Ausführungen zum Landschaftsbild nicht der Realität entsprechen. Dadurch wird den Entscheidungsträgern in den politischen Gremien ein falsches Bild von der Landschaft aufgezeigt, welches sich auf das Abstimmverhalten der Ratsmitglieder auswirken kann. Eine korrekte Abwicklung des Verfahrens ist somit nicht mehr gegeben. Die ausführlichen Begründungen bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Mit der angehängten E-Mail vom 09.08.2014 hatte ich Sie und Ihre Gremien-Mitglieder bereits darauf hingewiesen, dass die Ausführungen zum Landschaftsbild, zumindest für den Teilbereich Osterscheps (einschl. Siedlungsbereich Holtange) sowie Westerscheps nicht der Realität entspricht. Die Begründung bitte ich der angehängten E-Mail zu entnehmen.

Ergänzend noch folgende Hinweise:

Sie stimmen mir sicherlich zu, dass einem unbedarften Leser des Umweltberichtes (Landschaftsbild/Ortsbild) durch die dort getroffenen, aber nicht zutreffenden Aussagen suggeriert wird, dass es sich bei unseren Bauerschaften um eine ohnehin schon „verkorkste“ Landschaft handelt, bei denen die fünf Windenergie-Anlagen auch nichts mehr kaputt machen können. Dieses kann, hat evtl. bereits und wird dann vermutlich auch im weiteren Fortgang des Verfahrens das Abstimmverhalten der Ratsmitglieder in Ihren Gremien beeinflussen.

Das kann und darf aber nicht im Sinne von Ihnen und Ihren Gremienmitgliedern, aber auch nicht im Sinne Ihrer Mitbewohner und der betroffenen Mitbewohner in der Gemeinde Edewecht sein.

Wenn über derart sensible Dinge beraten und entschieden werden soll, ist es Grundvoraussetzung, dass die zur Meinungsbildung vor-

Die nebenstehende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der Umweltprüfung zum geplanten Windpark Ahrensdorf-Heinfeld. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes wurde ein Untersuchungsraum, der den Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (2.925 m) umfasst, berücksichtigt. Auch wenn sich die Bewertung des Landschaftsbildes auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren stützt, kann diese, wie im Umweltbericht eingeräumt, nicht völlig frei von subjektiven Empfindungen sein. Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: *„Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Landschaftsbild bewertet worden.“*

Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvollziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope, der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Überprägung untersucht worden.

Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edewecht liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Sied-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

gelegten Unterlagen absolut korrekt sind. Das ist hier meines Erachtens nicht der Fall. Ich kann nur erneut an Sie und Ihre Ratskollegen appellieren, sich einmal die Zeit zu nehmen, um unsere Bauerschaften zu bereisen. Dann werden Sie sehr schnell feststellen, dass es dort keine großflächige Garten- und Baumschulflächen und auch keine groß dimensionierten Gewächshäuser gibt. Ebenso werden Sie sehen, dass sich unsere Siedlungsbereiche harmonisch in die Landschaft einfügen. Durch Wälle und Baumreihen strukturierte kleinflächige Ländereien werden Ihr Auge erfreuen. Denn auch Oster- und Westerscheps gehören zum und passen zweifellos ohne Abstriche in den Landschaftspark Ammerland.

Abschließend noch einmal die Bitte und die Aufforderung an Sie, den Gremien-Mitgliedern ausreichend recherchierte und korrekte Unterlagen vorzulegen, damit diese eine hohe Verantwortung tragenden Menschen auch die Chance haben, sich ein unvoreingenommenes korrektes Bild davon zu machen, was der Beschluss für einen Windpark in Ahrensdorf/Heinfelde für Folgen für die dort wohnenden Menschen, die dort lebenden Tiere, die Umwelt und das Landschaftsbild allgemein hat. Die derzeitigen Unterlagen lassen bei mir erhebliche Zweifel aufkommen, dass das damit möglich ist.

**Betreff:**

Umweltbericht 1. Teil - Landschaftsbild zum Bebauungsplan Nr. 216 Windpark Heinfelde

im Namen der Bewohner unserer Bauerschaft Osterscheps erlaube ich mir, zu dem oben genannten Umweltbericht zum Landschaftsbild Stellung zu nehmen.

Dort wird auf Seite 8 zur „Landschaftsbildeinheit a“ ein Landschaftsbild dargestellt, welches in keiner Weise mit der Realität übereinstimmt. Weder in Osterscheps noch in Westerscheps gibt es in den planerisch dargestellten Bereichen großflächige Garten- und Baum-

lungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Bedeutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden. (siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs entspricht durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland. Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Bereich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Einschätzung treffen.

Bei dem abgegrenzten Bereich der Ortschaft Osterscheps und Umgebung handelt es sich weitestgehend um einen dicht bebauten Siedlungsbereich. Soweit hier auch freie Landschaft Bestandteil der Landschaftsbildeinheit ist, so ist diese oftmals von einer relativ intensiven Nutzung geprägt, die in den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ammerland zum Teil ebenfalls Berücksichtigung findet (Darstellung als „G“ = Gewerbe und Industrie; Nutzungsentwicklung, die diese charakteristischen Merkmale des Landschaftsbildes verändern“)

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

schulflächen und auch keine groß dimensionierten Gewächshäuser. Bei den bei uns heimischen Gärtnereien und Baumschulbetrieben handelt es sich um Familienbetriebe die auf kleinen ehemals landwirtschaftlichen Flächen ihre Grünpflanzen züchten. Für die Anzucht stehen zwar auch Gewächshäuser bereit, diese als groß dimensioniert zu bezeichnen ist total überzogen und sehr weit her geholt. Wie jemand zu der Erkenntnis kommen kann, dass diese Betriebe das Landschaftsbild „überprägen“ ist mir vollkommen schleierhaft. Alleine schon dadurch, dass unsere "Parklandschaft Ammerland" bekanntlich von Wallhecken und Baumreihen durchzogen und somit kleinstrukturiert ist, passen sich diese Betriebe gut in das Landschaftsbild ein und wirken keineswegs störend.

Und woher kommt die Erkenntnis, dass großflächige Bereiche der Ortslagen Holttange und Osterscheps keine positiven Reize setzen können? Wer mit offenen Augen durch unseren Ort und die Natur fährt, findet dort an vielen Stellen reizvolle Eindrücke. Und auch die weiteren Feststellungen in dem Passus entbehren jeglicher Realität. Unsere Baugrundstücke haben alle Größen von in der Regel weit über 500 qm und somit große Gärten mit überwiegend heimischen Pflanzen. Teilweise sind die Siedlungsbereiche von Wallhecken oder Baumreihen durchzogen.

Hierzu erlaube ich mir auch noch den Hinweis, dass es die in ihren Unterlagen zitierte Ortslage „Holttange“ gar nicht gibt. Dieses ist lediglich die Bezeichnung aus dem Kataster und findet sich auf keinem einzigen Ortseingangsschild wieder. Zusammenfassend kann ich für mich nur feststellen, dass ich mich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass die von Ihnen beauftragten Planer die Orte Oster- und Westerscheps in der Realität noch nie gesehen haben, sondern offensichtlich Ihre Bewertung aufgrund anderer Unterlagen, wie z.B. aus Einsichtnahmen in „Google Maps“ entwickelt haben. Wir Schepser stehen aber mit beiden Beinen auf der Erde und bewerten unser Wohnumfeld nicht von oben herab, sondern wir sehen es real vor uns und um uns herum.

Von entscheidender Bedeutung ist hier eine Erlebbarkeit der Landschaft, die in unmittelbaren Nahbereich der Ortschaft nicht gegeben ist. Dies ändert sich umgehend am Siedlungsrand, wo die Landschaft in die kleinräumig gegliederten Niederungsbereiche der Aue übergehen. Dieser Landschaftsbereich ist höher bewertet worden und entspricht damit durchaus dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland.

Wenn man so an die Sache ran geht, kann man nur feststellen,

Die Bewertung des gesamten Untersuchungsgebietes hinsicht-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

dass unser Wohnumfeld und das Gesamtbild unserer Landschaft als absolut lebenswert und liebenswert zu bezeichnen ist. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist somit wesentlich höher anzusetzen, als es die Planer in ihrem Bericht gemacht haben. Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang für mich, dass es Ihnen oder Ihren Ratsmitgliedern nicht aufgefallen ist, dass die Bewertung nicht korrekt sein kann. Ist von Ihnen denn noch nie jemand über die nördliche Gemeindegrenze ins schöne Ammerland gefahren und ist dabei durch Oster- oder Westerscheps gekommen? Kommen Sie gerne mal hierher und bewerten Sie unsere Heimat danach erneut. Dann werden sicherlich auch Sie zu einem anderen Ergebnis als das Planungsbüro kommen und mit uns übereinstimmen, dass die von Ihnen geplanten Windenergieanlagen diese reizvolle Landschaft durchaus beeinträchtigen werden.

Sehr geehrter Herr Wimberg,

Bei der Recherche zu dem „Windpark Ahrensdorf/Heinfeld“ bin ich noch auf eine andere Sache gestoßen, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Wie Sie sich sicherlich erinnern können, habe ich Sie bereits einmal wegen der Abstände von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen im Außenbereich angeschrieben. Für den vorstehenden Windpark sehen Sie einen Abstand von 650 m vor. In Ihrer Stellungnahme anlässlich der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum „Windpark Kündelmoor“ in Ihrer Nachbargemeinde Bösel schreiben Sie: „Die Stadt Friesoythe hat bei ihrer Sondergebietsplanung Windenergie die 5-fache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu Grunde gelegt.“ Weiterhin schreiben Sie in der Stellungnahme: „ein Schattenwurf wird in der Rechtsprechung bei einem Abstand von 1.300 m für nicht belästigend erachtet.“ Warum setzen Sie das, was Sie von Ihrer Nachbargemeinde für Ihre Bürger einfordern dann nicht selbst auch für die Bürger Ihrer Nachbargemeinde Edeweicht um? Warum wird hier mit zweierlei Maß gemessen?

lich der Landschaft mit im Durchschnitt „mittlere Bedeutung“ erscheint gerechtfertigt.

Im Rahmen der Untersuchung wird daher auch davon ausgegangen, dass mit der Errichtung des Windparks mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist (siehe Begründung Kap. 4.3.2.1). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bereiche im Umfeld von Oster- oder Westerscheps, die überwiegend mit „mittlere Bedeutung“ bewertet wurden, ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch die Entfernung von über etwa 2 km geringere Auswirkungen zu erwarten sind als im unmittelbaren Umfeld des geplanten Windparks.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>Ich bitte dieses Schreiben auch Ihren Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und den Inhalt bei der weiteren bauleitplanerischen Betrachtung mit einzubeziehen.</p>	<p>Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen <u>Mindestabstand von 650 m</u> zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.</p> <p>Die Stellungnahme wird dem Rat der Stadt zur Abwägung vorgelegt.</p>
---	--

**2.) Stellungnahme vom 05.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde (hier: Einspruch gegen die Beschlussentwürfe vom 24.09.2014) erhebe ich fristgerecht Einspruch und begründe meinen Einspruch darüber hinaus erneut wie folgt:

Ich habe 2012 ein Haus in Holttange erworben und bin im gleichen Jahr mit meiner Familie von Bad Zwischenahn hierher gezogen. Ursprünglich wollten wir näher Richtung Oldenburg ziehen, da ich dort als Berufsschullehrer arbeite. Jedoch überzeugte uns letztlich der wunderschöne Ausblick von unserem Grundstück in Richtung Friesoythe, der uns damals als „unverbaubar“ von der Gemeinde bestätigt wurde. Der Bau der geplanten Windkraftanlage mit ihren nahezu 200m hohen Windrädern macht diesen Blick komplett zunichte.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Straße Nordufer in Edeweicht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Die Grundstücke an der Straße Nordufer in Holttange befinden sich nördlich der Aue und weisen zum Plangebiet einen Abstand von i.d.R. über 1,6 km auf. Unmittelbar südlich der Baugrundstücke an der Straße Nordufer erstrecken sich ausgehende Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen, die weiten Blickbeziehungen Richtung Süden entgegenstehen. Unzumutbare Belastungen der Anlieger sind bereits aufgrund des Abstands zum geplanten Windpark nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen darüber hinaus gerade in diesem Bereich dazu bei, die visuellen Auswirkungen deutlich zu minimieren.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Ein Wiederverkauf unserer Immobilie wird extrem schwierig und wenn überhaupt nur mit erheblichen finanziellen Einbußen möglich sein. Besonders vor dem Hintergrund, dass wir dieses Haus noch 30 Jahre abbezahlen werden, ist dies extrem belastend. Aus unternehmerischer Sicht kann ich die Motivation zum Bau einer solchen Anlage nachvollziehen. Dabei geht es um die Einschätzung von Aufwendung und Erträgen und eine Maximierung des langfristigen Gewinns. Das Streben des Gemeinderats muss jedoch die Wahrung der Bürgerinteressen sein und nicht den eigenen monetären Handlungsspielraum zu vergrößern. Das ist hier definitiv nicht der Fall!

Als Politiklehrer und Bürger möchte ich ihnen wesentlich Aspekte des Bürgerinteresses erläutern:

- Schutz des Landschaftsbildes: Aufgabe der politischen Interessenvertretung insbesondere der Lokalpolitik ist der Schutz der Heimat. Der geplante Windpark beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig.

Damit schädigen sie unsere Heimat!

Ob ein Gutachter in der Lage ist eine aussagekräftige Bewertung im „gemeinen Interesse“ durchzuführen möchte ich stark bezweifeln. Sie dürfen sich an dieser Stelle gerne selbst die Frage stellen, wie sie sich persönlich bei der Erbauung eines solchen Windpark in direkter Nachbarschaft zu ihrem Wohnhaus oder Geburtshaus fühlen würden.

Da der Abstand der Wohngrundstücke an der Straße Nordufer zum geplanten Windpark deutlich über dem Abstand des Windparks zu anderen Wohngebieten liegt und damit sowohl die Auswirkungen durch Lärm als auch durch möglichen Schattenwurf ebenfalls deutlich geringer sind, ist für die Immobilien an der Straße Nordufer durch den geplanten Windpark keine unzumutbare Belastung und auch kein unverhältnismäßiger Wertverlust zu erwarten.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

- Schutz der Tier und Pflanzenwelt: Auch das Interesse künftiger Generationen, der Tier und Pflanzenwelt stehen unter dem Schutz des Grundgesetzes (Art 20a GG). Ihre Entscheidung zur Errichtung eines so gigantischen Windparks wird den Lebensraum nachhaltig beeinträchtigen.  
Im Speziellen ist die Nähe zu den Naturschutzgebieten Ahrensdorfer Moor und zum Vehnemoor bedenklich. Insbesondere Kraniche und Gänse nutzen diese Gebiete ausgiebig als Rast und Brutplätze.  
Auch sehe ich die Populationen der heimischen Fledermäuse, die zum Teil als gefährdet eingestuft werden (siehe Gutachten) durch die Anlagen selbst und ihre Emissionen bedroht.  
Bei den von ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten fordere ich Nachbesserung, da von abweichenden Grundannahmen bezüglich der Anlagenstandorte ausgegangen wird!

- Vertrauen in das politische System schaffen und erhalten:  
Ein Grundpfeiler des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland ist das Vertrauen der Bürger in die Besonnenheit ihrer gewählten Vertreter und die Transparenz der politischen Entscheidungsfindung. Wenn politische Entscheidungen jedoch willkürlich anmuten und einzelne Bürger mit dem Hinweis auf den ominösen Begriff des „Gemeininteresses“ eklatant benachteiligt werden, ist dies eine aktive Förderung der Politikverdrossenheit in unserem Staat. Wie können Bürger Volksvertretern vertrauen, die ihrem Eigentum und ihrer Gesundheit wissentlich schaden?

- Schutz des Eigentums: Das Eigentum der Bürger steht unter dem

der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen. Die Abweichung der Anlagenstandorte sind minimal und haben weder Einfluss auf die Artengruppe der Fledermäuse noch auf die der Vögel. Soweit die Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant waren, sind diese im Gutachten berücksichtigt worden bzw. sind entsprechend externe Untersuchungsberichte in die Bestandserfassung einbezogen worden.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung insbe-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Schutz des Grundgesetzes. Auch wenn Sie der (nicht zutreffenden) Argumentation folgen, dass hier ein öffentliches Interesse vorliegt, sind die betroffenen Bürger in angemessener Form zu entschädigen (Art 14 GG Abs. 3). Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit ihrer geplanten Anlage für die Gemeinde sollte unter Beachtung der zu erwartenden fallenden Immobilienpreise erneuert werden.

- Schutz der Gesundheit: Abgesehen vom „Disco-Effekt“ und der „temporären Abschattung“ sehe ich vor allem in der Emission von Schall und vor allem Infraschall eine Gefahr, die auch der Gesetzgeber bislang nicht gebührend beachtet hat. Das derartige Anlagen Infraschall emittieren ist unstrittig. Zur Gesundheitsgefährdung durch Infraschall aus Windkraftanlagen gibt es widersprüchliche Studienergebnisse.  
In Anbetracht dieser Kenntnislage ist es mehr als leichtsinnig solche Anlagen in zum Teil unmittelbarer Umgebung von Wohnhäusern und sogar Kindergärten zu errichten.

sondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind und Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissions-schutzes. Die Fragen der Wirtschaftlichkeit sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhaben-träger zu bewerten.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigun-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

- Als Bürger der Gemeinde Edewecht werte ich es als unerträglichen Missstand, dass die Stadt Friesoythe an ihre Gemeindegrenze eine solche Anlage plant, deren Nachteile sich in hohem Masse auf Edewechter Bürger auswirken. Diese haben in keinsten Weise einen Vorteil von Ihrem „Bürgerprojekt“.  
Ein irritierender Aspekt ist in diesem Zusammenhang übrigens, dass die von Ihnen im Zusammenhang des Windparks Bösel geforderten Abstände (fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnbebauung jeglicher Art) hier deutlich unterboten werden sollen. Das im Grundgesetz verankerte Gleichheitsprinzip (Art. 3 GG Abs. 3) wird hier ganz offensichtlich missachtet.

Zusammenfassend möchte ich Sie auffordern den Bau der Windkraftanlage in der geplanten Form zu unterlassen. Wir Betroffene haben das Gefühl hier vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden und ohnmächtig mit ansehen zu müssen, wie ihre politische Entscheidung im Jahr 2014 unsere Lebensqualität und unsere Eigentum für Jahrzehnte massiv schädigt. Der Nutzen dieser Entscheidung steht dazu in keinem Verhältnis! Ich möchte an Sie appellieren: Bitte versetzen Sie sich in die Lage der Menschen, die hier wohnen! Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass es sicher auch die Möglichkeit gibt eine bürgerfreundliche Lösung zu finden. Dazu müssten Sie den (betroffenen) Bürgern allerdings mehr Transparenz und Mitgestaltungsmöglichkeiten zuteil werden lassen. Den Bau einer solchen Anlage ohne Absprache mit den Betroffenen durchzuwinken zeugt von einem schlechten und bürgerfernen Politikstil, der sicher ihren eigenen Ansprüchen an ihre Arbeit nicht gerecht wird. Seien sie mutig und wagen Sie bitte mehr Demokratie. Ich sehe meine Grundrechte und ein Vertrauen in die politische Entscheidungsfindung in besonderem Maße verletzt und erwäge bei Weiterführung des von ihnen geplanten Projektes rechtliche Schritte

gen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen insbesondere bei deutlich größeren Abständen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Der vorliegende Standort wurde im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Dabei wurden die schutzbedürftigen Nutzungen in den Nachbargemeinden mit den gleichen Vorsorgeabständen berücksichtigt, wie in der Stadt Friesoythe. Der größte Windpark von Friesoythe liegt nicht am Rand des Stadtgebietes sondern im Bereich der Ortschaft Gehlenberg. Dass Windparks häufig am Rand der jeweiligen Gebietskörperschaften liegen, ist zum Teil darin begründet, dass zu Siedlungsbereichen größere Abstände eingehalten werden sollen.

Der Windparkstandort wurde von der Stadt Friesoythe nach objektiven Kriterien ausgewählt. Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen generell eine Belastung der Landschaft darstellen und damit in der Regel auch von den benachbarten Anliegern als Belastung angesehen werden, steht dem die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz gegenüber. Ohne Konzentrationsflächen sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich überall zulässig, soweit nicht besondere Belange dem strikt entgegenstehen. Der Gesetzgeber verlangt in diesem Zusammenhang entsprechend der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung von den Gemeinden eine mindestens „substanzielle Ausweisung von Flächen für die Windenergie“. Sofern die Gemeinde dies nicht nachweisen kann, bleiben Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich als privilegierte Anlagen zulässig.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt gem. den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>einzuweisen.</p>	<p>Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.</p> <p>Angesichts dieser Sachzusammenhänge und dem rechtmäßig durchgeführten Aufstellungsverfahren handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine „bürgerunfreundliche“ Lösung und es besteht nach Ansicht der Stadt auch kein Mangel an Mitgestaltungsmöglichkeiten der Bürger.</p>
---------------------	---

**3.) Stellungnahme vom 04.11.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Zum Bebauungsplan 216 „Windpark Ahrensdorf/Heinfelde“ und zur 64. Änderung der Flächennutzungsplans nehme ich wie folgt Stellung: Bei der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten, wie sie im Zuge der Erschließung eines Windparks zu erwarten ist, werden sehr breite und lange Fahrzeuge verwendet. Hiermit geht immer einher, dass diese Fahrzeuge in Teilbereichen sehr langsam, zum Teil Schrittgeschwindigkeit, fahren müssen. Im vorliegenden Fall wird es zudem erforderlich sein, dass Transporte aus Richtung Emsland auf der B 401 nach links in den Schafsdamm abbiegen müssen und somit die Gegenfahrspur queren. Zudem liegt die Zufahrt im Bereich einer Kurve. Auch ist zu erwarten, dass zumindest einige Transporte ohne Polizeibegleitung erfolgen. Insofern weise ich bereits jetzt darauf hin, dass eine weitreichende Warnung des übrigen Verkehrs erfolgen muss. Wie sich diese darstellt, sollte dann in Absprache mit dem Landkreis und der Polizei erfolgen, wenn die Zufahrten zum Windpark erstellt wurden.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die konkrete Erschließung des Windparks und dabei insbesondere die erforderlichen verkehrslenkenden Maßnahmen während der Bauphase. Für eine gefahrlose Sicherung der Erschließung erfolgt die Gestaltung der Zufahrt zur Bundesstraße und des Einmündungsbereichs Schafsdamm / Bundesstraße 401 in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße 401.

**4.) Stellungnahme vom 20.11.2014 (von zwei Einwendern)**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

gegen die o.g. Pläne der Stadt Friesoythe erheben wir fristgerecht Einspruch. Der Einspruch begründet sich wie folgt:

Die großen Windräder sollen viel zu dicht und rund um unser Haus gebaut werden. Wir haben Angst vor solch großen Anlagen. Wir sind schon mal rumgefahren und haben uns einen „Windpark“ angeguckt. Das sind ja riesige Dinger. Die machen auch Krach. Wir glauben, so können wir nachts nicht schlafen. Außerdem machen diese Dinger Schattenwurf. So können wir gar nicht mehr ungestört draußen spielen. Bekommen wir dann keinen Besuch mehr ? Dann blinken die doch ständig, auch nachts. Das würde uns aufregen. Wir sehen jetzt schon die Blinklichter von dem großen Windpark in Bösel und haben das Gefühl, dass der bei uns auf dem Land steht. Wir könnten womöglich gar nicht mehr schlafen und müssten dann müde zur Schule. Wir gehen oft mit unserem Hund spazieren, dort wo der Windpark hin soll.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anliegerinnen an der Straße Poolweg in Edeweicht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung der Landschaft darstellen, wurde der Standort nach objektiven Kriterien ausgewählt. Bei der Suche nach geeigneten Flächen hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m zu berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen. Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

Abwägungsvorschlag:

Im Winter fliegen dann bestimmt die Eiszapfen von den Flügeln und die könnten uns verletzen.

Solche Windräder verschandeln die Landschaft. Die Landschaft bei uns ist sehr schön.

wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Es ist unzweifelhaft, dass wie in der Begründung ausgeführt Windenergieanlagen (WEA) eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

Gerade jetzt sind wieder ganz viele Kraniche und Wildgänse bei uns. Die rasten genau da, wo der Windpark hin soll. Auch eine Eule haben wir gerade erst gesehen. Von diesen Vögeln würden bestimmt viele in die Windräder fliegen und zu Tode kommen. Überhaupt haben wir auch Fledermäuse bei uns. In der Dämmerung kann man sie immer fliegen sehen. Wir haben gehört, dass Fledermäuse, die in der Nähe von Windanlagen sind, platzen. Wir haben Angst davor, tote Vögel und Fledermäuse zu sehen, wenn wir mit unserem Hund durch das Moor laufen. Der Lärm, die blinkenden Lichter und die drehenden Flügel bringen den ganzen Rhythmus der Wildtiere durcheinander. Laufen die Rehe, die wir hier immer sehen, dann auch weg ?

heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie im Gebiet der Stadt Friesoythe möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen des Fachbeitrages zu den Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel wurden im Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Rastvögel insbesondere Vorkommen von Möwen, Gänsen, Schwänen, Flussuferläufern und Kranichen festgestellt. Die Betroffenheit der einzelnen Arten wurde entsprechend ihrer jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bewertet. Aufgrund der konkret vorkommenden Arten bzw. den jeweiligen Abständen zum Plangebiet kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass für die Gruppe der Rastvögel von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen ist.

Wie weiter in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden.

Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge kommen daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsmaßnahme beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mind. ca. 9,4 ha und wird auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche umgesetzt.

Nach allgemeiner Erfahrung wirken sich Windenergieanlagen nicht erheblich negativ auf den Bestand von wild lebenden

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>Wir befürchten auch, dass es sehr laut beim Bau des Windparks werden könnte.</p>	<p>Säugetieren (wie etwa Rehe) aus.</p>
<p>Weiter fürchten wir, dass für den Bau des Windparks viel Natur zerstört wird. Womöglich werden Bäume gefällt und Straßen verbreitert. Ganz viel Beton wird in die Erde gebracht. Wir haben Bilder in der Zeitung gesehen. Da werden ja immer Riesenlöcher in die Erde gemacht und mit Beton gefüllt. Bleibt das für immer in der Erde ?</p>	<p>Aufgrund der bestehenden Abstände sind erhebliche Belästigungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Schädlich Umweltauswirkungen durch Baulärm können im Übrigen noch rechtzeitig im Rahmen der Anlagengenehmigung vermieden werden, dabei ist in der Regel die AVV Baulärm zu beachten.</p>
	<p>Mit dem Bau von Windenergieanlagen ist, wie in der Regel auch beim Bau anderer Anlagen zur Energieerzeugung, mit einer zusätzlichen Bodenversiegelung zu rechnen. Die vollständig versiegelte Bodenfläche beträgt im vorliegenden Fall pro WEA-Turm maximal 500 m<sup>2</sup>. Die übrigen, für die Erschließungsanlagen benötigten Flächen sind in versickerungsfähiger Schotterbauweise herzustellen. Der Verlust an Bodenfunktionen wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bilanziert. Durch die Bodeninanspruchnahme wird in diesem Fall mit einem Verlust von ca. 30.000 Werteinheiten gerechnet. Zum Ausgleich sind daher Aufwertungen an anderer Stelle vorzusehen. Das kann z.B. eine Entsiegelung von Boden sein (z.B. 15.000 m<sup>2</sup>) oder ein Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland (z.B. 30.000m<sup>2</sup>).</p>

**5.) Stellungnahme von 2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä  
 Gegen die Pläne der Stadt Friesoythe sowie des Stadtrates und der zuständigen Ausschüsse zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde gebe ich fristgerecht meine Stellungnahmen ab, Ich widerspreche der Planung. Mein Wohnsitz befindet sich in Osterscheps, Jenseits der Aue 14, Gemeinde Edewecht, unweit der Gemeinde- und Kreisgrenze zu Friesoythe/Cloppenburg. Als selbständiger Unternehmer bin ich beruflich stark engagiert. Als Aus-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Straße Jenseits der Aue in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.  
 Die Grundstücke an der Straße Jenseits der Aue weisen zum Plangebiet Abstände von etwa 1,2 km auf. Unmittelbar südlich erstrecken sich nach Luftbildauswertung ausgedehnte Waldflächen, die weiten Blickbeziehungen Richtung Süden entgegenstehen. Unzumutbare Belastungen sind in diesem Fall bereits

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

gleich zu meinem sehr stressigen Berufsleben benötige ich aus gesundheitlichen Gründen in der knapp bemessenen Freizeit nach der Arbeit und am Wochenende meine Ruhe, weshalb ich vor etwas mehr als 2 Jahren im Außenbereich in Alleinlage in der Natur ein Haus gebaut habe, abseits des Industriegebietes, der Autobahnen und Flughäfen, auf denen ich mich sonst die meiste Zeit beruflich aufhalte. Der Wald, die Wege und das angrenzende Moor sind für mich Orte der Erholung, die ich täglich nutze. Auch wenn sich mein Wohnsitz nicht in der Stadt Friesoythe befindet, so bin ich als Anwohner des geplanten Windparks direkt betroffen bzw. lebe in dem erheblich beeinträchtigten Raum.

Eine Unverschämtheit ist die Beschreibung / negative Beurteilung in Ihrem Umweltbericht unserer Landschaft und unseres Wohnumfeldes im Umweltbericht für den geplanten Windpark Ahrensdorf/Heinfeld. Sie ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist der Fall. Durch den geplanten Windpark wäre das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, die Anlagen würden in unerträglicher Weise das typische Landschaftsbild dominieren. Eine Verunstaltung der Heimat bzw. der gewachsenen Kulturlandschaft wären die Folge. Sonnenuntergänge, Sternenhimmel, dunkler

aufgrund des Abstands zum geplanten Windpark nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen darüber hinaus gerade in diesem Bereich dazu bei, die visuellen Auswirkungen deutlich zu minimieren. Da der Abstand zum geplanten Windpark deutlich über dem Abstand zu anderen Wohngebieten liegt und damit sowohl die Auswirkungen durch Lärm als auch durch möglichen Schattenwurf ebenfalls deutlich geringer sind, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zur Straße Jenseits der Aue ein Abstand eingehalten wird, der noch über dem zu Wohngebieten liegt und hier daher von einer entsprechend geringeren Immissionsbelastung ausgegangen werden kann.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: „Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Land-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Nachthimmel würden durch das rote Dauerblinker zu nichte gemacht. Windkraftwerke sind technische Bauwerke, die, insbesondere in Form von Windparks, nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Die "Geräuschentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar.

*schaftsbild bewertet worden.“*

Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvollziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope, der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Überprägung untersucht worden.

Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edewecht liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Siedlungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Bedeutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden. (siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs entspricht durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland. Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Bereich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Ein-

Ich fühle mich zudem durch die zahlreichen geplanten Windparks an der Kreisgrenze eingeengt. Aus meiner Sicht wurde die optische bedrängende Wirkung und die abendliche! nächtliche Befeuerung sowie die weiteren Belastungen/Immissionen der schon bestehenden oder im Bau befindlichen Windparks Scharrel, Bösel und Scheps nicht berücksichtigt.  
 Herr Peter Fabian sagt: „Wir gehen weit über das hinaus, was Usus ist...“  
 Der zugrunde gelegte Abstand ist veraltet, zu dem Zeitpunkt der Festlegung auf 500 Meter gab es noch keine 200-Meter oder sogar 260-Meter-Giganten, die man als nichts anderes bezeichnen sollte, als das was sie sind: riesige Industrieanlagen mitten in der Landschaft.

schätzung treffen.  
 Es ist jedoch unzweifelhaft einzuräumen, dass, wie in der Begründung auch ausdrücklich ausgeführt, Windenergieanlagen (WEA) generell eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und im Nahbereich auch eine Beeinträchtigung deren Erholungsfunktion verursachen.  
 Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung der Landschaft darstellen, wurde der Standort nach objektiven Kriterien ausgewählt. Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Wohnnutzungen in solchen Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt.  
 Die Mindestabstände, die in den letzten Jahren in den benachbarten Gemeinden Saterland und Bösel zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt wurden, betragen dagegen nur 500 m. Wobei auch die dort geplanten Windenergieanlagen Gesamthöhen von 190 m aufweisen. Insofern geht die Stadt tatsächlich über den Mindestabstand der Nachbargemeinden hinaus.  
 Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.  
 Der Windpark Bösel liegt ca. 5 km südlich des Plangebietes und der Windpark Scharrel befindet sich ca. 10 km westlich des

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Der Energiepark Heinfelde belästigt jetzt schon durch Verwesungs-Gestank, der gerade wieder in letzter Zeit vermehrt wahrnehmbar war, sowie durch Lärm und starken Lkw-Verkehr auf der Heinfelder Straße. Eine Genehmigung an dieser Stelle (und die Unterstützung durch die Gemeinde Edewecht dafür) war ein großer Fehler. Das Gewerbeaufsichtsamt in Oldenburg wird sich dieser Thematik noch annehmen müssen. Geflügel- und Schweinemastställe, auch immer schön an die Gemeindegrenze gesetzt, liefern ebenfalls keinen Grund zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens.

Ich habe ein sehr aufwändiges Haus, das auch meiner Altersvorsorge dient, errichten lassen. Der Wertverlust bei einer Realisierung des geplanten Windparkes läge im 6-stelligen EUR-Bereich. Auch das würde ich nicht klaglos hinnehmen, da hier mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf Eigentum eklatant verletzt werden würde.

Ich sehe mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf körperliche Unversehrtheit durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall gefährdet. Vor allem aber fürchte ich Infraschall. Ich leide häufig unter Kopfschmerzen und Migräne. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch Infraschall und Schallimmissionen ist zu befürchten (Gleichgewichtsstörungen, Blutdruckanstieg, Erschöpfung, Depressionen, Tinnitus) ebenso wie die Erschwerung eines erholsamen Schlafes.

Plangebietes. Auch wenn diese benachbarten Windparks noch wahrgenommen werden können, ergibt sich bei diesen Abständen, auch unter Berücksichtigung der Kumulation, keine „bedrängende Wirkung“.

Die nebenstehenden Aussagen zur Vorbelastung der Landschaft durch die bereits vorhandenen Windparks und den Energiepark Heinfelde (Biogasanlage) werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen jedoch im Widerspruch zu der eingangs vom Einwender kritisierten angeblich zu negativen Beschreibung der Landschaft durch den Umweltbericht.

Da der Abstand zum geplanten Windpark deutlich über dem Abstand zu anderen Wohngebieten liegt und damit sowohl die Auswirkungen durch Lärm als auch durch möglichen Schattenwurf ebenfalls deutlich geringer sind, ist durch den geplanten Windpark keine unzumutbare Belastung und auch kein unverhältnismäßiger Wertverlust zu erwarten.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Fest-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Eine Windkraftanlage ist sehr nahe an der Gemeindegrenze geplant, westlich der Straße Schafsdamm. Hier geht eine große Gefahr von Eiswurf für vorbeikommende Wanderer, Spaziergänger, Sportler und Jäger aus. Ich bezweifle stark, daß die Anlage so nah an der Straße stehen dürfte.

Wo bleibt die Fürsorgepflicht der Ratsvertreter gegenüber ihren Bürgern und denen der Nachbargemeinden? Ist der geplante Windpark so weit weg vom Friesoyther Rathaus, daß man zwar von Einnahmen profitiert, von den Belastungen aber nur Bürger eines anderen Landkreises und einer Handvoll eigener Friesoyther Bürger betroffen wären, die ja auch schon den Energiepark Heinfeld ohne großen Widerspruch geschluckt haben?

Stellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten die auch dem Wohnen dienen berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Eine unterschiedliche Behandlung der Nachbargemeinden fand nicht statt.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Es geht hier nicht um einen Windpark, der absolut keine Hindernisse aufweist, sondern um einen, der durch viele Betriebsbeschränkungen nicht unter Volllast laufen kann. Eine Netzanbindung ist auch nicht vorhanden und müsste über viele Kilometer ins Ede- wechter Industriegebiet, Industriestraße 9, hergestellt werden. Hier bin ich wiederum Eigentümer der Flächen Industriestraße 5-7 mit Büro-, Hallen- und Produktionsflächen. Soll mein ganzes Grund- stück aufgerissen werden, damit dort Stromkabel für den Anschluß eines völlig überflüssigen Windparks verlegt werden können? So- weit ich das verhindern kann, werde ich das auch tun!

Der Strom des geplanten Windparks würde wahrscheinlich u.a. nach Bayern geliefert werden. Der Freistaat Bayern hat die 10 H- Regelung beschlossen, das heißt eine Windenergieanlage muß den 10-fachen Abstand ihrer eigenen Höhe zum nächst gelegenen Wohnhaus einhalten. Ich bin nicht bereit, die Belastungen zu tragen, die die Bayern nicht wollen. Es ist überhaupt nicht einzusehen, daß in unserer Region viel mehr „Öko-Strom“ produziert wird, als in der Region benötigt wird mit den entsprechenden Belastungen der be- troffenen Bürger, und andere Bundesländer und Staaten der EU halten sich schön zurück und konsumieren dann diesen Strom. In Österreich und Großbritannien sind sogar 3.000 Meter Abstand die Regel.

Äußerst fraglich ist auch, ob der geplante Windpark überhaupt so nah am bestehenden und sich zukünftig vergrößernden Sandab- baugebiet gebaut werden dürfte. Bei Gewässern oder Gewässer- komplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brüten- de und rastende Wasservögel ist ein Abstand von 1.200 m vorge- sehen. Warum hier nicht?

Was ist überhaupt an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant?

Wie bereits dargelegt, wurde der vorliegende Standort für Windenergieanlagen im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Unvermeidbar bei der Entwick- lung einer Fläche für Windenergieanlagen ist, dass es zu Aus- wirkungen auf die Landschaft und auch zu zusätzlichen Immis- sionsbelastungen kommt. Diese halten sich im vorliegenden Fall jedoch im zumutbaren Rahmen.

Auch ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergie- anlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegier- ten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Wind- energie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die in anderen Bundesländern oder Staaten gültigen Abstands- regeln sind für Niedersachsen nicht maßgeblich. Die für den vorliegenden Standort maßgeblichen Belange wurden, soweit es die grundsätzliche Eignung der Flächen betrifft, behandelt. Einzelheiten der Erschließung erscheinen nicht unlösbar und können im weiteren Verfahren bei der Vorhabenplanung be- handelt werden.

Bei dem Abstand von 1.200 m zu Gewässern > 10 ha handelt es sich um ein Empfehlung ohne bindenden Charakter. Die Auswirkungen auf den Artenschutz wurden daher durch die entsprechenden Fachbeiträge eingehend untersucht. Danach kann festgestellt werden, dass der Planung keine artenschutz- rechtlichen Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen. Die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen werden sichergestellt.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Kaum nachvollziehbar ist auch, ob die Abstände zu den Wohnhäusern richtig eingemessen wurden.  
Schon die Bauphase würde eine erhebliche Belästigung über Monate darstellen. Falls Rammarbeiten stattfinden, sind diese noch über Kilometer hör- und spürbar.  
Die Erschließung ist über Ihre Gemeindestraße Schafsdamm geplant. Diese müsste massiv ausgebaut werden. Wer plant die Einhaltung der Erschließung ausschließlich über Friesoyther Gebiet? Müssten Schepser Bürger die Edewechter Straßen überwachen und mehrmals am Tag die Polizei rufen, wenn bauausführende Firmen die geplante Baustelle über Edewechter Gebiet anfahren? Ist ein Rückbau der Straße geplant? Für Auto- und Lkw-Fahrer auf der B401, die in Richtung Zwischenahn/Westerstede fahren wollen, würden sich ganz neue Möglichkeiten an Abkürzungen ergeben. Soll das ein Problem der Schepser Anwohner und der Edewechter Steuerzahler wie bei der Biogasanlage Heinfeld werden? Gewinne nach Friesoythe, Kosten und Belastungen durch Straßen- und Brückenschäden nach Edewecht?

Herr Fabian empfahl den Bürgern, den Windpark Scharrel zu besuchen, was ich noch am gleichen Tag tat, Ich fuhr mit dem Auto durch den Windpark, stellte an der letzten Windkraftanlage den Kilometerzähler auf Null, bis ich die nächste Straße erreichte in 800 Metern und ausstieg. Ich war sehr erschrocken, wie laut die Windräder waren und bekam schon Magenschmerzen beim Gedanken daran, daß ich demnächst für die nächsten mindestens 20 Jahre so etwas vor meiner eigenen Haustür ertragen soll.

Die Stadt Friesoythe selbst forderte von der Gemeinde Bösel größere Abstände zu Windkraftwerken (fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnbebauung jeglicher Art), als es um den Windpark Bösel ging. Ich erwarte eine intelligente und aussagekräftige Antwort auf die Frage, warum Sie im geplanten Windpark Ahrensdorf / Heinfeld die o.g. fünffache Anlagenhöhe selbst nicht zugrun-

Aufgrund der bestehenden Abstände sind erhebliche Belästigungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten.  
Der notwendige Ausbau von öffentlichen Straße wird zu Lasten des Vorhabenträgers auf Grundlage einer vertraglichen Regelung durchgeführt.

Die festgelegten Mindestabstände von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, stellen sicher, dass unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Immission, bereits im Abstand von 650 m die maßgeblichen Richtwerte für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten. Damit ist in dem vorliegenden Abstand von ca. 1,2 km erst recht nicht mit unzulässigen Belästigungen auch nicht durch Schall zu rechnen.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

de gelegt haben.

Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Es soll sich ja angeblich um einen Bürgerwindpark handeln. Ist Ihnen die Definition eines Bürgerwindparks bekannt? Von der Volksbank Oldenburg/Edeweicht ist nur zu hören, daß es wohl im Januar 2015 eine Veranstaltung in Edeweicht zum Thema Windpark geben soll, konkret wird man nicht.

Ich kritisiere, daß in der Öffentlichkeit seit längerem und wiederholt der Eindruck erweckt wird, der „Windpark sei schon durch“. Es stellt sich die Frage, ob diese Stimmungsmache Bürger davon abgehalten hat, Stellungnahmen abzugeben oder juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Offensichtlich ist, daß von Ihnen die Potenzialflächen nicht wirklich gegeneinander abgewogen wurden, und daß Sie keine nachvoll-

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

ziehbarer Begründung/Erklärung abgegeben haben, weshalb andere Investoren und Potenzialflächen nicht zum Zug kamen! Vielmehr frage ich Sie: Sollte die Spar- und Darlehenskasse Friesoythe als Investor gegenüber allen anderen potentiellen Investoren im Bereich der Stadt Friesoythe bevorzugt werden? Hat man die Volksbank Edewecht/Oldenburg ins Schlepptau genommen, um auf Ammerländer Seite gut Wetter zu machen und ein Stück des Kuchens rüberzuschieben? Sind maßgebliche beteiligte Personen aus dem Rat und/oder der Verwaltung der Stadt Friesoythe mit dem Vorstand und/oder dem Aufsichtsrat der Spar- und Darlehenskasse Friesoythe übereingekommen, daß man die Fläche Ahrensdorf/Heinfeld auswählt, damit die Spar- und Darlehenskasse als bevorzugter Investor zum Zug kommen kann? Banken und Landbesitzer wollen aufgrund völlig verkorkster Bundesgesetze (Stichwort Planwirtschaft) ein dickes Geschäft machen, von dem Sie als Stadt Friesoythe auch nicht zu knapp profitieren würden. Und ich soll das dann alles mit meiner Gesundheit, meinem Vermögen und meiner Stromrechnung bezahlen? Sollten Sie dennoch an den Plänen festhalten, so kann ich schon jetzt ankündigen, daß die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe mit allen Maßnahmen wie einstweiliger gerichtlicher Verfügung durch das VG Oldenburg, Normenkontrollklage vor dem OVG Lüneburg, ggf. Instanzenweg usw. nicht gescheut werden.

Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

**6.) Stellungnahme vom 25.11.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Ich habe gehört, dass Windräder sehr gefährlichen Infraschall machen. Davon wird man krank. Ich habe Asthma und deswegen Angst, dass sich das Asthma noch verschlimmert, wenn hier Windräder stehen. Wenn die Windräder so dicht an unseren Hof kommen würden, hätte ich Angst, dass meine Schwestern und meine Eltern auch krank werden könnten.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

Meine Eltern haben mir erzählt, dass die Friesoyther von der Gemeinde Bösel wollten, dass die Windräder weiter weg von den Häusern bauen, weil es so gefährlich ist. Jetzt wollen die die Friesoyther Windräder fast genau so dicht an Häuser bauen wie die Bösel. Wieso behandeln die Friesoyther die Menschen denn unterschiedlich ? Das finde ich ungerecht. Wir sollen von den Windrädern regelrecht umzingelt werden. Dann haben wir die ganze Zeit den Schatten von den Flügeln bei uns auf dem Hof. Draußen zu spielen ist dann wohl vorbei. Aber vielleicht kommt dann wegen der Windräder sowieso keiner mehr zum spielen zu uns.

dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Mindestabstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Zur Wohnbebauung am Poolweg halten die konkreten Turmstandorte der Windenergieanlagen nach den im Bebauungsplan Nr. 216 vorgesehenen Festsetzungen in zwei Fällen mind. 700 m und in drei Fällen mind. 800 m Abstand ein. Damit ist auch bei Würdigung der besonderen Situation am Poolweg, dem Gebäude, das am stärksten von dem Windpark belastet ist, noch nicht von einer „bedrängenden Wirkung“ auszugehen. Der zu erwartende Schattenwurf wird durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftre-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Bei uns im Moor gibt es sehr viele Wildtiere und Vögel, auch Fledermäuse. Im Herbst und Winter sind bei uns ganz viele Kraniche und Gänse. Die kann man ständig bei uns zu Hause hören und wenn man spazieren geht im Moor, dann kann man sie auf den Äckern sitzen sehen. Wenn hier Windräder stehen würden, fliegen die dann bestimmt gegen die Flügel und sterben. Das möchte ich nicht.

Bei uns ist es sehr schön. Wenn die Windräder dort stehen würden, sieht die Natur nicht mehr schön aus.

tenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

	<p>daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.</p>
<p><b>7.) Stellungnahme vom 26.11.2014 (gleichlautende Stellungnahme von zwei Einwendern)</b></p> <p>zu BP 216 und FNP 64. Ä gegen die o.g. Pläne der Stadt Friesoythe erheben wir fristgerecht Einspruch. Der Einspruch begründet sich wie folgt:</p> <p>Der Windpark ist aus Sicht der Energiewende überflüssig. Er erbringt einen zu vernachlässigenden bzw. gar keinen Anteil zur Energiewende. Dies erst recht, weil mittlerweile die geplante sechste Anlage weggefallen ist. Das dieser Windpark trotzdem stoisch weitergeplant wird, bestärkt uns in der Annahme, dass es hier nur um die Bedienung finanzieller Interessen Einzelner geht. Offenbar will die Stadt Friesoythe zusammen mit der Betreibergesellschaft und den Landeigentümern ordentlich „Kasse machen“, bevor eine Kürzung der Subventionen im Jahre 2016 in Kraft tritt.</p> <p>Die Stadt Friesoythe behandelt Menschen nicht gleich. Gegenüber der Gemeinde Bösel wurde bei deren Planungen zum Windpark Kündelmoor „fünffache Anlagenhöhe“ als Mindestabstand zur Wohnbebauung - auch im Außenbereich - gefordert. Beim hier geplanten „Windpark“ Ahrensdorf / Heinfelde wollen sie nur 650 Meter</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anliegern an der Straße Am Pool in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.</p> <p>Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind und Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes. Die Fragen der Wirtschaftlichkeit sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.</p> <p>Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet</p>

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Abstand einhalten. Dieses Vorgehen stellt eine Ungleichbehandlung dar und dürfte juristisch angreifbar sein.

Ihre Auswahl der Potentialfläche 4 (Ahrensdorf/Heinfeld) betrachten wir als willkürlich. Keine der Potentialflächen ist von ihnen als „wirklich gut geeignet“ eingestuft worden. Andere, aus unserer Sicht besser geeignete Flächen als Nr. 4, schließen sie mit nicht nachvollziehbaren Begründungen aus. Auch dieses Vorgehen ist nach unserer Ansicht anrücklich und dürfte ebenfalls einer Klage nicht standhalten.

und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Bei der Prüfung ihrer Pläne im Ratsinformationssystem der Stadt Friesoythe mussten wir feststellen, dass die dort von ihnen angegebenen (geforderten) Mindestabstände zu Wohnhäusern und Ver-

Die in der Umgebung des geplanten Windparks vorhandenen Wohnnutzungen wurden im Rahmen der Planung sowie auch im Rahmen des Schall- und Schattenwurfgutachtens überprüft.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

kehrswegen nicht in allen Fällen eingehalten werden. Beim Abgleich mit uns vorliegenden Kartenmaterial bestätigte sich dieser Verdacht. Dies betrifft die Anlagen 1 und 5. Auch hier dürfte eine entsprechende Klage einen Windparkbau vereiteln.

Bereits jetzt sehen wir von unserem Wohnzimmer aus die Blinklichter des Windparks Bösel-Kündelmoor. Sollte der Windpark Heinfelde – fast in unserem Garten – errichtet werden, würde uns das noch mehr beeinträchtigen.

Da wir beide herzkrank (bereits erlittener Schlaganfall und Herzinfarkt) sind, fürchten wir nicht mehr nur um unsere Gesundheit sondern sogar um unser Leben. Wir fürchten um die intakte Natur und Landschaft in unserem unmittelbaren Lebensumfeld. Unsere Söhne mit Familien wohnen ebenfalls hier. Durch den Bau des geplanten Windparks würden sie die Gesundheit unserer Familien gefährden. Auch die hier vorhandene Flora und Fauna würde zerstört.

Wir fordern sie auf, die unsinnigen Planungen zur Errichtung des „Windparks“ Ahrensdorf / Heinfelde einzustellen. Wir behalten uns im Fall der Genehmigung den Klageweg vor.

Die Mindestabstände zu dem Sondergebiet wurden auf Grundlage der Liegenschaftskarte bzw. der Geobasisdaten des Katasteramtes berücksichtigt. Konkrete Hinweise, ob und in welchen Fällen die Abstände nicht richtig sind, liegen nicht vor.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

**8.) Stellungnahme vom 27.11.2014 (gleichlautende Stellungnahme von zwei Einwendern)**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die Pläne der Stadt Friesoythe zur Errichtung der Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld erheben wir fristgerecht Einspruch. Wir wohnen an der Straße am Pool. Es handelt sich hier um eine Siedlung, der Abstand von 500 m erscheint uns zu gering und wir fordern einen Abstand von 1.000 m einzuhalten. Als der Abstand von 500 m festgelegt wurde, gab es noch keine 200 m hohen Windkraftanlagen und wir sind der Meinung, dass dieser Beschluß veraltet ist und nicht neu angepaßt wurde.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anliegern an der Straße Am Pool in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Das geplante Sondergebiet für Windenergieanlagen hält einen Abstand von mind. 650 m zu den am nächsten gelegenen Wohnhäusern ein. Die Turmstandorte selbst halten Abstände von mind. 700 m ein.

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt, es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Das ganze Landschaftsbild wird beeinträchtigt und es verunstaltet die ganze Umgebung. Warum soll hier ein neuer Windpark entstehen, wenn Repowering doch von der Bundesregierung gewünscht und gefördert wird. Dann bräuchte man keine neuen Flächen zer-

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichti-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

stören.

gen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Ein Repowering wird für die beiden bereits bestehenden Konzentrationsflächen (Gehlenberg und Vordersten-Thüle) dann in Betracht gezogen, wenn die dort vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Auch für die mögliche Flächenerweiterung des Windparks Garrel kommen Repoweringkonzepte in Betracht.

Sie missachten das Deutsche Grundgesetz falls Sie zulassen, dass sich wenige Bürger durch die Errichtung der Windkraftanlage in der Nähe unserer Häuser, auf unsere Kosten und aus reiner Profitsucht bereichern, während wir die Leidtragenden sind. Zum Beispiel Gesundheitsgefährdung, Schattenwurf, Infraschall und Eiswurf. Wir erwarten, dass Sie Ihre Pläne aus Rücksicht und Verantwortungsbewußtsein noch einmal überdenken.

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

	Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.
<p><b>9.) Stellungnahme vom 27.11.2014</b> zu BP 216 und FNP 64. Ä</p> <p>Diese Industrieanlagen sollen viel zu dicht an unsere Häuser gebaut werden. Sie selbst haben gegenüber der Gemeinde Bösel „fünffache Anlagenhöhe“ gefordert. Wenn sie diese Forderung konsequent gegenüber allen Menschen gelten lassen würden, müssten sie im Falle des hier geplanten „Windparks“ Heinfelde 965 Meter Abstand zu allen Häusern einhalten. Ich fordere diesbezüglich Gleichbehandlung von der Stadt Friesoythe.</p>	<p>Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.</p> <p>Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass <u>ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend</u> erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der <u>Stellungnahme zum endgültigen Entwurf</u> bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen <u>Mindestabstand von 650 m</u> zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rah-</p>

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Sie missachten die neuesten Studien zu den Gefahren von Infraschall. Es wird nunmehr gefordert, mindestens 2000 Meter Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Windrädern einzuhalten. Ich fordere diesen Schutz für die Anwohner auch bei dem hier geplanten Projekt.

Ich habe Angst um die Gesundheit meiner Familie. Meine Eltern, mein Bruder, meine Schwiegereltern und meine Schwager wohnen mit ihren Familien im unmittelbaren Umfeld dieses geplanten Industriegebietes.

Sie haben die Potentialfläche 4 aus nicht nachvollziehbaren Gründen favorisiert. Gründe, die bei anderen Potentialflächen zum Ausschluss führten, verwerfen, bzw. ignorieren sie. Die Auswahl der Potentialfläche 4 ist fehlerhaft und dürfte vor Gericht angreifbar sein.

men ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögli-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>Wir sind bereits durch den Windpark Bösel-Kündelmoor belästigt. Ein weiterer Windpark ist absolut unzumutbar. Die schöne Landschaft wird verschandelt, Wildtiere verlieren ihren Lebensraum. Brut- und Rastplätze von Wildvögeln werden zerstört. Ich behalte mir den Klageweg vor.</p>	<p>che Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Windpark Bösel-Kündelmoor liegt über 5 km südlich des Plangebietes. Eine unzumutbare Zusatzbelastung ist aufgrund einer dadurch bestehenden Vorbelastungen daher nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Belange des Artenschutzes wurden durch entsprechende Fachbeiträge untersucht und im Umweltbericht sachgerecht behandelt. Unvermeidbare Eingriffe werden soweit wie möglich durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.</p>
<p><b>10.) Stellungnahme vom 29.11.2014</b></p> <p>zu BP 216 und FNP 64. Ä Gegen die Pläne der Stadt Friesoythe sowie des Stadtrates und der zuständigen Ausschüsse zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld gebe ich fristgerecht meine Stellungnahmen ab. Ich widerspreche der Planung. Ich wohne in Edewecht-Osterscheps, Jenseits der Aue 14, nah am o.g. Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan Nr. 216- „Windpark Ahrensdorf/Heinfeld“. Ich arbeite auch Vollzeit von meinem Home-Office Jenseits der Aue 14, 26188 Edewecht aus.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anliegern an der Straße Jenseits der Aue in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen. Die Grundstücke an der Straße Jenseits der Aue weisen zum Plangebiet einen Abstand von teilweise ca. 1,2 km auf. Unmittelbar südlich erstrecken sich nach Luftbildauswertung ausgehende Waldflächen, die weiten Blickbeziehungen Richtung Süden entgegenstehen. Unzumutbare Belastungen sind in diesem Fall bereits aufgrund des Abstands zum geplanten Windpark nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen darüber hinaus gerade in diesem Bereich dazu bei, die visuellen Auswirkungen deutlich zu minimieren. Da der Abstand zum geplanten Windpark deutlich über dem Abstand zu ande-</p>

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

Da ich mich also weit überwiegend zu Hause aufhalte wäre ich also vom geplanten Industrie-Windpark sehr stark betroffen. Mein Beruf kostet mich viel Kraft, deshalb gehe ich täglich mittags und abends zum Ausgleich viel in meiner Umgebung spazieren im Wald, auf den Wegen und im angrenzenden Moor.

Nicht im Geringsten nachvollziehen kann ich die Beschreibung bzw. negative Beurteilung in ihrem Umweltbericht bzgl. der Ostereschepser Landschaft und des Wohnumfeldes im Umweltbericht für den geplanten Windpark Ahrensdorf/Heinfelde. War der „Gutachter“ überhaupt vor Ort, oder wurde hier bewusst manipuliert?

Das absolute Gegenteil wäre der Fall. Durch den geplanten Windpark wäre das Landschaftsbild nicht wiederzuerkennen. Die Anlagen würden in unerträglicher Weise das typische Landschaftsbild dominieren.

Ein völlig anderes Gesicht der gewachsenen Kulturlandschaft wäre die Folge. Sonnenuntergänge, Sternenhimmel, dunkler Nachthimmel würden durch die Abend-/Nachtbefeuerung zunichte gemacht. Windpark klingt ja immer so harmlos, tatsächlich handelt es sich hier aber ja wohl um eine Industrieansiedlung mit gigantischen Ausmaßen, die man über mehrere Gemeindegrenzen hinweg wahrnehmen kann (die Anlagen in Bösel sieht man von Bad Zwischenahn aus!).

ren Wohngebieten liegt und damit sowohl die Auswirkungen durch Lärm als auch durch möglichen Schattenwurf ebenfalls deutlich geringer sind, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: *„Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Landschaftsbild bewertet worden.“*

Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvollziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope, der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Ü-

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

berprägung untersucht worden.  
 Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edewecht liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Siedlungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Bedeutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden. (siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs entspricht durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland. Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Bereich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Einschätzung treffen.  
 Es ist jedoch unzweifelhaft einzuräumen, dass, wie in der Begründung auch ausdrücklich ausgeführt, Windenergieanlagen (WEA) generell eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und im Nahbereich auch eine Beeinträchtigung deren Erholungsfunktion verursachen.

Ich fühle mich zudem durch die zahlreichen an der Kreisgrenze ge-

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flä-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

planten, im Bau befindlichen und schon realisierten Windparks wie z.B. Scharrel, Bösel und Scheps und deren optische bedrängende Wirkung und die abendliche / nächtliche Befeuerung eingeengt und erdrückt. Die räumliche Nähe zu bestehenden und geplanten Windparks und die Empfehlungen zu Abständen zwischen Windparks haben Sie anscheinend überhaupt nicht berücksichtigt oder einfach beiseite gewischt.

Angeblich gehen Sie ja, Zitat Her Fabian, „weit über das hinaus, was Usus ist...“ Die Stadt Friesoythe selbst forderte jedoch vor kurzem selbst von der Gemeinde Bösel größere Abstände zu Windkraftwerken (fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnbebauung jeglicher Art), als es um den Windpark Bösel ging. Gibt es dazu eine einleuchtende Erklärung, warum Sie Ihren Maßstab jetzt verändern?

chen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Die Wohnbebauung jenseits der Aue liegt über etwa 1 km nördlich des Plangebietes. Der Windpark Bösel liegt ca. 5 km südlich des Plangebietes und der Windpark Scharrel befindet sich ca. 10 km westlich des Plangebietes. Auch wenn diese benachbarten Windparks noch wahrgenommen werden können, ergibt sich bei diesen Abständen, auch unter Berücksichtigung der Kumulation, keine „bedrängende Wirkung“.

Die Vorsorgeabstände (650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen) wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Es gibt schon seit Jahren die Tendenz, unbeliebte Gewerbebetriebe möglichst an den Friesoyther Stadtrand zu schieben: Geflügel- und Schweinernastställe, der Biogas-Energiepark Heinfeld mit seinem immer wieder auftretenden Kadavergestank. Man fragt sich, was dort eigentlich getrieben wird, wenn über Kilometer weite Strecken Gase von dort wahrgenommen werden, teilweise daß man sich bald übergeben muß. In meinem Haus habe ich eine Lüftungsanlage für 15.000 EUR einbauen lassen, der Gestank kommt kostenlos mit rein. Der Lkw-Verkehr und die überhöhte Abnutzung der Edewechter Infrastruktur müssen wir auch hinnehmen. Warum die Gemeinde Edewecht seinerzeit die Zustimmung gegeben hat, ist mir schleierhaft. Es reicht jedenfalls, wir sind hier nicht das Industrieklo für Friesoythe!

Ich sehe mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf körperliche Unversehrtheit durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall gefährdet. Auch mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf freie Berufsausübung sehe ich gefährdet.

Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Die nebenstehenden Aussagen zur Vorbelastung der Landschaft durch die bereits vorhandenen Stallanlagen und den Energiepark Heinfeld (Biogasanlage) werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen jedoch im Widerspruch zu der eingangs kritisierten angeblich zu negativen Beschreibung der Landschaft durch den Umweltbericht.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgele-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Am meisten fürchte ich jedoch den Infraschall. Ich leide unter Kopfschmerzen und Migräne. Ich befürchte eine Verschlechterung meines Gesundheitszustandes durch Infraschall und Schallimmissionen (Blutdruckanstieg, Erschöpfung, Gleichgewichtsstörungen, Depressionen, Tinnitus). Auch fürchte ich um einen gesunden Schlaf.

Eine der fünf geplanten Windkraftanlage ist sehr nahe an der Gemeindegrenze geplant, westlich der Straße Schafsdamn. Hier sehr ich eine große Gefahr von Eiswurf für vorbeikommende Wanderer, Spaziergänger, Sportler und Jäger. Außerdem steht sie gemäß Planung sehr nah an der Gemeindestraße. Ich bezweifle stark, daß die Anlage so nah an einer Straße stehen dürfte.

genen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Wo bleibt die Fürsorgepflicht der Friesoyther Ratsvertreter gegenüber ihren eigenen Bürgern, die sie ja wohl gewählt haben, aber auch gegenüber denen der Nachbargemeinden? Sie wollen von Gewerbesteuern und Grundsteuern, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteilen und was sonst noch an Steuern für Sie abfallen könnte, profitieren. Schön für Sie, wenn Sie auf den Kontoauszug schauen, die Anlagen aber nicht sehen/wahrnehmen müssen auf der anderen Seite des Kanals.

Der Strom des geplanten Windparks würde wahrscheinlich auch nach Bayern verkauft werden. Das Bundesland Bayern hat die 10H-Regelung beschlossen. Das bedeutet, daß eine Windenergieanlage mindestens den 10-fachen Abstand ihrer eigenen Höhe zum nächst gelegenen Wohnhaus einhalten muß. Wieso sollte ich die Belastungen tragen, die die Bayern und anderen nicht wollen? Ich sehe überhaupt nicht ein, daß in unserer Region viel mehr „Öko-Strom“ produziert wird, als in der Region benötigt wird mit den entsprechenden Belastungen der betroffenen Bürger, und andere Bundesländer und EU-Staaten halten sich schön zurück und konsumieren dann diesen Strom. In Österreich und Großbritannien sind sogar 3.000 Meter Abstand die Regel.

Ich frage Sie auch, ob der geplante Windpark überhaupt so nah am bestehenden und sich zukünftig vergrößernden Sandabbaugebiet gebaut werden dürfte. Bei Gewässern oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel ist ein Abstand von ? . 1.200 m vorgesehen. Warum wurde das hier nicht berücksichtigt?

Wie bereits dargelegt, wurde der vorliegende Standort für Windenergieanlagen im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Unvermeidbar bei der Entwicklung einer Fläche für Windenergieanlagen ist, dass es zu Auswirkungen auf die Landschaft und auch zu zusätzlichen Immissionsbelastungen kommt. Diese halten sich im vorliegenden Fall jedoch im zumutbaren Rahmen.

Auch ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die in anderen Bundesländern oder Staaten gültigen Abstandsregeln sind für Niedersachsen nicht maßgeblich. Die für den vorliegenden Standort maßgeblichen Belange wurden, soweit es die grundsätzliche Eignung der Flächen betrifft, behandelt. Einzelheiten der Erschließung erscheinen nicht unlösbar und können im weiteren Verfahren bei der Vorhabenplanung behandelt werden.

Bei dem Abstand von 1.200 m zu Gewässern > 10 ha handelt es sich um ein Empfehlung ohne bindenden Charakter. Die Auswirkungen auf den Artenschutz wurden daher durch die entsprechenden Fachbeiträge eingehend untersucht. Danach kann festgestellt werden, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Auch kann ich nicht nachvollziehbar, ob die Abstände zu den Wohnhäusern richtig eingemessen wurden. Was zählt dort überhaupt? Die Mitte des Hauses, die Ecke des Haus (mit / ohne Garage)? Was ist der genaue Meßpunkt bei der Windkraftanlage?

Schon die mögliche Bauphase würde eine enorme Belästigung über Monate darstellen. Falls Rammarbeiten stattfinden, sind diese noch über Kilometer hör- und spürbar.

Die Erschließung ist über die Gemeindestraße Schafdamm geplant. Diese müsste ja massiv ausgebaut werden. Bäume und Hecken würden verschwinden, damit die Schwertransport-LKW überhaupt durchkommen mit Ihrer riesigen Last. Könnten Sie gewährleisten, daß die Erschließung ausschließlich über Friesoyther Gebiet stattfindet? Müssten ortsansässige Bürger die Edewechter Straßen überwachen und mehrmals am Tag die Polizei rufen, wenn bauausführende Firmen die geplante Baustelle über Edewechter Gebiet anfahren, wovon man mit Sicherheit ausgehen kann? Würde der ursprüngliche Zustand der Straße wieder hergestellt und Bäume und Hecken wieder angepflanzt und wer zahlt das? Der Friesoyther Steuerzahler? Für Auto- und Lkw-Fahrer auf der B401, die in Richtung Ammerland fahren wollen, würden sich neue Möglichkeiten an Abkürzungen auftun. Würde das ein Problem der Schepser Anwohner und der Edewechter Steuerzahler wie bei der Biogasanlage Heinfeld werden?

Gewinne nach Friesoythe, Kosten und Belastungen durch Straßen- und Brückenschäden nach Edewecht?

Ich habe mir, seit ich von Ihren Planungen weiß, diverse Windparks

Die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen werden sichergestellt.

Die in der Umgebung des geplanten Windparks vorhandenen Wohnnutzungen wurden im Rahmen der Planung sowie auch im Rahmen des Schall- und Schattenwurfgutachtens überprüft. Die Mindestabstände zu dem Sondergebiet wurden auf Grundlage der Liegenschaftskarte bzw. der Geobasisdaten des Katasteramtes berücksichtigt. Konkrete Hinweise, ob und in welchen Fällen die Abstände nicht richtig sind, liegen nicht vor.

Aufgrund der bestehenden Abstände sind erhebliche Belästigungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Schädlich Umweltauswirkungen durch Baulärm können im Übrigen noch rechtzeitig im Rahmen der Anlagengenehmigung vermieden werden, dabei ist in der Regel die AVV Baulärm zu beachten.

Der notwendige Ausbau von öffentlichen Straßen wird zu Lasten des Vorhabenträgers auf Grundlage von vertraglichen Regelung durchgeführt. Durch die geplante Erschließung von Süden über den Schafdamm werden die Anwohner nördlich des Plangebietes möglichst wenig belastet.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

mit vergleichbaren Industrietürmen angesehen, u.a. Scharrel und bin wirklich entsetzt, was da auf mich und meine Nachbarschaft zukommen könnte.

Sollte der Landkreis Cloppenburg in irgendeiner Weise an der Auswertung / Bearbeitung dieser Stellungnahme beteiligt sein, so lehne ich die Mitwirkung des ehemaligen Bürgermeisters und jetzigen Landrates Wimberg ab, da er in dieser Angelegenheit befangen ist. Ich habe alle Sitzungen und Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich waren, im Friesoyther Rathaus verfolgt. Dabei fällt sofort ins Auge, daß man sich lange über einen Fußweg, der an Anwohner verkauft oder eben nicht verkauft werden soll, lange streitet und sich auch parteipolitisch gegenseitig beschuldigt. Bei einem so wichtigen Thema wie dem Windpark Ahrensdorf/Heinfeld, bei dem es um Millionen von Euro geht, gibt es so gut wie keine Aussprache. Das lässt mich vermuten, daß die Claims schon lange abgesteckt sind und sich **ALLE** einig sind.

Es gab bei Ihnen kaum Diskussionen, wie in anderen Gemeinden üblich. Es gab offensichtlich kein Abwägen der verschiedenen Potenzialflächen gegeneinander. Es gab keine Diskussion, warum die Anträge von drei anderen Investoren gleich zwei Mal abgelehnt wurden. Bei der letzten Sitzung haben der Bürgermeister, der Ausschussvorsitzende und der Fachbereichsleiter mit dem Rücken zum Publikum gesessen; das ist zwar nicht von entscheidender Bedeutung, zeigt aber gut die Symbolik im Umgang mit Bürgern!

Weshalb wurde die Spar- und Darlehenskasse und die Volksbank Edewecht mit Ihrem gemeinsamen Investmentvehikel ausgewählt? Wer steckt als Investor sonst noch hinter den Plänen?

Ich soll die schönen Renditen der Investoren mit meinem Vermögen, meiner Gesundheit und meiner Stromrechnung bezahlen? So nicht!

Sollten Sie an Ihren Plänen festhalten, werde ich juristische Hilfe in Anspruch nehmen!

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

**11.) Stellungnahme vom 30.11.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Ich erkläre, dass ich mich als Eigentümer und Bewohner des Hauses: Am Pool 11, Osterscheps, 26188 Edewecht von der geplanten Errichtung eines Windparks auf der Fläche 216 des Bebauungsplanes der Stadt Friesoythe durch die Genö-Bürgerwindpark GmbH persönlich betroffen fühle. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Dies sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgenden fristgerechten Einspruch gegen die Beschlusentwürfe vom 24.09.2014 ab:

- Bei der Planung der Windenergieanlage wird keinerlei Rücksicht auf die betroffenen Anlieger genommen. Die Windenergieanlage ist an der Landkreisgrenze zum Landkreis Ammerland geplant, Der Abstand zur Landkreisgrenze würde 170 m betragen, zu den betroffenen Häusern 675 m. Die Windenergieanlage würde eine Höhe von 195 m haben. Aus den Daten geht hervor, dass in unmittelbarer Nähe meines Lebensraumes eine optisch bedrängende Industrieanlage geplant wird, die meine Lebensqualität erheblich verschlechtern würde. Diese Belastung ist zusätzlich zu den bereits existierenden Anlagen wie Schweinemaststall, Sandentnahmestelle und Energiepark Heinfeld (Belästigung durch Geruch und Lärm) zu betrachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin der Straße Am Pool Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Der vorliegende Standort wurde im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Dabei wurden die schutzbedürftigen Nutzungen in den Nachbargemeinden mit den gleichen Vorsorgeabständen berücksichtigt, wie in der Stadt Friesoythe. Der größte Windpark von Friesoythe liegt nicht am Rand des Stadtgebietes sondern im Bereich der Ortschaft Gehlenberg. Dass Windparks häufig am Rand der jeweiligen Gebietskörperschaften liegen, ist zum Teil darin begründet, dass zu Siedlungsbereichen größere Abstände eingehalten werden sollen.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

- Ich bin 55 Jahre alt und als angestellte Bauingenieurin in Oldenburg tätig. Ich bin in dem Haus „Am Pool 11“ aufgewachsen und habe es nach dem Tod meiner Eltern bewusst erworben. Ich bin hier seit 53 Jahren zu Hause und betrachte meine nähere Umgebung als einen Ort der Erholung. Durch meinen anspruchsvollen Beruf benötige ich in meiner geringen Freizeit die Ruhe und Erholung außerhalb der Stadt und des Lärms. Das Gelände der geplanten Windenergieanlage liegt südlich meines Grundstückes und ist Bestandteil meiner Freizeitgestaltung (Naturbeobachtungen, Nordic-Walking). Erschwerend kommt hinzu, dass ich unter chronischer Migräne und Bluthochdruck leide. Zur Vermeidung von Migräne und Kopfschmerzen schlafe ich immer bei geöffnetem Fenster. Durch die zu erwartende Geräuschkulisse (mind. 45 dB) der Windenergieanlage wird das nicht mehr möglich sein. Außerdem wäre ich dem Niedrigfrequenzschall und Schattenwurf ausgesetzt und meine Gesundheit würde weiteren Schaden nehmen. Die Auswirkungen wären für mich immens und würden im schlimmsten Fall bedeuten, dass ich meinen Beruf nicht mehr ausüben könnte. Wegen der Migräne bin ich seit mehreren Jahren in neurologischer Behandlung; der bisherige Krankheitsverlauf ist dokumentiert und würde im Falle einer Verschlechterung meines Gesundheitszustandes nach dem Bau der WEA einem Vergleich standhalten. Ich wohne nicht in Friesoythe, aber meine Beeinträchtigung würde enorm sein. Mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf körperliche Unversehrtheit würde geschädigt werden und ich würde es nicht klaglos hinnehmen. Dies gilt auch für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
- Durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe fühle ich mich inzwischen bedrängt und eingeengt. Von meinem Wohnort sind die WEA in Bösel, Scharrel und Westerscheps sichtbar. Das Landschaftsbild ist inzwischen negativ beeinträchtigt und geschädigt. Durch die geplante WEA in Ahrensdorf/Heinfelde hätte ich die Beeinträchtigung durch Schlagschatten, Infraschall, nächtliches Dauerblinker und Lärm direkt vor der

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>Haustür.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der geplante Windenergiepark wird als Bürgerwindpark deklariert. Die Definition lautet, dass die vor Ort lebende Bevölkerung eine Beteiligung an dem Projekt angeboten wird. Ein Ziel dabei ist es, Menschen, die in der Nähe des Windparks wohnen, eine attraktive Geldanlage (und eine Kompensation für mögliche Einbußen an Lebensqualität) zu bieten. Bisher bin ich nicht angesprochen worden. Wobei die Stadt Friesoythe aber mit einer bürgernahen Beteiligung wirbt.</li> <li>- Da ich 20 Jahre als selbstständige Bauingenieurin tätig war, ist mein Haus und Grundstück bewusst als Teil meiner Altersversorgung eingeplant. Mit dem Bau dieser Windenergieanlage wäre mit einem Wertverlust zu rechnen, den ich nicht akzeptieren würde. Die Umsetzung des Projektes würde nur den finanziellen Interessen der Betreiber und deren Vertragspartner dienen und zwar auf Kosten der Anlieger. Mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf Eigentum würde geschädigt werden und sollte der Bau zur Ausführung kommen, würde ich eine Entschädigung von Seiten der</li> </ul>	<p>im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Lärmbelastung an der Straße Am Pool, nach den im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen deutlich unter dem maßgeblichen Richtwert für den Außenbereich liegt.</p> <p>Das Wohnhaus der Einwenderin liegt nördlich des Plangebietes. Der Windpark Bösel liegt ca. 5 km südlich des Plangebietes und der Windpark Scharrel befindet sich ca. 10 km westlich des Plangebietes. Auch wenn diese benachbarten Windparks noch wahrgenommen werden können, ergibt sich bei diesen Abständen, auch unter Berücksichtigung der Kumulation, keine „bedrängende Wirkung“.</p> <p>Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Belastung der Landschaft verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange entgegenstehen. Bei Gebäuden im Außen-</p>
---	---

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>Geno-Bürgerwindpark GmbH verlangen und auch rechtlich einklagen.</p>	<p>bereich ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einem unverhältnismäßigen Wertverlust ausgegangen werden.</p>
<p>- Die Straße „Am Pool“ liegt im Außenbereich von Osterscheps. Es handelt sich dabei um ca. 21 Häuser, die in etwa im Abstand von 30 m zueinander stehen. Die Windenergieanlage wird im Abstand von 650 m geplant. Von der Stadt Friesoythe wird darauf hingewiesen, dass nur ein Abstand von der 3-fachen Anlagenhöhe eingehalten werden muss (wobei es sich dabei um eine Empfehlung des Landes Niedersachsen handelt, kein Gesetz!). Würde unsere Straße in einer geschlossenen Ortschaft liegen, müsste ein Abstand von 1000 m eingehalten werden. Sind wir Menschen zweiter Klasse? Der Strom des geplanten Windenergieparks würde wahrscheinlich unter Anderem nach Bayern geliefert werden. Bayern verweigert aber die Stromtrassen (die Abnahme ist also nicht gewährleistet); beim Bau einer Windenergieanlage in Bayern wird ein Mindestabstand von der 10-fache Anlagenhöhe zum nächsten Wohnhaus verlangt. Ich bin nicht gewillt, diese Ungleichbehandlung hinzunehmen und würde auch juristische Schritte in Kauf nehmen.</p>	<p>Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt, es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen. Die Stadt geht daher in diesem Fall wie in allen vergleichbaren Fällen im eigenen Stadtgebiet von Einzelhäusern im Außenbereich aus. Wie bereits dargelegt, wurde der vorliegende Standort für Windenergieanlagen im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Unvermeidbar bei der Entwicklung einer Fläche für Windenergieanlagen ist, dass es zu Auswirkungen auf die Landschaft und auch zu zusätzlichen Immissionsbelastungen kommt. Diese halten sich im vorliegenden Fall jedoch im zumutbaren Rahmen. Die in anderen Bundesländern oder Staaten gültigen Abstandsregeln sind für Niedersachsen nicht maßgeblich. Die für den vorliegenden Standort maßgeblichen Belange wurden, soweit es die grundsätzliche Eignung der Flächen betrifft, behandelt. Einzelheiten der Erschließung erscheinen nicht unlösbar und können im weiteren Verfahren bei der Vorhabenplanung behandelt werden.</p>
<p>- Sind die geforderten Abstände zu den Gemeindestraßen, Sandentnahmestelle und Schweinemaststall eingehalten? Wie verhält</p>	<p>Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussa-</p>

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

sich der Abstand zur Sandentnahmestelle, Schweinemaststall, Freizeitsportler, Jäger hinsichtlich des Eiswurfs (Personenscha-den)? Ich verlange eine unabhängige Begutachtung. Wer garanti-ert und haftet bei Planungsfehlern?

- Warum wird die Potentialfläche Ahrensdorf/Heinfelde bevorzugt? Sind die anderen Potentialflächen auch ausreichend untersucht worden (avifaunistisches Gutachten usw.) und sind sie gegenein-ander abgewogen worden? Da mir keine entsprechenden Unter-lagen vorliegen, vermute ich einen verwaltungsrechtlichen Fehler und verlange eine unabhängige Begutachtung. Wer garantiert und haftet bei Planungsfehlern?
- Im avifaunistischen Gutachten sind schützenswerte Brutvögel, Fledermäuse und vom Aussterben bedrohte Brachvögel und Kie-bitze festgestellt worden. Eigene Beobachtungen unterstützen diese Aussage. Warum wird es ignoriert? Außerdem ist die Nähe des Ahrensdorfer Moor und des Vehnemoor zu beachten, Wie würde sich die fehlende Fläche auf die Naturschutzgebiete aus-wirken?
- Wer hat die Ergebnisse des avifaunistisches Gutachtens, Schal-limmisionsermittlung und Schattenwurfgutachten für Ahrensdorf/Heinfelde beurteilt und garantiert für die Richtigkeit? Und wer garantiert für die Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Wohnhäusern, Straßen, Sandentnahmestelle usw.? ich verlange eine unabhängige Begutachtung. Wer garantiert und haftet bei Planungsfehlern?

ge der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiser-kennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbe-reich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitli-chen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögli-che Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Be-gründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Im Rahmen des Fachbeitrages zu den Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel wurden im Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Rastvögel insbesondere Vorkommen von Möwen, Gänsen, Schwänen, Flussuferläufern und Kranichen festgestellt. Die Betroffenheit der einzelnen Arten wurde entsprechend ihrer jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen be-wertet. Aufgrund der konkret vorkommenden Arten bzw. den jeweiligen Abständen zum Plangebiet kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass für die Gruppe der Rastvögel von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuge-hen ist.

Wie weiter in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Arten-schutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Ver-treibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopu-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

- Die Stadt Friesoythe stellt sich als unglaubwürdig dar. Bei der Planung der Windenergieanlage Bösel forderte sie einen Mindestabstand von der 5-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung. Bei der Planung der WEA in Ahrensdorf/Heinfelde wird diese Forderung übergangen. Ich verlange eine gleichberechtigte Behandlung.

lationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden.

Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge kommen daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsmaßnahme beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mind. ca. 9,4 ha und wird auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche umgesetzt.

Soweit die Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant waren, sind diese im Gutachten berücksichtigt worden bzw. es sind entsprechend externe Untersuchungsberichte in die Bestandserfassung einbezogen worden.

Die Gutachten wurden von unabhängigen Sachverständigen erstellt.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Mitarbeit bei der Erteilung der Baugenehmigung bzw. Beurteilung der Einwendung durch Herr Landrat Wimberg (ehemaliger Bürgermeister von Friesoythe) lehne ich ab. Ich halte ihn für befangen.</li> <li>- Ich befürchte, dass durch die Aussage einiger Ratsmitglieder der Stadt Friesoythe (Zitat): „<i>der Windpark Ahrensdorf/Heinfelde ist durch</i>“ viele Mitbetroffene von einer Einwendung absehen. Das ist Beeinflussung und schadet den Anwohner. Ich fordere eine offene Aufklärung.</li> <li>- Momentan ist das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in aller Munde. Ich frage mich, ob es mit dem Bau der Windenergieanlage in Ahrensdorf/Heinfelde zu vereinbaren ist. Ich bitte um fachgerechte Klärung.</li> <li>- Zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen hinsichtlich eventueller Bauschäden bitte ich um Begutachtung meines Hauses vor Baubeginn.</li> <li>- Bisher haben die Anlieger der Straße „Am Pool“ keine Antworten auf ihre Fragen im Fragenkatalog vom 22.10.2013 und 10.07.2014 erhalten. In der Ratssitzung vom 24.09.2014 wurden</li> </ul>	<p>hatte. In der <u>Stellungnahme zum endgültigen Entwurf</u> bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen <u>Mindestabstand von 650 m</u> zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.</p> <p>Die Stadt Friesoythe hat keinen Einfluss auf das Baugenehmigungsverfahren, das in der Zuständigkeit des Landkreises Cloppenburg liegt. Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden.</p> <p>Nach Aussage der Unteren Raumordnungsbehörde (Landkreis Cloppenburg) widerspricht die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung nicht. Der neue Entwurf des Landesraumordnungsprogramms wird derzeit von der Landesregierung überarbeitet, sodass keine entgegenstehenden Ziele oder Absichten bekannt sind.</p> <p>Für Bauschäden, die durch das geplante Vorhaben entstehen, ist der Vorhabenträger zuständig. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, die auf möglich Bauschäden für Gebäude im Abstand von über 650 m zum Plangebiet hindeuten.</p> <p>Die Stellungnahme wird nach ihrer Abwägung durch den Rat der Stadt entsprechend der beschlossenen Abwägung beantwortet.</p>
--	--

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

keine Fragen von uns zugelassen. Ich betrachte diese Fragen als Bestandteil dieser Einwendung und bitte um Antworten.

- Die Investoren von möglichen Windenergieanlagen werden in Friesoythe nicht gleichberechtigt behandelt. Während die Windenergieanlage Ahrensdorf/Heinfeld weiterhin planerisch vorangetrieben wird (obwohl die Anlieger die WEA nicht wollen), erhalten die Investoren in Gehlenberg keine Genehmigung (und die Anlieger sind an einem Bau interessiert und involviert). Das erweckt den Anschein, dass die Geno-Bürgerwindpark GmbH bevorzugt behandelt wird und es nicht darum geht, alternativen Strom zu erzeugen sondern die finanziellen Interessen der eingebundenen Banken zu unterstützen.

Ich bin von der Stadt Friesoythe und deren Ratsmitglieder sehr enttäuscht. Es gibt keine Kommunikation oder Zusammenarbeit. Unsere Fragen werden ignoriert. Im Gegenzug hört man von den Ratsmitgliedern, die anderen Gemeinden beratend zur Seite stehen, welche Gefahren von einer WEA ausgehen. In Friesoythe werden diese Argumente aber nicht akzeptiert. Das gleiche gilt für den Betreiber. Ich empfinde diese Angelegenheit als sehr belastend und fühle mich machtlos gegenüber der Stadt Friesoythe. Die Art und Weise, wie mit den Bürgern des Ammerlandes umgegangen wird, hat mir die Glaubwürdigkeit der Politiker in Friesoythe genommen. Ich befürchte, dass die Interessen der betroffenen Anlieger nicht gewahrt werden und eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht zu umgehen ist. Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung insgesamt lehne ich den Antrag der Geno-Bürgerwindpark GmbH auf Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage in Ahrensdorf/Heinfeld nachdrücklich ab. Sollten Sie keine Rücksicht auf die Wahrung meiner Grundrechte (Gesundheit, Ungleichbehandlung, fehlende Abwägung aller Belange) nehmen, werde ich Juristische Schritte in Erwägung ziehen.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt gem. den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. Der vorliegende Standort wurde im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Dabei wurden die schutzbedürftigen Nutzungen in den Nachbargemeinden mit den gleichen Vorsorgeabständen berücksichtigt, wie in der Stadt Friesoythe. Der größte Windpark von Friesoythe liegt nicht am Rand des Stadtgebietes sondern im Bereich der Ortschaft Gehlenberg. Eine Ungleichbehandlung oder fehlende Bürgerbeteiligung besteht daher nicht.

**12.) Stellungnahme vom 01.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die Pläne der Stadt/ des Stadtrates zur Errichtung eines Windparks in Ahrensdorf/ Heinfeld (Bebauungsplan 216) erhebe ich fristgerecht Einspruch, den ich wie folgt begründe: als Bewohner der angrenzenden Ortschaft Harkebrügge sehe ich mich durch den Bau eines weiteren, für mich sichtbaren Windparks an der Kreisgrenze direkt betroffen.

Durch die enorme Höhe der Windkraftanlagen mit ihren roten Sicherheitsblinklichtern stellt der geplante Windpark für mich eine persönliche Bedrohung durch die optisch bedrängende Wirkung dar. Außerdem befürchte ich erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und Belastungen durch Lärm, tieffrequenten Schall und Infraschall.

Die geplanten Anlagen würden zudem in unerträglicher Weise das Landschaftsbild beeinträchtigen und unsere Heimat verunstalten. Sehr bedenklich sehe ich auch die viel zu große Nähe zu den angrenzenden Sandabbaugebieten der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Barßel. Einen Windpark inmitten von Landschaftsschutz-, Naturschutz- und Moorschutzgebieten zu bauen, den keiner braucht, weil die erzeugte Energie weder transportiert noch gespeichert werden kann, dessen Nutznießer nur einige wenige Grundbesitzer, die Projektierer und der Mühlenhersteller sind, ist für mich unverantwortlich. Daher fordere ich die Stadt Friesoythe auf, den geplanten Windpark nicht zu realisieren

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin in Harkebrügge Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Auch wenn der geplante Windpark von Harkebrügge aus zu sehen sein wird, sind im Abstand von über 3 km keine unzumutbaren Belastungen durch eine optisch bedrängende Wirkung, Licht, Lärm oder Infraschall zu erwarten. Damit sind auch keine anlagenbezogenen gesundheitliche Beeinträchtigungen zu befürchten.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststel-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

	<p>len zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.</p>
<p><b>13.) Stellungnahme vom 01.12.2014</b></p> <p>zu BP 216          Hiermit erheben wir fristgerecht Einspruch gegen die Pläne der Stadt Friesoythe zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde.</p> <p>Unseren Widerspruch begründen wir wie folgt: Wir wohnen in unmittelbarer Nähe der Biogasanlagen, Schweinemastbetriebe und der Geflügelmastställe. Dadurch werden wir schon sehr stark von Lärm, Abgasen und Geruch belästigt und unsere Wohnqualität sinkt. Hinzu kommt, dass die Zufahrt zur Biogasanlage über eine enge Straße zu erreichen ist, die für den Schwerlastverkehr nicht geeignet ist. Oft fahren die LKWs auch über Ahrensdorf in die Heinfelder Straße, obwohl diese von der Seite auf 16t begrenzt ist. Wir sehen in der Errichtung des neuen Windparks eine weitere Beeinträchtigung unserer Lebensqualität für unser Dorf. Wir bitten unseren Einwand zu überdenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Anliegern der Heinfelder Straße Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.</p> <p>Eine Erschließung des geplanten Windparks über die Heinfelder Straße ist nicht vorgesehen, sodass eine zusätzliche Belastung nicht zu erwarten ist.</p> <p>Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die mit der Planung verfolgten Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz und Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen</p>

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

	<p>außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind, werden daher in diesem Fall, gegenüber dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes vorangestellt.</p>
--	--

**14.) Stellungnahme vom 01.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung weitere Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld (hier: Einspruch gegen die Beschlussentwürfe vom 24.09.14) erhebe ich hiermit aus folgenden Gründen fristgerecht Einspruch:

Der Mindestabstand zwischen einer Windkraftanlage und zum Wohnhaus muss mindestens 2000 m betragen, damit für die Anwohner keine gesundheitlichen Schäden entstehen, wie z. B. Bluthochdruck, Herzrasen, Konzentrationsstörung, Tinnitus, Fehlgeburten, Krebs usw..

Desweiteren besteht ein erheblicher Wertverlust der Immobilienobjekte, bis hin zum wirtschaftlichen Totalschaden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin der Lohorster Straße in Edeweicht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Wie die im Rahmen der Fachgutachten festgestellten Immissionsbelastungen zeigen, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen, in diesen Abständen auch keine unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefahren zu erwarten.

Da der Abstand der Wohngrundstücke an der Lohorster Straße zum geplanten Windpark deutlich über dem Abstand des

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Durch die großen Windkraftanlagen findet eine Verschandelung der Natur und Landschaft statt!  
 Zunächst muss das Stromnetz umfassend ausgebaut und Speichermöglichkeiten für Strom geschaffen werden. Solange die Abnahme des Stroms nicht umfassend gesichert ist, erscheint der Bau neuer WKA mit allen Belastungen für Mensch, Tier und Umwelt nicht sinnvoll! Als Vertreter der Stadt Friesoythe sollten Sie sich intensiv mit dem Thema auseinandersetzen und die Probleme frühzeitig erkennen...nicht erst später...wenn es dann zu spät ist!

Windparks zu anderen Wohngebieten liegt und damit sowohl die Auswirkungen durch Lärm als auch durch möglichen Schattwurf ebenfalls deutlich geringer sind, ist für die Immobilien an der Straße Nordufer durch den geplanten Windpark keine unzumutbare Belastung und auch kein unverhältnismäßiger Wertverlust zu erwarten.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.  
 Die Stromableitung fällt im Gegensatz zur Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen nicht den Aufgabenbereich der kommunalen Bauleitplanung.

**15.) Stellungnahme vom 02.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die Pläne der Stadt zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfeld erhebe ich Einspruch!

Ich bin Anwohnerin des o.g. geplanten Windparks und würde später in unmittelbarer Nähe mit all den vielen Folgen leben müssen: Es gibt zwei große Bereiche, die mich im Falle der Windparkerrichtung an o.g. Standort Schlimmes befürchten lassen, sowie sachliche Argumente, die gegen die Realisierung dieses Standortes sprechen:

1. Die Gesundheit von Mensch, Tier und Natur

Ich befürchte eine, zusätzlich zu den schon vorhandenen alltäglichen Umweltbelastungen, mich stark negativ beeinflussende Störung meines Biorhythmus infolge des dauerhaft wirkenden Infraschalls, unter dem die Tierwelt ebenfalls leiden würde.

Die starke Lärmbelästigung würde mich unterschwellig dauerhaft unruhig stimmen; auch dann, wenn ein gewisser automatischer selbstschützender scheinbarer Verdrängungseffekt einsetzen würde. Wieder wäre ein Stück mehr (akustische) Ruhe ein für alle Mal dahin!

Zumal wir aufgrund der zumeist vorhandenen Windrichtung West / Nordwest permanent in Windrichtung und damit auch im akustischen Beeinträchtigungsbereich lägen.

Infolge unserer o.g. geografischen Lage würden gerade wir mit unserem häuslichen Standort ebenfalls dem für mich extrem störenden und mich „krank“ machenden Schattenwurf hilflos ausgeliefert sein; möglicherweise sogar bis in den Garten hinein und zur Feierabendzeit besonders. Aber auch nur bei Spaziergängen, bspw. auf unseren täglichen Wanderungen einmal um genau dieses Moor mit oder auch ohne unsere Hunde wäre dieser Schattenwurf eine physische und psychische Unerträglichkeit für mich!

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin in Süddorf Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen. Die Bebauung an der Süddorfer Straße befindet sich ca. 1 km östlich des Plangebietes.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigun-

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

Auch die roten Dauerblinklichter des nachts und dies ab dann dauerhaft jede Nacht stellen für mich eine massive Beeinträchtigung dar, die sich möglicherweise schleichend negativ auf meine Gesundheit auswirkt. Zumindest ist auch hier wieder ein wichtiger Teil an seelischer Entspannung an Sommerabenden oder an Winterabendspaziergängen unwiederbringlich verloren! hinzu kommt, dass die Tierwelt, insbesondere die Vögel, hierdurch sehr stark irritiert werden!!!

Aus den gutachterlichen Untersuchungen hat sich ergeben, dass viele Tierarten unter diesem Standort stark beeinträchtigt werden würden und daher sogar umgesiedelt werden müssten, um ihnen eine echte Überlebenschance zu gewährleisten. Dies, so finde ich, spricht Bände und ist für mich nicht tolerierbar; zumal wir ja gerade diese Fledermaus- Vogel- und Tierverbundwelt in unserer Umgebung so sehr lieben!

Ich wünsche mir doch nicht Windkraftanlagen statt Tierwelt! Zudem habe ich gelesen, dass speziell für Pferde der Infraschall besonders schädlich ist.

Einige Bewohner lassen ihre Pferde auf den Moorwiesen in diesem Gebiet weiden. Pferde und Besitzer tun mir sehr leid und ich möchte mich an dem gesunden Anblick der Pferde erfreuen können.

Wir wohnen hier auf dem Land auch deshalb, weil wir eben nicht die Unruhe, sondern die Ruhe und Harmonie der Natur suchen, und zwar einer möglichst intakten Natur

gen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen..

Es ist unzweifelhaft, dass, wie im Umweltbericht auch ausgeführt, die erforderliche Lichtkennzeichnung in der Nacht eine Belastung der Landschaft darstellt. Die negativen Aspekte werden soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Sichtweitenmessung, Synchronisation der Anlagen, Abstrahlwinkel) minimiert. Diese Lichtauswirkungen sind bei den gewählten Mindestabständen zu Wohnbebauung von 650 m jedoch nicht so erheblich, dass sie zu unzumutbaren Belästigungen oder gar Gesundheitsgefährdungen führen.

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen. Nach allgemeiner Erfahrung wirken sich Windenergieanlagen nicht erheblich negativ auf den Bestand von auf Weidetierbestände aus.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

2. Die Gefahr von Schäden an Häusern, Tier, Natur und Umgebung! Ich befürchte durch den Bau der o.g. Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung der nahe gelegenen Häuser; es können mit der Zeit, gerade bei moorigem Boden, durch die Dauervibrationen Risse in den Häuserwänden entstehen.

Der wirtschaftliche Wert der Häuser wird in jedem Falle sofort sinken, auch ohne Risse in den Wänden. Ich und bekanntermaßen viele weitere Mitmenschen würden ein Haus in wirklich ruhiger Lage einem Haus mit „Windpark-Aussicht“ jederzeit bei einem Kauf vorziehen.

Es steht zu befürchten, dass der Grundwasserspiegel stark, eventuell bis auf 30 Meter, abgesenkt werden müsste. Inwieweit daran wiederum die Naturwelt leiden würde, kann sich jeder selbst ausmalen.

Mir tun ebenfalls die Rehe leid, die genau in diesem Moorgebiet als Gruppenverband ihr Auskommen zu finden suchen. Sie, ebenso wie all die Kühe, müssten ebenfalls all die oben aufgeführten Auswirkungen dieser Planungen ertragen.

3. Weitere sachliche Bedenken zum tatsächlichen Bedarf der o.g. geplanten Windkraftanlage:

Zuständig für mögliche Schäden durch Bauarbeiten ist der jeweilige Vorhabenträger. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, die bei Moorböden auf möglich Bauschäden für Gebäude im Abstand von über 650 m zum Plangebiet hindeuten.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Belastung der Landschaft verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange entgegenstehen. Bei Gebäuden im Außenbereich ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Wesentliche Grundwasserabsenkungen sind durch die geplanten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Nach allgemeiner Erfahrung wirken sich Windenergieanlagen nicht erheblich negativ auf den Bestand von wild lebenden Säugetieren oder auf Weidetierbestände aus.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Der Bedarf weiterer Energie durch o.g. Anlage ist meines Erachtens sehr fraglich und in den vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen! Friesoythe stellt mehr Windenergie her, als die Stadt selbst verbraucht. Die schon vorhandenen Windparks haben schon eine Netzanbindung; warum unser sowieso so eng besiedeltes Land mit überschüssiger Energie versorgen und unnötige neue Anbindungen bauen, die unsere Landschaft so stark verschandeln und belasten? Ramsloh, Bösel, Friesoythe, Edeweicht, überall stehen schon Anlagen; meiner Ansicht nach wird unsere Heimatlandschaft völlig überfrachtet.

Ich bitte den Stadtrat, nochmals an seine im Grundgesetz verankerte Pflicht zum Allgemeinwohl zu denken!

Das Ergebnis der Potentialstudie der Stadt Friesoythe hat ergeben, dass es mehrere mögliche Standorte für Windparks gibt.

Im weiteren Verfahren wurde aber nur unser o.g. Standort natur-schutzfachlich weiter untersucht. Alle infrage kommenden möglichen weiteren Standorte blieben hierbei völlig unbeachtet.

Das halte ich für keine gerechte Abwägung! Möglicherweise wären ja andere Standorte besser geeignet?! Ich halte dies für einen massiven Planungsfehler!

Im August 2013 war ich auf einer Informationsveranstaltung im Friesoyther Rathaus und verstehe nicht, warum den damals dort geäußerten Bedenken keine Beachtung geschenkt wurde?

Zu den immer wieder unterschiedlich genannten einzuhaltenen Abständen: Auch wenn in Friesoythe Schutzabstände von 1000 Metern zu Siedlungen gelten, so kritisiere ich, dass nicht mindestens

Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

derselbe Abstand zu jedem Einzelhaus eingehalten werden muss. Sind dies denn Bürger zweiter Klasse?  
Ich habe gelesen, dass in Bayern sogar Abstände von mindestens 2000 Metern diskutiert werden!  
Und selbst dies empfinde ich als zu nah dran!  
Auf mich wirken sogar 10 km weit entfernt liegende Anlagen bei modernen „Effektivhöhen“ von ca. 2000 Metern bedrohlich nahe!

sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Für Wohnhäuser im Außenbereich wurde daher ein Mindestabstand von 650 m berücksichtigt.  
Neben den unterschiedlichen Schutzansprüchen ist bei dem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen auch zu bedenken, dass sich an den Siedlungsrändern grundsätzlich auch eher der Bedarf für eine Siedlungserweiterung ergeben kann als bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich, da grundsätzlich eine möglichst geschlossene Siedlungsentwicklung anzustreben ist. Damit erscheint der größere Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten gerechtfertigt. Die in anderen Bundesländern oder Staaten gültigen Abstandsregeln sind für Niedersachsen nicht maßgeblich. Die für den vorliegenden Standort maßgeblichen Belange wurden, soweit es die grundsätzliche Eignung der Flächen betrifft, behandelt.

Und ich gebe zu bedenken, was mit ausgedienten einzelnen Windkraftträdern und ihren Fundamenten geschehen soll?

Die Ausweisung der vorliegenden Flächen für die Nutzung der Windenergie ist als Angebotsplanung auf Dauer angelegt. Sofern später Änderungen vorgesehen sind, weil andere Nutzungskonzepte ermöglicht werden sollen, wird eine Änderung des Bebauungsplanes sowie möglicherweise auch des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Schlussendlich ist der geplante o.g. sog. Bürgerwindpark aus meiner Sicht überflüssig! Er würde uns Bewohner und unsere Umwelt maßgebend beeinträchtigen und die Tier-, aber auch Pflanzenwelt zu stark bedrohen, sodass unser aller Leben hier massiv an Lebensqualität, Freude und Unversehrtheit verlieren würde. Das ist für

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maß-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

mich nicht hinnehmbar! Daher bitte ich Sie, diese Planung insgesamt fallen zu lassen!

nahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.

**16.) Stellungnahme vom 02.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Ich erhebe Einspruch gegen die Pläne der Stadt zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfeld!

Denn genau am Rande dieses Gebietes wohne ich seit 62 Jahren als Anwohner Süddorfs und befürchte, die vielen bereits bekannten Einschränkungen und Beeinträchtigungen, die dieser Windpark mit sich bringen würde, dann gegen meinen Willen ertragen zu müssen. Er gefährdet die Ruhe und Gesundheit von Mensch, Natur und Tier gleichermaßen!

Ich kam in der Vergangenheit bereits mehrmals in den „Genuss“, solche Windkraftanlagen aus der Nähe zu „erleben“ und habe sie als extrem ruhestörend und insgesamt beeinträchtigend empfunden; dies erscheint mir ebenso für die Tier und Pflanzenwelt zu gelten! Wir wären in Zukunft also nicht nur vom Flugzeug- und Verkehrslärm, sondern vom Lärm der sich ständig rotierenden Windkrafttröder geschädigt. Und dazu käme auch noch die bekannte Gefahr des nicht sofort spürbaren Infraschalls, den wir Lebewesen auf Dauer nicht ewig kompensieren können; Tür und Tor für weitere Erkrankungen der Mensch - und auch Tierwelt stehen uns dann sicher bevor.

Das ständige Rauschen und der häufige Schattenwurf, der unser bisher als noch relativ harmonisch empfundenenes Erholungsgebiet-Wohnfleckchens ja träfe, wäre für mich unerträglich störend!

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger in-Süddorf Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen. Die Bebauung an der Süddorferstraße befindet sich ca. 1 km östlich des Plangebietes.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Dazu käme obendrauf, als sei das nicht schon lange viel zu viel des Schlechten, das ewige rote Geblinke der Windkraftträder aus "heiterem" Himmel des Nachts, wenn ich doch die Ruhe und Abgeschiedenheit auf unserer längst allzu hektisch beeinflussten Erde genießen möchte. Denn deshalb lebe ich ja gerade hier auf dem Land. Nicht zu vergessen sind auch hier die Tiere, bspw. die Vögel und Fledermäuse, aber auch alle weiteren Tiere und auch die Pflanzen; alles verändert unser biodynamisches Gesamtgefüge zum Unruhigen, Nervösen, Schlechteren!

der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark jedoch eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Auch die Tiere freuen sich über Ruhe und Stille!  
Sie wollen sicherlich keine Unfallopfer der Rotorblätter werden!  
Ich wünsche mir eine Natur, die Ruhe und Leben ausstrahlt! Windkraftanlagen stören mich und sicher alle Lebewesen dabei sehr!  
Hinzu käme der zu befürchtende Werteverlust meines und all der Häuser in der Nähe der geplanten Anlagen. Wer will schon freiwillig in direkter Nachbarschaft von ihnen wohnen?

Zudem habe ich schon aus vielen Medienberichten gehört, dass die Häuserwände Risse bekommen können, was einen weiteren massiven wirtschaftlichen Verlust bedeuten würde.  
Weswegen überhaupt muss es denn weitere Windkraftanlagen hier geben? Schon jetzt stellt Friesoythe mehr Windenergie her, als ihre Anwohner verbrauchen. Schon jetzt bin ich in Süddorf von vielen Windkraftanlagen umgeben!

Das Ergebnis der Potentialstudie der Stadt Friesoythe hat ergeben, dass es mehrere mögliche Standorte für Windparks gibt. Im weiteren Verfahren wurde aber nur unser o.g. Standort naturschutzfachlich weiter untersucht. Alle anderen möglichen Standorte blieben hierbei völlig unbeachtet. Das ist doch nicht gerecht abgelaufen.

Im August 2013 war auch ich auf der Informationsveranstaltung im Rathaus zu Friesoythe. Warum sind die damals vorgetragenen Be-

Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen.

Auch wenn, wie bereits erläutert, einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung der Landschaft darstellen. Ist bei Gebäuden im Außenbereich jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

denken nicht beachtet worden? Ich bitte nun nochmals den Stadtrat, an seine im Grundgesetz verankerte Pflicht zur Beachtung des Allgemeinwohls zu denken und die Planung des Windparkes aus den vielen o.g. Gründen einzustellen!

Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

**17.) Stellungnahme vom 02.12.2014 (inhaltlich gleichlautende Stellungnahmen von zwei Eheleuten)**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

*Ehefrau des Einwenders schrieb:*

Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die Pläne der Stadt (Friesoythe) und des Stadtrates zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfeldede (hier: Einspruch gegen die Beschlussentwürfe vom 24.09.2014). Den oben (*in diesem Dokument nachfolgend*) gemachten Aussagen meines Mannes stimme ich vollumfänglich zu und lege ebenfalls Widerspruch gegen den geplanten Windpark ein.

*Der Einwender schrieb:*

Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die Pläne der Stadt und des Stadtrates zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfeldede (hier: Einspruch gegen die Beschlussentwürfe vom 24.09.2014). Die Gründe für meinen Einspruch möchte ich folgenden Themenbereichen zuordnen:

Allgemeine / übergeordnete Gründe

1. Landschaft
  - 1.1. Optik
  - 1.2. Erholungswert
  - 1.3. Flora und Fauna
2. Wirtschaftlichkeit
  - 2.1. Nutzung
  - 2.2. Speichermöglichkeit; Stromtransport
  - 2.3. Effektivität
3. Recht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den beiden Anliegern der Straße Nordufer in Edeweicht (Holtange) Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen. Die Grundstücke an der Straße Nordufer in Holtange befinden sich nördlich der Aue und weisen zum Plangebiet einen Abstand von mind. etwa 1,6 km auf.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

- 3.1. Abstände
  - 3.2. Gleichbehandlung
  - 3.3. Schutz der Gesundheit
- Persönliche Gründe
- 1. Wohnqualität
  - 2. Werterhaltung / Wertverlust
  - 3. Gesundheit

Vorausschicken möchte ich, dass ich nicht zu den Menschen gehöre, die eine Sache begeistert unterstützen, wenn sie von ihnen selbst nur weit genug entfernt stattfindet. Die Abschaffung der Stromerzeugung durch Kernenergie begrüße und befürworte ich ausdrücklich! Für die Energiewende bin ich bereit, gewisse Opfer zu bringen und Einschränkungen hinzunehmen. Dem Bau des geplanten Windparks möchte ich aber energisch widersprechen und glaube, dafür gute Gründe zu haben.

Allgemeine / übergeordnete Gründe

- 1. Landschaft

Jeder Windpark ist ein Eingriff in die Natur, der die Landschaft verändert und seine Auswirkungen auf Flora und Fauna und damit auch auf den Menschen hat.

- 1.1. Optik

Stromerzeugung durch Windenergie ist ohne eine gewisse „Verspargelung“ der Landschaft wohl nicht zu haben. Sollte dieser Windpark gebaut werden, dann stehen aber mehrere solcher Anlagen in so geringer Entfernung voneinander, dass das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

- 1.2. Erholungswert

Dieser Landstrich wird nicht nur von Anwohnern, sondern auch von weiter entfernt wohnenden Mitbürgern zur Erholung genutzt. Auf naturnahen Straßen und Wegen kann man hier herrlich spazieren gehen oder Rad fahren. In diesem Zusammenhang möchte ich mich entschieden gegen die unverschämte Beschreibung dieses Gebietes in dem NWZ-Artikel vom 13.08 2014 verwahren, die dieser Landschaft in keiner Weise gerecht wird.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Wenn hier noch ein Windpark entsteht, wird der Erholungswert z. B. durch wenig gefällige Optik, Schallemissionen und Schattenwurf erheblich eingeschränkt. Eine mögliche Gefährdung wäre im Winter auch durch Eiswurf nicht auszuschließen.

und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: *„Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Landschaftsbild bewertet worden.“*

Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvollziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope, der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Überprägung untersucht worden.

Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edewecht

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Siedlungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Bedeutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden. (siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs entspricht durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland. Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Bereich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Einschätzung treffen.

Einzuräumen ist auch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten.

## 1.3. Flora und Fauna

Zu bedenken ist auch, dass der geplante Windpark sich in großer Nähe zu bestehenden Naturschutzgebieten befindet, z. B. Ahrens-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

dorfer Moor und Vehnemoor; zumindest das zuletzt Genannte hat nationale / internationale Bedeutung als Kranich- und Gänserastplatz. Sind nicht auch laut Gutachten 30 als gefährdet eingestufte Brutvogelarten festgestellt worden? Zählt auch nicht, dass hier mehrere Fledermausarten heimisch sind, die auf der roten Liste der bedrohten Tierarten stehen? Wie sieht Schattenwurf, Vibrationen, Schall und nächtliche Beleuchtung auf alle vorhandenen Tiere und Pflanzen auswirken, entzieht sich meiner Kenntnis, scheint aber auch keinen der beteiligten Planer zu interessieren.

**2. Wirtschaftlichkeit**

Jedes Kraftwerk sollte der Versorgung der Bürger und der Industrie mit Energie dienen. Dass der Betreiber eines Kraftwerks Erstellungskosten hat, die durch den Betrieb der Anlage dann erwirtschaftet werden müssen, ist einleuchtend; dass darüber hinaus mit der Anlage auch Geld verdient werden soll, ist legitim.

Dieser Windpark dient m. E. aber weniger dem o. a. Zweck, sondern eher dem Abschöpfen von Einspeisevergütungen, die von einer nicht zuende gedachten Energiepolitik als Bauanreiz zur Erstellung umweltfreundlicher Anlagen zur Energieerzeugung einmal festgelegt wurden.

**2.1. Nutzung**

Da der geplante Windpark Betriebsbeschränkungen unterliegt, kann sein Potential nicht zu hundert Prozent genutzt werden. Das Windrad WEA 1 kann meines Wissens wegen verbindlicher Abschaltzeiten nur zu etwa 25 Prozent genutzt werden. Eine Maschine, die nur zu einem Viertel ihrer Kapazität genutzt werden kann, ist nach meinem Verständnis eine unzulässige Verschwendung von Ressourcen (z. B. Rohstoffen, Energie für Herstellung und Transport u. s. w.), keinesfalls aber wirtschaftlich. Immerhin ist man ja schon zu der Erkenntnis gelangt, dass bei diesem Windpark die Reduzierung der Anlagen (nun fünf statt ursprünglich sechs) die Wirtschaftlichkeit erhöht! Könnte eine weitere Reduzierung die Wirtschaftlichkeit nicht noch steigern?

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen.

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind. Die Fragen des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.

Die WEA 1 ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nur nachts im schallreduzierten Modus zu betreiben. Der Leistungsverlust durch diesen Modus liegt nach Angaben von WindGuard bezogen auf diese Anlage bei 5,8%. Ihr Standort liegt jedoch erheblich näher an einem bereits überwiegend befestigten Verkehrsweg, sodass die Nachteile durch die Leistungsbegrenzung teilweise durch die günstigere Erschließung ausgeglichen werden. Ein Repowering wird für die beiden bereits bestehenden Konzentrationsflächen (Gehlenberg und Vordersten-Thüle) dann in

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

2.2. Speichermöglichkeit; Stromtransport

Nach meinem Kenntnisstand produzieren wir in Deutschland so viel Strom, dass wir ihn mitunter verschenken; wobei die Beschenkten zeitweilig auch nicht wissen, wohin sie damit sollen. Unbestritten ist sicherlich, dass wir zurzeit nicht über die Möglichkeiten verfügen, Strom kostengünstig in ausreichender Menge zu speichern. Die Stromautobahnen, die den Strom dorthin bringen könnten, wo er benötigt wird, sind auch noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Für den geplanten Windpark muss zudem noch eine Anbindung an das Stromnetz geschaffen werden (ins Industriegebiet von Edeweicht?).

2.3. Effektivität

Nach Expertenaussagen wird ein Windpark mit einer Höhe der Anlagen von ca. 200 Metern durch Verwirbelungen die Effektivität der benachbarten Windparks herabsetzen. Müssten die Betreiber des geplanten Windparks dann nicht Ausfallentschädigungen an die Betreiber der anderen Windparks bezahlen? Das würde die Wirtschaftlichkeit einschränken. Gesamtwirtschaftlich kann es ohnehin nicht sinnvoll sein, einen weiteren Windpark zu erstellen, wenn der die Effektivität der vorhandenen mindert.

Der geplante Windpark mag den an der Erstellung und am Betrieb Beteiligten (z. B. Landverpächtern, Herstellern, Betreibern, Kommunen) auf Kosten der Allgemeinheit (EEG-Umlage) Gewinne einfahren und daher für sie wirtschaftlich sein. Volkswirtschaftlich gesehen ist er ein Flop und darüber hinaus unsozial, da er nicht nur das Land und seine Bewohner zusätzlich vielfältig belastet, sondern finanziell auch alle Stromverbraucher über steigende Energieumlagen. Wenn aber der durch den geplanten Windpark zu erzeugende Strom zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Ausbaus des Stromnetzes wirklich benötigt wird, dann wäre die wirtschaftliche Bilanz sicher besser, wenn das mit einer Aufrüstung der bestehenden Anlagen erreicht würde (Repowering).

3. Recht

Nach meinem Kenntnisstand verletzt der geplante Windpark - wenn

Betracht gezogen, wenn die dort vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Auch für die mögliche Flächenerweiterung des Windparks Garrel kommen Repoweringkonzepte in Betracht.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

er denn erstellt wird - bestehendes Recht.

3.1. Abstände

Die Vorgaben für die Einhaltung von Abständen zu bestehenden Industrieanlagen / Windparks, zu Wohnbebauung oder hinsichtlich optisch bedrängender Wirkung werden nicht eingehalten.

3.2. Gleichbehandlung

Der im Grundgesetz garantierte Grundsatz der Gleichheit wird verletzt. Ob geschlossene Wohnbebauung (Siedlung) oder Einzelhäuser: Wenn es nur wenige Menschen sind, darf man sie beeinträchtigen / schädigen? Warum gelten in Bösel andere Abstände als in Ahrensdorf / Heinfelde? Warum werden die Kriterien, die dort zum Ausschluss führten, hier nicht übernommen? Oder: Sind Bayern empfindlicher als Niedersachsen, weil dort erheblich größere Abstände (10 mal Höhe der Anlage) eingehalten werden müssen oder hat die bayrische Regierung nur mehr Achtung vor ihren Bürgern und mehr Verantwortungsgefühl ihnen gegenüber? In Österreich und England sind übrigens Abstände von 3000 Metern üblich!

3.3. Schutz der Gesundheit

Das Grundgesetz sichert ein Recht auf Unversehrtheit der Person zu. Windkraftanlagen können nachweislich die Gesundheit der Anwohner gefährden / beeinträchtigen (Bundesumweltministerium, Juni 2014). Gebietet es da nicht die Fürsorgepflicht unserer politischen Vertreter, eine Gefährdung der Bürger auszuschließen?

gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Bei der Suche nach geeigneten Flächen wurde in der Potenzialstudie ein Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheb-

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

## Persönliche Gründe

## 1. Wohnqualität

Aus den oben schon dargelegten Gründen meine ich, dass in diesem Landstrich die Wohnqualität in zunehmendem Maße eingeschränkt worden ist. Wie Sie im Kopfteil meines Schreibens sehen können, wohne ich in Osterscheps, Nordufer 1. Als ich mit meiner Familie vor 37 Jahren von der Großstadt auf das Land zog, taten wir das, weil wir wollten, dass unsere Kinder in einem gesunden Umfeld aufwachsen sollten und wir uns von der ländlichen Umgebung mehr Ruhe und Erholungsmöglichkeiten als in der Stadt versprochen. Es war uns klar, dass wir mit den üblichen Geruchsemissionen eines durch landwirtschaftliche Betriebe geprägten Umfeldes leben würden. Im Laufe der Jahre veränderte sich das Bild der Landschaft. Aus Bauernhöfen wurden industriell betriebene Agraranlagen: Puten- und Schweinemastställe (einige mit mehreren hundert oder gar tausend Tieren), Biogasanlagen, Windparks, ein Sandabbauunternehmen und ein Energiepark in Heinfelde. Diese Betriebe emittieren Stäube und Gerüche, die mit normaler Landluft nicht mehr zu beschreiben sind, sondern eher mit penetrantem Gestank. Beim Lüften der Häuser setzt dieser sich in Polstern, Bettzeug und zum Trocknen aufgehängter Wäsche fest. Die Belastung der Bürger dieser Region hat also über die Jahre ständig zugenommen und in gleichem Maße die Wohnqualität abgenommen. Wenn nun durch weitere Industrieanlagen die Wohnqualität herabgesetzt und die Erholungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, ist m. E. die Belastungs- und die Duldungsgrenze der Anwohner überschritten.

lich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten

Die nebenstehenden Hinweise zu der erheblichen Vorbelastung der Landschaft in der Umgebung werden zur Kenntnis genommen, sie stehen jedoch etwas im Gegensatz zu den Aussagen unter Pkt.1.2 der eigenen Stellungnahme und stützen damit zum Teil die Einstufungen im Umweltbericht.

Die Grundstücke an der Straße Nordufer in Holtange befinden sich nördlich der Aue und weisen zum Plangebiet einen Abstand von über etwa 1,6 km auf. Unmittelbar südlich der Baugrundstücke im Bereich Uferstraße erstrecken sich ausgedehnte Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen, die weiten Blickbeziehungen Richtung Süden entgegenstehen. Unzumutbare Belastungen sind in diesem Fall bereits aufgrund des Abstands zum geplanten Windpark nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen darüber hinaus gerade in diesem Bereich dazu bei, die visuellen Auswirkungen deutlich zu minimieren. Der Windpark ist nach den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan darauf ausgelegt, dass hinsichtlich der Belastung durch Schall im Abstand von 650 m die maßgeblichen Immissionswerte für Wohnhäuser im Außenbereich und im Abstand von 1000 m die Werte für Wohngebiete eingehalten werden. Die Immissionswerte durch den Schattenwurf sind ebenfalls an den Wohnhäusern im Abstand von 650 m einzuhalten. Damit ist im Bereich der Straße Nordufer in Edeweicht nicht mehr mit Überschreitungen von Immissionswerten zu rechnen. Eine un-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

2. Werterhaltung / Wertverlust

Das Haus hier in Osterscheps habe ich nicht nur als Heim für meine Familie gebaut, sondern auch als Alterssicherung. Wenn die Wohnqualität jedoch weiter abnimmt, sinkt in gleichem Maße der Wohnwert und damit auch der Wert der Immobilie.

3. Gesundheit

Wie Sie einschlägigen Gutachten entnehmen können, bleiben Windkraftanlagen nicht ohne Auswirkungen auf die Menschen, die sich in einem gewissen Umkreis um diese Anlagen aufhalten. Die von ihnen ausgehenden Emissionen ((Geräusche, Schlagschatten / Lichtreflexe, Infraschall u .s. w.) können die unterschiedlichsten körperlichen und seelischen Reaktionen hervorrufen und die Gesundheit und das Wohlbefinden beeinträchtigen / schädigen. Schlaf- und Gleichgewichtsstörungen, Kopfschmerzen, Migräne, Blutdruckanstieg, Tinnitus, Depressionen und Erschöpfungszustände sind in diesem Zusammenhang genannt worden. Besonders schädigend scheint der Infraschall zu sein.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass die negativen Auswirkungen des geplanten Windparks in keinem Verhältnis stehen zu seiner zu erwartenden Effektivität und Notwendigkeit.

Wie oben bereits erwähnt, begrüße ich die Abkehr von der Atomenergie und unterstütze jede Form von umweltfreundlicher Energieerzeugung. In diesem speziellen Fall scheint mir die Grenze der Belastbarkeit der betroffenen Anwohner jedoch erreicht und zudem der Nutzen der geplanten Anlage eine weitere Belastung der Landschaft und ihrer Bewohner in keinem Fall zu rechtfertigen.

Daher werde ich jeden mir offenen Rechtsweg beschreiten, um Errichtung und Betrieb der Anlage zu verhindern.

verhältnismäßiger Wertverlust für die Wohngebäude oder gar Gesundheitsgefahren sind bereits aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.

**18.) Stellungnahme vom 02.12.2014**

BP 216 und FNP 64. Ä  
 gegen die Pläne der Stadt/ des Stadtrates zur Errichtung eines  
 Windparks in Ahrensdorf/ Heinfeld (Bebauungsplan 216) erhebe  
 ich fristgerecht Einspruch, den ich wie folgt begründe:

Als aktives Mitglied der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte  
 Weser-Ems (BSH) sowie als langjährige überregionale Naturbeob-  
 achterin sehe ich mit dem Bau von Windkraftanlagen im Bereich  
 Ahrensdorf/ Heinfeld in einer Höhe von bis zu 195 Metern einen  
 schwerwiegenden Eingriff in die Natur. Der geplante Windpark-  
 Standort in unmittelbarer Nähe zu den großen bedeutsamen Natur-  
 schutzgebieten (NSG) „Ahrensdorfer Moor“, „Vehneemoor-West“ so-  
 wie dem „Vehneemoor“ ist aus Naturschutzsicht nicht geeignet, da er  
 den Schutzstatus vieler Vogel- und Fledermausarten nicht garanti-  
 ert, sondern verletzt.

Unterbrochen wird mit dem Windpark zudem die Biotop-Verbindung  
 dieser Gebiete südlich des Küstenkanals mit den Naturräumen  
 nördlich des Küstenkanals: Über das NSG „Moorkamp bei Süddorf“  
 und über das weiträumige Landschaftsschutzgebiet „Langes Moor“  
 bis hin zum Fintlandsmoor. Die gesamträumliche Bedeutung ist in  
 der Bewertung des Planungsgebietes mit zu berücksichtigen. In der  
 „Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 216“ bleibt die  
 Einbeziehung dieses Naturraums bisher außen vor.

Der bisher in Nord-Süd-Richtung erfolgte Vogelzug von Kranichen  
 und Wildgänsen zu den großflächigen Feuchtgebieten in den Natur-  
 schutzgebieten wird durch das über 190 Meter hohe Bollwerk eines  
 Windparks jäh unterbrochen. Ein Erschlagen vieler Kraniche und  
 Gänse von den Rotoren der Windkraftträder ist vorprogrammiert.  
 Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kra-  
 nichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln sind jedoch freizuhal-  
 ten (s. überarbeitete Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie des  
 Niedersächsischen Landkreistages (NLT), Stand: Oktober 2014). Im  
 Herbst (s. Avifaunistisches Gutachten) sowie im Frühjahr rasten in

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an  
 der Wittenberger Straße in Edeweicht Einwendungen gegen  
 den geplanten Windpark bestehen

Eine gesamträumliche Bedeutung ist, soweit sie für die Schutz-  
 güter (hier vor allem das Schutzgut des Landschaftsbildes und  
 des Artenschutzes) relevant waren, berücksichtigt worden.  
 Bezüglich der Rastvögel ist laut Gutachten aufgrund einer ge-  
 neralen Unempfindlichkeit (Möwen) gegenüber WEA, nur ent-  
 fernt festgestellter Trupps (Schwäne), fehlender größerer  
 Trupps im Nahbereich der Planung (Kraniche) und/oder nur  
 vereinzelt festgestellter Trupps im Nahbereich (Gänse, Fluss-  
 uferläufer) von keinen besonderen Betroffenheiten auszuge-  
 hen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

dem Untersuchungsgebiet (UG) stets Kraniche und Gänse in großen Scharen. Dass laut Gutachten über dem UG und der Potentialfläche keine Überflugbewegungen von Kranichen registriert wurden, kann ich aus eigenen Beobachtungen nicht bestätigen. Im Gegenteil, es wurden von mir dort noch vor wenigen Wochen mehrfach großen Kranichtrupps beobachtet.

Das Ahrensdorfer Moor mit der Klärschlammdeponie gilt als „Vogelrastgebiet landesweiter Bedeutung“, insbesondere auch für Kraniche. Die gerade mal ein Kilometer entfernten und fast 200 Meter hohen Windkraftanlagen werden sehr wohl Auswirkungen auf die Rastvögel haben.

Hinsichtlich des umfangreichen Vorkommens an geschützten Brutvogelarten im UG wird in dem avifaunistischen Gutachten deutlich, dass u.a. „erhebliche Beeinträchtigungen im Plangebiet für den Kiebitz, Großen Brachvogel und die Wachtel“ zu erwarten sind. „Zudem müssen möglicherweise artenschutzrechtlich unzulässige Gefährdungen für Greifvögel berücksichtigt werden“. Gefährdet sind neben dem schlaggefährdeten Mäusebussard auch diverse Eulenarten, darunter die Schleiereule. Innerhalb des 1 km- Radius wurden drei Schleiereulen während der Brutzeit registriert. Zur Jagd suchen die Schleier-/Eulen offenes Gelände auf, das jedoch mit den Windrädern verbaut werden würde.

Soweit die Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant waren, sind diese im Gutachten berücksichtigt worden bzw. es sind entsprechend externe Untersuchungsberichte in die Bestandserfassung einbezogen worden. Eine negative Auswirkung auf die Naturschutzgebiete ist nach dem Gutachten nicht festgestellt worden

Im Rahmen des Fachbeitrages zu den Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel wurden im Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Rastvögel insbesondere Vorkommen von Möwen, Gänsen, Schwänen, Flussuferläufern und Kranichen festgestellt. Die Betroffenheit der einzelnen Arten wurde entsprechend ihrer jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bewertet. Aufgrund der konkret vorkommenden Arten bzw. den jeweiligen Abständen zum Plangebiet kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass für die Gruppe der Rastvögel von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen ist.

Wie weiter in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Das Revier des Großen Brachvogels hat einen ausreichenden Abstand zu den geplanten WEA, sodass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge kommen daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermei-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Das Fledermaus-Gutachten dokumentiert ein sehr hohes Aufkommen von streng geschützten Fledermäusen in dem Untersuchungs- und Planungsgebiet, darunter 4 bis 5 in Niedersachsen stark gefährdete Arten wie z.B. die deutschlandweit vom Aussterben bedrohte Breitflügelfledermaus. Für diese Fledermäuse stellt ein möglicher Windpark eine hochgradige Gefährdung dar. Neben dem Risiko, von den Rotoren erschlagen zu werden, werden sie die unterschiedlichen Druckverhältnisse zwischen den Windkrafträdern nicht überleben, da ihre Lungen platzen. (s. u.a. Ergebnisse des Leibniz-Institutes für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) in Berlin).

„Seit kurzem wissen Forscher auch, wie Fledermäuse an den Anlagen zu Tode kommen: Die Tiere werden nicht wie allgemein angenommen durch die Rotorblätter „zerhäckselt“. Sie sterben vielmehr an einem sogenannten Barotrauma. Dabei platzen ihre Lungen und inneren Organen, weil durch Verwirbelungen hinter den Rotorblättern starke Druckschwankungen entstehen.“

<http://vwww.fledermausschutz.de/2012/07/24/deutsche-windkraeder-todesfalle-fuer-fledermaeuseaus-nordosteuropa>

Dieser Aspekt wurde in dem Gutachten für den Standort Heinfelde/Ahrensdorf nicht berücksichtigt. Sollten festgesetzte Abschaltzeiten für Windkrafträder das Tötungsrisiko für Fledermäuse mindern können, stellt sich die Frage, wer das Abschalten überwacht?

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal auf das Tötungs- und Verletzungsverbot im § 44 Abs.1 Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes hinweisen. Danach ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entneh-

ungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsmaßnahme beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mind. ca. 9,4 ha und wird auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche umgesetzt

Unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten können erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse vermieden werden. Grundsätzlich geht das Gutachten bei Tötungen von Fledermäusen bei Windkraftanlagen entweder durch Schlag oder durch ein sog. Barotrauma aus. Die Ursache der Tötung ist identisch. Die Zahl der Totfunde berücksichtigt beide Arten (Schlag und Barotrauma). Abschaltzeiten der Windräder, als Vermeidungsmaßnahme, greifen dementsprechend auch bei Tötungen aufgrund eines Barotraumas.

Die Abschaltzeiten werden im Rahmen eines Monitorings, das durch ein entsprechendes Fachbüro ausgeführt wird, überwacht.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten kann den Anforderungen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG entsprochen werden.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

men...." Zu berücksichtigen ist auch das in § 44 Abs.1 festgeschriebene „Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten" sowie der „Schutz der Lebensstätten besonders geschützter Arten". Aus den dargelegten Gründen des Naturschutzes bitte ich darum, den Standort Heinfeld/Ahrensdorf für eine Windpark-Planung nicht weiter in Betracht zu ziehen.

**19.) Stellungnahme vom 02.12.2014**

BP 216 und FNP 64. Ä

Mit der Errichtung der Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

1. Ich befürchte gesundheitliche Probleme für meine Familie (u.a. zwei Kinder im Alter von vier Jahren und zehn Monaten), die durch den gefährlichen, für uns Menschen nicht hör- und fühlbaren Infraschall ausgehen können. Mein älterer Sohn geht in den Jonathan Kindergarten Osterscheps. Diese Betreuung findet unter anderem auch im Wald an der Straße „Jenseits der Aue“ statt, was für die Kinder und die Einrichtung eine echte Bereicherung ist. Der sogenannte Waldkindergarten ist nicht mal 1.000 m von den geplanten Windkraftanlagen entfernt. Auch meine Tagesmutter in der Straße „Heidkampsweg“ nutzt ihren Außenbereich für die Betreuung der Kinder. Der Abstand der geplanten Anlagen ist noch bedeutend geringer und liegt nach meinen Recherchen bei unter 500 m. Ich empfinde es als absolut verantwortungslos, dass die Belange und vor allem die Gesundheit der Bürger und insbesondere der (meiner) Kinder absolut keine Berücksichtigung finden. Zumal es Studien gibt, die belegen, dass Windkraftanlagen und der damit verbundene Infraschall gesundheitliche Folgen haben werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an Hausmannstraße in Edewecht (Holttange) Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Die Bebauung an der Hausmannstraße weist einen Abstand etwa 1,7 km zum Plangebiet auf. Der Mindestabstand des Plangebietes zu anderen Wohngebäuden beträgt in jedem Fall 650 m. Die Turmstandorte selbst weisen einen Mindestabstand von 700 m auf.

**Immissionssituation**

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Fest-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

	<p>stellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.</p>
<p>2. Ich fühle mich heute schon durch den Energiepark Heinfelde belästigt. Verwesungsgestank (gerade im Monat Oktober sehr intensiv zu riechen) und der extreme Schwerlastverkehr sind Dinge, die mich belasten. Sorgenlose Spaziergänge und Radtouren mit den Kindern entlang der Heinfelder Straße (Ammerland-Route) sind nicht denkbar, und auch gefahrlose Ausritte zu Pferd sind für mich nicht mehr machbar.</p>	<p>Auch wenn die Landschaftsbelastung durch den Energiepark Heinfelde im Umweltbericht als Vorbelastung zu berücksichtigen ist, sind dessen Auswirkungen nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Durch den geplanten Windpark ist im übrigen, abgesehen von der Bauphase (die Erschließung ist in der Bauphase von Süden über die Straße Schafsdamm vorgesehen) nicht mit erheblichem Schwerlastverkehr zu rechnen. Auch zusätzliche Geruchsbelastungen treten nicht auf. Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.</p>
<p>3. Ich bin heute schon durch den Windpark „Hübscher Berg“ beeinträchtigt.</p>	<p>Der Windpark „Hübscher Berg“ befindet sich ca. 3,7 km nordwestlich des Plangebietes. Es wird zur Kenntnis genommen dass dieser Windpark eine zusätzliche Vorbelastung der Landschaft darstellt.</p>
	<p>Der Bundesgesetzgeber hat Windenergieanlagen den gem.</p>

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

4. Ich erkenne keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende durch den Bau der Anlagen. Es scheint ein Beitrag zum Profit der Investoren zu sein.  
Aus den vorgenannten Gründen erhebe ich fristgemäß Einspruch.

§ 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). In den bestehenden Windparkflächen der Stadt Friesoythe sind ca. 27 Anlagenstandorte für WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 50 MW vorhanden bzw. möglich. Mit der vorliegenden 64. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. 216 für 5 Anlagenstandorte der 3 MW-Klasse vorbereitet und damit auch ein nennenswerter Beitrag zur Energiewende geleistet.

**20.) Stellungnahme vom 30.11.2014 (von zwei Einwendern)**

zu BP 216 und FNP 64. Ä  
Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld (hier: Einspruch gegen die Beschlusssentwürfe vom 24.09.2014) erhebe ich fristgerecht Einspruch, wiederhole den Vortrag / die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014 und begründe meinen Einspruch darüber hinaus erneut wie folgt:

Als Anwohnerin bzw. Anwohner der Straße „Am Pool“ bin ich zwar keine Bürgerin der Stadt Friesoythe, aber direkt vom geplanten Windpark betroffen.  
Herr Peter Fabian sagt (NWZ vom 27.09.2014): „Wir gehen weit über das hinaus, was Usus ist....“ Der zugrunde gelegte Abstand ist veraltet, zu dem Zeitpunkt der Festlegung auf 500 Meter gab es noch keine 200-Meter oder sogar 260-Meter-Ungetüme!

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anliegern an Straße Am Pool in Edeweicht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Nach der vorliegenden Bauleitplanung sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 195 m möglich. Bei dem Windpark wurde ein Mindestabstand von 650 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden berücksichtigt. Die Turmstandorte selbst halten nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes einen Mindestabstand von 700 m zu Wohngebäuden ein. Dagegen wurde in den benachbarten Gemeinden Bösel und Saterland auch bei WEA von 190 m Höhe ein Mindestabstand von nur 500 m berücksichtigt. Insofern geht die Stadt Friesoythe tatsächlich über das hinaus was in den benachbarten Gemein-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Der nächste Windpark „Schöner Berg“ ist direkt um die Ecke - man kann ihn von unserer Terrasse aus sehen. Zudem gibt es in der nächsten Umgebung noch Biogasanlagen und Puten- und Schweineställe. All dies haben wir uns schon gefallen lassen. Das Landschaftsbild ist ohnehin schon beeinträchtigt. Die geplanten Anlagen sind eine Verunstaltung der Heimat bzw. der gewachsenen Kulturlandschaft!

Wir haben diesen Wohnort gewählt, um unserem Alltag zu entfliehen, indem man die Ruhe auf dem Land genießt.

den bisher üblich ist.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Die umliegenden Naturschutzgebiete sind faszinierend, insbesondere das national bedeutsame Ahrensdorfer Moor und das benachbarte Vehnemoor. Letzteres hat nationale/ internationale Bedeutung als Kranich- und Gänserastplatz.

Laut Gutachten sind im Untersuchungsgebiet 30 als gefährdete Brutvögel festgestellt worden; darüber hinaus weitere besondere Fledermausarten. Hier ist zu befürchten, dass viele dieser Fledermäuse sterben werden. Der Brachvogel z. B. ist vom Aussterben bedroht und hat sein Revier in unmittelbarer Nähe des Windparks; das Gutachten bestätigt, dass vom Verlust der Reviere für Kiebitz, Wachtel und Großer Brachvogel auszugehen ist.

Meine größte Sorge ist eine Verschlechterung meines Gesundheitszustandes durch Infraschall und Schallimmissionen. Meine Gesundheit kann mir keiner ersetzen! Es kann mir niemand garantieren, dass diese nicht darunter leidet! Daher erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Windpark!

Sollten Sie dennoch an Ihren Plänen festhalten, so kündige ich jetzt schon die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe an.

rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Zum Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor hält der Windpark ca. 900 m Abstand und zum Naturschutzgebiet Vehnemoor ca. 1.600 m Abstand ein.

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Das Revier des Großen Brachvogels hat einen ausreichenden Abstand zu den geplanten WEA, so dass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. (z.B. am Bentweg 2 mit nachts max. 40 dB(A) dem Richtwert für allgemeine Wohngebiete). Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

	<p>teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infrschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.</p>
--	---

**21) Drei gleichlautende Stellungnahmen vom 30.11.2014 von drei Einwenderninnen bzw. Einwendern**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Mit diesem Schreiben widerspreche ich die Pläne der Stadt Friesoythe in bezug auf die Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfeld. Fristgerecht gebe ich hier meine Stellungnahme ab. Als direktbetroffener werde ich dieser Planung nicht zustimmen, mein Wohnsitz liegt in Osterscheps Am Pool 1, direkt an der Gemeindegrenze zu Friesoythe / Cloppenburg.

Da ich meine Jahre hier verbringen wollte, in Ruhe und Ausgeglichenheit im Grünen, wird der Bau der Windanlagen mich diesbezüglich auf jedem Fall stark einschränken, wenn nicht sogar krank machen. Ich brauche nach meiner beruflichen Tätigkeit einfach meine Ruhe im eigenem Garten, die geplanten Windanlagen werden mich hierbei sehr sehr stark stören.

Einmal durch den Schattenwurf am Tage, des weiteren durch die

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anlieger an Straße Am Pool in Edeweicht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Au-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Geräusentwicklung der Rotorblätter. Da ich in den Nachbardörfern mir einige Anlagen angesehen habe, weiß ich wovon ich spreche. Und von dem Schall der nicht zu vernehmen ist bin ich sehr sehr skeptisch mit dem 650 m Abstand. Da hierzu noch einige Studien laufen, würde ich dafür plädieren, erstmal die Ergebnisse abzuwarten, denn was erst mal steht wird so schnell nicht wieder entfernt. Es hilft niemanden, wenn wir über die Jahre hier alle erkranken nur weil ein paar Personen meinen sich die Taschen auf unserer Gesundheit vollzustopfen.

Wir wurden hier in den letzten Jahren schon öfter von Industrie beeinflusst, Biogas Heinfeld, Sauenställe Heinfeld, Biogas Süddorf. D.h. starker Verkehr durch LKW und Landwirtschaftliche Fahrzeuge. Dann die Geruchsbelästigung durch die Biogasanlage Heinfeld, teilweise nicht auszuhalten.

Wir sind hier im Außenbereich, man fühlt sich aber jetzt schon wie auf einem Industriepark.  
Da wir noch einen Gärtnereibetrieb in Nähe des geplanten Windparks haben ca. 450 m, sehe ich hier auch event. Schäden durch Eiswurf. Es stehen 10 Folientunnel auf dem Gelände. Es besteht dort auch die Möglichkeit, dass diese beschädigt werden. Dann noch die Angst im Winter eventuell mit so einer Eisplatte getroffen zu werden ist auch nicht zu unterschätzen.

ßenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.  
Aussagen zur Schall- und Schattenwurfbelastung werden im nachfolgenden Text gemacht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorliegende Landschaftsraum teilweise als bereits vorbelastet empfunden wird. Weitere Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten. Ein wesentlicher zusätzlicher Fahrzeugverkehr ist jedoch ausschließlich in der Bauphase zu erwarten, wobei die verkehrliche Erschließung des Windparks von Süden her vorgesehen ist.

Windkraftanlagen müssen, wie auch andere gewerbliche Anlagen so betrieben werden, dass für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit keine unzumutbaren Belastungen oder gar Schäden entstehen. Zuständig für die Haftung ist der Betreiber der Anlagen.  
Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks jedoch kein

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Dann habe ich vor einem Jahr noch ein Wohnhaus in dieser Straße gebaut, als Alterssicherung. Was hilft es mir wenn ich das Wohnhaus nicht vermieten kann weil alle Mieter von dem Windpark abgeschreckt werden. Da steht natürlich meine persönliche Existenz auf dem Spiel, ein Wohnhaus ohne Mieter trägt sich nicht.

Dann kommt auch noch der Wertverlust der beiden Wohnhäuser hinzu, es steht ja eine Aussage im Raum, das wir kein Wertverlust der Wohngebäude zu befürchten haben, das sehe ich aber ganz anders. Wenn das Projekt durchgeführt wird, werde ich mir einen Gutachter holen und die beiden Wohnhäuser schätzen lassen, wenn dann der Windpark steht wird es wieder ein Gutachten geben von einen anderen Gutachter um die Neutralität zu waren. Da werden wir mal schauen wie die Gutachten ausfallen, wenn es dann einen Wertverlust gibt, wird es auch eine Klage geben, um mir diesen Wertverlust auszugleichen. Dieses werde ich auch machen, wenn wir eine Rissbildung an unseren Wohnhäusern feststellen, oder andere Beschädigungen die von den Windkraftanlagen an unseren Wohnhäusern auftreten.

Dann gehe ich fast täglich in dem besagten Planungsgebiet spazieren, das wird dann wohl wegfallen, Windanlagen möchte ich nicht über meinem Kopf rotieren haben.

Ich werde mich auch stark bedrängt fühlen wenn ich das machen würde. Da habe ich doch etwas Angst spazieren zu gehen.

Es wird sich dann auch mit den Zugvögeln erledigt haben, die hier von Jahr zu Jahr mehr werden. Gänse und Kraniche fliegen hier in der Herbstzeit ins Moorgebiet um zu rasten, oft über Wochen sind die Zugvögel hier vor Ort anzuschauen.

PS: bin in Scharrel gewesen, habe mir dort die Gegebenheiten direkt vor Ort angesehen.

Das Gefühl mich stark eingeengt zu fühlen wird auf jedem Fall auf-

wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Auch wenn Wohngebäude im Außenbereich häufig subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Insbesondere soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Bezüglich der Rastvögel ist laut Gutachten aufgrund einer generellen Unempfindlichkeit (Möwen) gegenüber WEA, nur entfernt festgestellter Trupps (Schwäne), fehlender größerer Trupps im Nahbereich der Planung (Kraniche) und/oder nur vereinzelt festgestellter Trupps im Nahbereich (Gänse, Flussuferläufer) von keinen besonderen Betroffenheiten auszugehen.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

treten, wenn ich aus meinem Wohnzimmerfenster die großen Windanlagen anschaue.

angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Ich sehe mein grundsätzliches Recht auf körperlicher Unversehrtheit durch Schattenwurf, Lärm, Infraschall und dem Blinklicht an der Spitze der Windkraftanlage stark gefährdet. Ich habe mit dem Infraschall keine Erfahrung, aber fürchte mich vor diesem doch sehr. Da ich nicht weiß wie er sich auf meinem Körper und auf den meiner Familie auswirkt. Infraschall kann Schlaf und Gleichgewichtsstörungen sowie Kopfschmerzen und Migräne aber auch Bluthochdruck, Erschöpfung, Depressionen und Tinnitus verursachen. Mein Hausarzt wird aber die Jährlichen Untersuchungen an meiner Familie weiter durchführen, wenn da was auffälliges auftreten sollte was vom Infraschall oder Schattenwurf oder Lärm der Rotorblätter oder auch vom Blinklicht kommt, werden wir dann aber auch die Rechtlichen Schritte gehen mit Anwalt.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden (z.B. am Bentweg 2 mit nachts max. 40 dB(A) dem Richtwert für allgemeine Wohngebiete). Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Ich bezweifle auch den Standort der Windkraftanlagen, kann mir nicht vorstellen das man die Anlagen so dicht an Feldwegen bauen

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussa-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

darf. Allein schon wenn wir eine Eisbildung an den Rotorblättern haben, ist die Gefahr doch sehr groß das Radfahrer oder Fußgänger verletzt werden.

Warum werden solche Windkraftanlagen noch hier gebaut, das würde mich auch mal interessieren. Wir haben in der Nordsee etliche Anlagen stehen, die keine Netzanbindung haben. da sollte man erst mal ansetzen und die Anlagen ans Netz bringen. Es ist doch offensichtlich, das es hier nur um die Staatlichen Gelder geht die man natürlich mitnehmen möchte.

Sollte man sich nicht mal hinterfragen was besser ist. Zufriedene Bürger die hinter einem stehen, und sich Wohl fühlen, oder nur immer den Profit sehen. Natur und Umwelt ist unser aller Pflicht es zu schützen und nicht zuzumüllen. Es geht nicht immer nur im Leben ums Geschäft, es ist unsere Heimat.

Dann noch mal auf den Abstand zu kommen, in Bösel wurde ein Abstand von das 5-fache der Anlagenhöhe gefordert zu Wohnbebauung jeglicher Art. Warum wird das für den Windpark Ahrensdorf/Heinfelde nicht gefordert. Hier ist eine komplette Hausreihe ( Siedlung ) mit ca.25 Privathäusern und da wird nur ein Abstand von 650 gefordert, warum ?

In meinen Augen, ist es einfach eine Verunstaltung der Landschaft. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die Anlagen wirtschaftlich laufen können, da es gewisse Abschaltzeiten gibt.

ge der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Wie bereits dargelegt, dient die Schaffung einer Fläche für Windenergieanlagen als wesentlicher Beitrag zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch zum Klimaschutz.

Die Fragen der finanziellen Förderung der Windenergienutzung durch wirtschaftliche Anreize sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

Beim Schattenwurf bin ich auch sehr skeptisch, da wir unser Wohnzimmerfenster zur Seite der Windkraftanlagen haben werden. wie will man mir garantieren, das wir kein Schattenwurf auf unsrem Grundstück haben werden. Grade im Frühjahr und im Herbst die Sonne sehr tief stehen, da ist es eigentlich unmöglich, kein Schattenwurf abzubekommen während der Betriebszeit.

Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt, es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edeweicht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edeweicht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen.

Der zu erwartende Schattenwurf wird durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Dann kommt immer wieder das Problem mit den Potenzialflächen in meinem Kopf auf, wieso nur bei uns möglich. Es waren doch angeblich mehr Potenzialflächen im Gespräch, sind diese Flächen wirklich alle nicht tauglich, ich zweifle das stark an, da ich hier drüber nicht komplett aufgeklärt bin und ich mir kein Bild machen kann wieso diese Flächen alle raus sind. In meinen Augen wird alles hinter einem Vorhang gehalten, es soll keiner aufgeklärt werden, warum ? Es geht hier um unsere Heimat, unser Zuhause. Und ich werde mich hierfür einsetzen, meine Kinder 3 sollen hier Gesund und Zufrieden aufwachsen.

Dann ist es bei uns so, dass wir nachts mit offenen Fenster schlafen, wenn da eine zu hohe Geräusentwicklung auftreten sollte und wir nicht in den Schlaf kommen, werden wir wie gehabt die rechtlichen Schritte gehen. Wir brauchen einfach zum Schlafen Frischluft. Oder wenn die Lampe an der Windkraftanlage Nachts blinkt, das wird mein Wohlfühl zum Einschlafen erheblich stören. Wenn wir deswegen gesundheitliche Probleme bekomme, z.B. Depressionen werde (und meine Familie) rechtliche Schritte gehen. Einfach gesagt, ich werde es nicht hinnehmen, und wenn ich juristische Schritte gehen muss werde ich sie auch gehen. Grade im Hinblick mit der Gesundheitsbelastung und dem Wertverlust meiner Wohnhäuser.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargelegt, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Einhaltung der maßgeblichen Richt- bzw. Immissionswerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf oder anderer Immissionen keine anlagenbezogenen erheblichen Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren zu erwarten sind. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.

**21a) Vier gleichlautende Stellungnahmen vom 30.11.2014 von vier Einwenderinnen bzw. Einwendern**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Mit diesem Schreiben widerspreche ich die Pläne der Stadt Friesoythe in bezug auf die Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfeld. Fristgerecht gebe ich hier meine Stellungnahme ab. Als direktbetroffener werde ich dieser Planung nicht zustimmen, mein Wohnsitz liegt in Osterscheps Am Pool 1, direkt an der

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anlieger an Straße Am Pool in Edeweicht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Gemeindegrenze zu Friesoythe / Cloppenburg.

Da ich meine Jahre hier verbringen wollte, in Ruhe und Ausgeglichenheit im Grünen, wird der Bau der Windanlagen mich diesbezüglich auf jedem Fall stark einschränken, wenn nicht sogar krank machen. Ich brauche nach meiner beruflichen Tätigkeit einfach meine Ruhe im eigenem Garten, die geplanten Windanlagen werden mich hierbei sehr sehr stark stören.

Einmal durch den Schattenwurf am Tage, des weiteren durch die Geräusentwicklung der Rotorblätter. Da ich in den Nachbardörfern mir einige Anlagen angesehen habe, weiß ich wovon ich spreche. Und von dem Schall der nicht zu vernehmen ist bin ich sehr sehr skeptisch mit dem 650 m Abstand. Da hierzu noch einige Studien laufen, würde ich dafür plädieren, erstmal die Ergebnisse abzuwarten, denn was erst mal steht wird so schnell nicht wieder entfernt. Es hilft niemanden, wenn wir über die Jahre hier alle erkranken nur weil ein paar Personen meinen sich die Taschen auf unserer Gesundheit vollzustopfen.

Wir wurden hier in den letzten Jahren schon öfter von Industrie beeinflusst, Biogas Heinfeld, Sauenställe Heinfeld, Biogas Süddorf. D.h. starker Verkehr durch LKW und Landwirtschaftliche Fahrzeuge. Dann die Geruchsbelästigung durch die Biogasanlage Heinfeld, teilweise nicht auszuhalten.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Aussagen zur Schall- und Schattenwurfbelastung werden im nachfolgenden Text gemacht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorliegende Landschaftsraum teilweise als bereits vorbelastet empfunden wird. Weitere Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten. Ein wesentlicher zusätzlicher Fahrzeugverkehr ist jedoch ausschließlich in der Bauphase zu erwarten, wobei die verkehrliche Erschließung des Windparks von Süden her vorgesehen ist.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Wir sind hier im Außenbereich, man fühlt sich aber jetzt schon wie auf einem Industriepark.

Dann habe ich vor einem Jahr noch ein Wohnhaus in dieser Straße gebaut, als Alterssicherung. Was hilft es mir wenn ich das Wohnhaus nicht vermieten kann weil alle Mieter von dem Windpark abgeschreckt werden. Da steht natürlich meine persönliche Existenz auf dem Spiel, ein Wohnhaus ohne Mieter trägt sich nicht.

Dann kommt auch noch der Wertverlust der beiden Wohnhäuser hinzu, es steht ja eine Aussage im Raum, das wir kein Wertverlust der Wohngebäude zu befürchten haben, das sehe ich aber ganz anders. Wenn das Projekt durchgeführt wird, werde ich mir einen Gutachter holen und die beiden Wohnhäuser schätzen lassen, wenn dann der Windpark steht wird es wieder ein Gutachten geben von einem anderen Gutachter um die Neutralität zu wahren. Da werden wir mal schauen wie die Gutachten ausfallen, wenn es dann einen Wertverlust gibt, wird es auch eine Klage geben, um mir diesen Wertverlust auszugleichen. Dieses werde ich auch machen, wenn wir eine Rissbildung an unseren Wohnhäusern feststellen, oder andere Beschädigungen die von den Windkraftanlagen an unseren Wohnhäusern auftreten.

Dann gehe ich fast täglich in dem besagten Planungsgebiet spazieren, das wird dann wohl wegfallen, Windanlagen möchte ich nicht über meinem Kopf rotieren haben.

Ich werde mich auch stark bedrängt fühlen wenn ich das machen würde. Da habe ich doch etwas Angst spazieren zu gehen.

Es wird sich dann auch mit den Zugvögeln erledigt haben, die hier von Jahr zu Jahr mehr werden. Gänse und Kraniche fliegen hier in der Herbstzeit ins Moorgebiet um zu rasten, oft über Wochen sind die Zugvögel hier vor Ort anzuschauen.

Auch wenn Wohngebäude im Außenbereich häufig subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Insbesondere soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Bezüglich der Rastvögel ist laut Gutachten aufgrund einer generellen Unempfindlichkeit (Möwen) gegenüber WEA, nur entfernt festgestellter Trupps (Schwäne), fehlender größerer Trupps im Nahbereich der Planung (Kraniche) und/oder nur vereinzelt festgestellter Trupps im Nahbereich (Gänse, Flussuferläufer) von keinen besonderen Betroffenheiten auszugehen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

PS: bin in Scharrel gewesen, habe mir dort die Gegebenheiten direkt vor Ort angesehen.  
Das Gefühl mich stark eingeengt zu fühlen wird auf jedem Fall auftreten, wenn ich aus meinem Wohnzimmerfenster die großen Windanlagen anschau.

Ich sehe mein grundsätzliches Recht auf körperlicher Unversehrtheit durch Schattenwurf, Lärm, Infraschall und dem Blinklicht an der Spitze der Windkraftanlage stark gefährdet. Ich habe mit dem Infraschall keine Erfahrung, aber fürchte mich vor diesem doch sehr. Da ich nicht weiß wie er sich auf meinem Körper und auf den meiner Familie auswirkt. Infraschall kann Schlaf und Gleichgewichtsstörungen sowie Kopfschmerzen und Migräne aber auch Bluthochdruck, Erschöpfung, Depressionen und Tinnitus verursachen. Mein Hausarzt wird aber die Jährlichen Untersuchungen an meiner Familie weiter durchführen, wenn da was auffälliges auftreten sollte was vom Infraschall oder Schattenwurf oder Lärm der Rotorblätter oder auch vom Blinklicht kommt, werden wir dann aber auch die Rechtlichen Schritte gehen mit Anwalt.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden (z.B. am Bentweg 2 mit nachts max. 40 dB(A) dem Richtwert für allgemeine Wohngebiete). Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Ich bezweifle auch den Standort der Windkraftanlagen, kann mir nicht vorstellen das man die Anlagen so dicht an Feldwegen bauen darf. Allein schon wenn wir eine Eisbildung an den Rotorblättern haben, ist die Gefahr doch sehr groß das Radfahrer oder Fußgänger verletzt werden.

Warum werden solche Windkraftanlagen noch hier gebaut, das würde mich auch mal interessieren. Wir haben in der Nordsee etliche Anlagen stehen, die keine Netzanbindung haben. da sollte man erst mal ansetzen und die Anlagen ans Netz bringen. Es ist doch offensichtlich, das es hier nur um die Staatlichen Gelder geht die man natürlich mitnehmen möchte.

Sollte man sich nicht mal hinterfragen was besser ist. Zufriedene Bürger die hinter einem stehen, und sich Wohl fühlen, oder nur immer den Profit sehen. Natur und Umwelt ist unser aller Pflicht es zu schützen und nicht zuzumüllen. Es geht nicht immer nur im Leben ums Geschäft, es ist unsere Heimat.

Dann noch mal auf den Abstand zu kommen, in Bösel wurde ein Abstand von das 5-fache der Anlagenhöhe gefordert zu Wohnbebauung jeglicher Art. Warum wird das für den Windpark Ahrensdorf/Heinfeld nicht gefordert. Hier ist eine komplette Hausreihe ( Siedlung ) mit ca.25 Privathäusern und da wird nur ein Abstand von 650 gefordert, warum ?

In meinen Augen, ist es einfach eine Verunstaltung der Landschaft. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die Anlagen wirtschaftlich laufen können, da es gewisse Abschaltzeiten gibt.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Wie bereits dargelegt, dient die Schaffung einer Fläche für Windenergieanlagen als wesentlicher Beitrag zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch zum Klimaschutz.

Die Fragen der finanziellen Förderung der Windenergienutzung durch wirtschaftliche Anreize sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

Beim Schattenwurf bin ich auch sehr skeptisch, da wir unser Wohnzimmerfenster zur Seite der Windkraftanlagen haben werden. wie will man mir garantieren, das wir kein Schattenwurf auf unsrem Grundstück haben werden. Grade im Frühjahr und im Herbst die Sonne sehr tief stehen, da ist es eigentlich unmöglich, kein Schattenwurf abzubekommen während der Betriebszeit.

Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt, es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen.

Der zu erwartende Schattenwurf wird durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Dann kommt immer wieder das Problem mit den Potenzialflächen in meinem Kopf auf, wieso nur bei uns möglich. Es waren doch angeblich mehr Potenzialflächen im Gespräch, sind diese Flächen wirklich alle nicht tauglich, ich zweifle das stark an, da ich hier drüber nicht komplett aufgeklärt bin und ich mir kein Bild machen kann wieso diese Flächen alle raus sind. In meinen Augen wird alles hinter einem Vorhang gehalten, es soll keiner aufgeklärt werden, warum ? Es geht hier um unsere Heimat, unser Zuhause. Und ich werde mich hierfür einsetzen, meine Kinder 3 sollen hier Gesund und Zufrieden aufwachsen.

Dann ist es bei uns so, dass wir nachts mit offenen Fenster schlafen, wenn da eine zu hohe Geräusentwicklung auftreten sollte und wir nicht in den Schlaf kommen, werden wir wie gehabt die rechtlichen Schritte gehen. Wir brauchen einfach zum Schlafen Frischluft. Oder wenn die Lampe an der Windkraftanlage Nachts blinkt, das wird mein Wohlfühl zum Einschlafen erheblich stören. Wenn wir deswegen gesundheitliche Probleme bekomme, z.B. Depressionen werde (und meine Familie) rechtliche Schritte gehen. Einfach gesagt, ich werde es nicht hinnehmen, und wenn ich juristische Schritte gehen muss werde ich sie auch gehen. Grade im Hinblick mit der Gesundheitsbelastung und dem Wertverlust meiner Wohnhäuser.

belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargelegt, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Einhaltung der maßgeblichen Richt- bzw. Immissionswerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf oder anderer Immissionen keine anlagenbezogenen erheblichen Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren zu erwarten sind. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.

**22.) Stellungnahme vom 03.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä  
Gegen die Pläne der Stadt Friesoythe sowie des Stadtrates und der zuständigen Ausschüsse zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld gebe ich fristgerecht meine Stellungnahmen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an Straße Am Pool in Edeweicht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

ab. Ich widerspreche der Planung. Mein Wohnsitz befindet sich in Osterscheps, Am Pool 5c, Gemeinde Edeweicht, unweit der Gemeinde- und Kreisgrenze zu Friesoythe/Cloppenburg.

Unser Garten geht genau zu den WEA raus. Also, wenn wir auf unserer Terrasse sitzen schauen wir in Zukunft wahrscheinlich auf fünf WEA. Im November habe ich des öfteren Abends in unserem Garten gestanden und den Lauf der untergehenden Sonne beobachtet. Mir ist dabei aufgefallen, dass die geplante WEA 1 genau vor der Sonne dann stehen würde, wenn diese untergeht. Ich bin also direkt als Anwohner des geplanten Windparks betroffen und lebe in dem erheblichen beeinträchtigten Raum.

Von unserem Grundstück kann ich das Blinken der Befeuerung der Windparkanlagen in Bösel und Scharrel sehen. Schon jetzt fühle ich mich durch das Blinklicht gestört, obwohl es kilometerweit weg sind. Wie soll es dann erst werden, wenn die WEA unmittelbar vor unseren Häusern stehen?

Landschaft / Wertverlust

Mein Mann und ich sind Eigentümer von drei Wohnhäuser am Am Pool (5, 5a, 5c). Die WEA 1 soll keine 700 m von unseren Häusern entfernt sein. Wenn der Windpark (Bürgerwindpark) gebaut wird, werden wir unsere Häuser schätzen lassen. Sollte ein Wertverlust durch die Erbauung der Anlage erfolgen, werden wir das nicht hinnehmen. Unser Recht auf Eigentum wird dann erheblich verletzt. Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt. Als wir unser erstes Haus bauten, mußten wir es so bauen, dass es sich ins Landschaftsbild einfügt. Wie passen 193 m hohe Windräder ins Landschaftsbild? Nur weil sie unten grün angestrichen werden, verschwinden sie von der Bildfläche?

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Auch wenn, wie bereits erläutert, einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung des Landschaft darstellen. Ist bei Gebäuden im Außenbereich jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehal-

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

Über das Gutachten zum Landschaftsbild kann ich leider nur meinen Unmut äußern. Ich war erstaunt wie schlimm es hier in der Gegend doch aussieht. Aber dann viel mir auf das der Schweinemaststall und die Biogasanlage mit industriellen Charakter auf Friesoythe Fläche stehen. Die Sandabbaustätte ist auch auf Friesoyther Seite. Das „Ahrensdorfer Moor“ (was hoch eingestuft wurde) ist leider durch die B401 und den Küstenkanal abgegrenzt. Groß dimensionierte Gewächshäuser mit angrenzenden Vertriebsgebäuden konnte ich nicht ausfindig machen. Die kleinen Windanlagen auf dem Hübscher Berg kann ich leider auch schon wahrnehmen. Aber die meisten nicht schönen Objekte, stehen auf Friesoyther Boden. Warum muten sie uns und auch Ihren eigenen Bürgern immer mehr zu?

ten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: „*Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Landschaftsbild bewertet worden.*“

Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvollziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope, der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Überprägung untersucht worden.

Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edewecht liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Siedlungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Bedeutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden. (siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs entspricht durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland. Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Wenn es hier aus ihrer Sicht schon nicht mehr wohnenswert ist, warum muss dann eine kleine Fläche, die von vielen Tieren intensiv genutzt wird, auch noch mit riesigen WEA bebaut werden??? Durch den Schweinemaststall auf Friesoyther Gebiet am Schafsdamm werden wir schon stark durch Gerüche belästigt. Auch kommt es nicht selten vor, dass sich 40 Tonnen LKW (Tiertransporter) den Heidkampsweg langschieben aus Osterschepser Richtung kommend zum Schweinemaststall. Leider musste ich auch feststellen das an einigen Tagen im Jahr riesige Traktoren mit gigantischen Güllewagen im Stundentakt über den Schafsdamm/Heidkampsweg in Richtung Osterscheps und zurück fahren. Wenn der Windpark tatsächlich gebaut wird, müssen wir dann auch damit rechnen, dass der Bauverkehr dann über Osterscheps läuft? Wer garantiert uns, dass das nicht der Fall ist? Leider fahren viele LKW-Fahrer nach Navigation.

In dem Gutachten (Umweltbericht) über die Fledermäuse hat es mich gewundert, dass die Begehung mit dem Detektor sehr unregelmäßig war. Am 22. Juli wurden die häufigsten Aktivitäten gemessen. 38 Tage vor und 17 Tage nach dem 22.Juli wurden keine Begehungen gemacht. Aber ansonsten lagen zwischen den Begehun-

„Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Bereich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Einschätzung treffen.

Auch wenn die Landschaftsbelastung durch den Energiepark Heinfeld im Umweltbericht als Vorbelastung zu berücksichtigen ist, sind dessen Auswirkungen nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Durch den geplanten Windpark ist im übrigen, abgesehen von der Bauphase (die Erschließung ist in der Bauphase von Süden über die Straße Schafsdamm vorgesehen) nicht mit erheblichem Schwerlastverkehr zu rechnen. Auch zusätzliche Geruchsbelastungen treten nicht auf. Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.

Die im Gutachten durchgeführten Begehungen erfolgten auf Grund der Verhaltensbiologie der Tiere. Ziel der Terminwahl war nicht eine möglichst hohe Anzahl an Tieren zu dokumentieren, sondern eine Aussage über das Fledermausvorkommen, welche u.a. jahreszeitlichen Verhaltensweisen berücksichtigt,

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

gen 1 bis 14 Tage. Und da waren die Aktivitäten erheblichen geringer. Warum wurde nicht öfters eine Begehung um den 22.Juli gemacht wo die Aktivitäten doch so hoch waren?

Vielleicht wurden Sie als Ratsmitglieder genauer informiert!? Auf den Sitzungen wo ich anwesend war, habe ich keine Diskussion darüber mitbekommen.

Auf Seite 30 steht: Da es sich um ein Gebiet handelt, welches vor allem im Herbst von durchziehenden Fledermäusen gequert wird, sind nach Datenlage Abschaltzeiten im August bis Mitte Oktober notwendig, Diese Abschaltzeiten sollten im August bis September ganznächtigt, im Oktober von 1 Std. vor Sonnenuntergang bis etwa Mitternacht erfolgen.

Sollte der geplante Windpark tatsächlich gebaut werden, werde ich die Abschaltzeiten genausten im Auge behalten. Wenn dagegen verstoßen wird, werde ich die Behörden informieren und rechtliche Schritte einleiten.

Der Schutz der Fledermäuse ist mir persönlich wichtig. Vor allem weil von den im UG gefundenen neun Arten etwa vier in der Roten Liste in der Kategorie „gefährdet“ aufgeführt werden.

Schauen sie sich mal die Werte von Horchkasten 1 und 3 und den unteren Text (auf Seite 25) an. Und dann noch Karte 4. Dann wird Ihnen auffallen, dass beide Kästen in der Potenzialfläche lagen und beide im Sommer eine „sehr hohe Bedeutung“ hatten, WEA 1 ist meines Erachtens nur zu 1/4 in Betrieb. (Wahrscheinlich wegen den Fledermäuse und weil sie so dicht an den Wohnhäusern liegt) Aber wie kann sich so eine Anlage bezahlt machen? Liegt es an den Subventionen die dafür gezahlt werden? Wenn ich mir eine Maschine kaufen würde die so wenig läuft, dann habe ich doch was verkehrt gemacht.

Danke möchte ich für das Avifaunistische Gutachten sagen.

Ich wußte gar nicht das in dem UG Wachteln leben. Laut Gutachten (Seite 14) „wurden bei einer Nachtbegehung am 19.06.13 sowie bei Tagbegehungen zwischen Mai und Ende (April???) an 6 Stellen im

treffen zu können. In der Zeit vom 30.5.-14.6. wurden Begehungen zur Suche nach Wochenstuben durchgeführt: Danach lassen sich Quartiere bereits gut nachweisen, da die Wochenstuben schon bezogen sind. Die Julibegehung ist zur Erfassung der ersten Jungtiere durchgeführt worden, da diese dann ausfliegen. Im Juli ändert sich auch die Insektenverteilung. Damit wurde die Wochenstubenzeit abgedeckt (häufig werden diese vier Begehungen im Zeitraum von Anfang Juni bis Mitte Juli, je nach Wetterlage, erledigt). Die Termine ab August zielten vor allem auf den Fledermauszug ab, der üblicherweise gegen Mitte August einsetzt, sich aber von Jahr zu Jahr verschieben kann.

Die unterschiedlichen Bedeutungen/Bewertungen des Plangebietes für die Fledermäuse sind in der Formulierung von unterschiedlichen Abschaltzeiten berücksichtigt worden. Die Fragen des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten. Die Abschaltzeiten beziehen sich auf spezielle Windgeschwindigkeiten. Bei höheren Windgeschwindigkeiten sind keine Abschaltzeiten aufgrund der geringer Aktivität der Fledermäuse notwendig.

In den entsprechenden Fachbeiträgen ist u.a. von einer Vertreibungswirkung auf die Wachtel auszugehen. Bei Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme verbleiben jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

UG rufende Wachteln registriert. Aufgrund der manchmal schweren Nachweisbarkeit der Art muss davon ausgegangen werden, dass es sich um besetztes Revier handelt.“

Wahrscheinlich wurde auch darüber im Rat ausführlich diskutiert (unter Ausschluss der Öffentlichkeit) und Sie hatten einen guten Grund sich gegen die Wachteln und andere schützenswerte Tierarten zu entscheiden.

Werden auch nach so aufwendige Baumaßnahmen noch diese scheuen Tiere dort anzutreffen sein? Wahrscheinlich nicht! Aber warum sich für etwas einsetzen was man sowieso nicht sieht?

**Ver- und Entsorgung**

In dem Bericht vom 02.05.14 auf Seite 13 steht: Für die Netztechnische Erschließung ist derzeit eine Anbindung über ein neu zu verlegendes 20KV Kabel zum Umspannwerk in Edewecht (Industriestraße 9) und damit ein Anschluss an das 110 KV-Netz vorgesehen. Wurde darum schon auf Edewechter Seite eine Stromleitung den Unlandsweg hoch gelegt? Dann an der Kreuzung Unlandsweg/ Am Pool ein Verteilerkasten gesetzt und das Kabel unter Am Pool durchgelegt? Das wurde schon alles im Sommer 2014 gemacht. Da kommt einem doch die Frage auf; ob die Edewechter Gemeinde schon mehr weiß? Ist deswegen „die Sache schon durch“? Leider wurde das ja schon öfters (auch in der Öffentlichkeit) geäußert.

Sind von den anderen drei Potenzialflächen eigentlich Gutachten erstellt worden? Und wenn ja, warum hat man sich für Ahrensdorf/Heinfeld ausgesprochen? Die anderen Gutachten hätte ich auch gerne eingesehen zum Vergleich. Das Landschaftsbild von Scharrel muss ja durch die vielen WKA viel Besser sein.

Ich könnte noch viele Gründe für meinen Einspruch vorbringen. Aber ich glaube diese reichen auch schon aus.

Entsprechend dem nebenstehenden Zitat aus der Begründung ist die Netzanbindung nach wie vor durch Anschluss an das Umspannwerk in Edewecht vorgesehen.

Es liegen der Stadt Friesoythe jedoch keine Informationen darüber vor, dass die angesprochene Leitungsverlegung im Unlandsweg im Zusammenhang mit der Planung steht.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Spezielle Gutachten wurden zu den beiden anderen Potenzialflächen durch die Stadt Friesoythe nicht erstellt. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll jedoch aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>P.S.: Mein sehr, sehr persönliches Anliegen Vor acht Jahren kam mein Schwiegervater zu uns und erzählte seinen Enkeltöchtern (damals 8 und 6 Jahre), dass ein Schwarm Kraniche in Heinfeld gelandet sei. Er ist sofort mit den Kindern dorthin aufgebrochen. Sie kamen natürlich nicht nah genug heran aber gehört hatten sie die Kraniche von weiten.(Vor acht Jahren waren die Kraniche noch sehr selten) Ein Jahr später ist der Opa leider an Bauchspeicheldrüsenkrebs verstorben. Aber jedes Jahr, wenn die Kraniche in Heinfeld rasten und ihre Rufe von weitem zu Hören sind, muss ich an sein strahlendes Gesicht denken, wie er mit den Mädchen ins Moor zog. Leider werden auch die Kraniche aus diesem Gebiet verschwinden, wenn die Anlagen erbaut werden.</p>	<p>entsprechend ergänzt.  Bezüglich der Rastvögel ist laut Gutachten Brut- und Rastvogelerfassung aufgrund einer generellen Unempfindlichkeit (Möwen) gegenüber WEA, nur entfernt festgestellter Trupps (Schwäne), fehlender größerer Trupps im Nahbereich der Planung (Kraniche) und/oder nur vereinzelt festgestellter Trupps im Nahbereich (Gänse, Flussuferläufer) von keinen besonderen Betroffenheiten auszugehen.</p>
---	--

**23.) Stellungnahme vom 03.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä  
Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates bezüglich der geplanten Errichtung des „Bürgerwindparks“ in Ahrensdorf/Heinfeld (hier: Einspruch gegen die Beschlussentwürfe vom 24.09.2014) erhebe ich fristgerecht Einspruch und begründe diesen wie folgt:  
  
In 2012 haben mein Mann und ich dieses Haus am Nordufer 3 in Osterscheps gekauft. Eigentlich wollten wir näher an die Stadt Oldenburg ziehen, da mein Mann dort als Berufsschullehrer tätig ist. Aber der wunderschöne Ausblick in den Lauf der Aue - welcher uns in 2012 als „unverbaubar“ von der Gemeinde Edewecht bestätigt wurde - hat uns doch überzeugt unser Lager hier im abgelegenen Osterscheps aufzuschlagen.  
Der Bau Ihres Windpark würde den Wert unseres Hauses und Grund erheblich mindern. Der wunderschöne Ausblick - welcher neben dem gepflegten Haus doch letztlich das Kaufargument für diese Immobilie ist - wäre nicht mehr vorhanden. Mein Mann und ich

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an Straße Nordufer in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.  
  
Die Gemeinde Edewecht konnte nicht zusichern, dass das Gebiet der Stadt Friesoythe dauerhaft vollständig von Bebauung freigehalten wird.  
Die Grundstücke an der Straße Nordufer in Holttange befinden sich nördlich der Aue und weisen zum Plangebiet einen Abstand von über 1,6 km auf. Unmittelbar südlich der Baugrundstücke im Bereich Uferstraße erstrecken sich ausgedehnte Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen, die weiten Blickbeziehungen Richtung Süden entgegenstehen. Unzumutbare Belastungen sind in diesem Fall jedoch bereits aufgrund des Abstands zum geplanten Windpark nicht zu erwarten. Die vorhan-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

haben in 2012 und 2014 Nachwuchs bekommen und sind als junge berufstätige Eltern - ich habe meine selbständige Tätigkeit etwas reduziert und führe derzeit nur 13 Betreuungen - sehr an- und eingespannt und betrachten unseren Garten als einen Ort der Ruhe und Erholung. Ebenso gerne und regelmäßig gehen mit unseren Kindern in die angrenzende Marsch bzw. in den Wäldern und Feldern spazieren.

Wir empfinden es als hier als sehr entspannend und reizvoll, wenn wir den Grünspecht in unserem Garten beobachten oder den Kranichen beim Jagen in der Aue zuschauen können. Daher hat uns das Landschaftsgutachten von Herrn Gertken sehr überrascht. Als reizlose Strukturen, die ein „natürliches Landschaftsempfinden“ verhindern, sehen wir die Weiden und Wälder in unserer unmittelbaren Nachbarschaft ganz und gar nicht. Und genau dort, wo die Landschaft für den Betrachter zugänglich und erlebbar wird, planen Sie Ihren Windpark und eben nicht in dem durch Baumschulen geprägten Räumen, welche so prägend für diese Gegend sein soll. Die Errichtung Ihrer WKA (Windkraftanlagen) würde das gesamte Landschaftsbild nachhaltig und unwiederbringlich erheblich beeinträchtigen (verschandeln) und wir als betroffene Bürger wären die Leidtragenden. Die riesigen Anlagen würden in unnatürlicher und aufdringlicher Weise das natürliche Landschaftsbild dominieren und verunstalten. Sogar bzw. insbesondere abends und nachts, wenn das Gefahrenfeuer als rotes Dauerblinker sichtbar wird, würden die riesigen Anlagen die Landschaft verunstalten und die Lebensqualität von uns Anwohnern erheblich beeinträchtigen.

denen Gehölzstrukturen tragen darüber hinaus gerade in diesem Bereich dazu bei, die visuellen Auswirkungen zu minimieren.

Da der Abstand der Wohngrundstücke an der Straße Nordufer zum geplanten Windpark noch deutlich über dem Abstand des Windparks zu anderen Wohngebieten liegt und damit sowohl die Auswirkungen durch Lärm als auch durch möglichen Schattenwurf ebenfalls deutlich geringer sind, ist für die Immobilien an der Straße Nordufer durch den geplanten Windpark keine unzumutbare Belastung und auch kein unverhältnismäßiger Wertverlust zu erwarten.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: *„Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Landschaftsbild bewertet worden.“*

Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvollziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope, der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Überprägung untersucht worden.

Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edewecht liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Siedlungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Be-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

	<p>deutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden. (siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die <u>Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs</u> entspricht durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland. Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Bereich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Einschätzung treffen.</p>
<p>Meine zweijährige Tochter sagte mir letztens auf einer Autofahrt an einer Stelle, wo viele Windräder in unmittelbarer Nähe der Autobahn stehen, sie habe Angst vor diesen roten „Blinkeaugen“. Die Vorstellung, dass Sie in Kürze in ihrem eigenen Garten Angst hat oder Angst bekommt, wenn Sie aus dem Fenster schaut, bedrückt mich.</p>	<p>Die blinkenden Warnleuchten stellen, wie im Rahmen der Landschaftsbildbewertung bereits festgestellt wurde, eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebens in der Nacht dar. Es soll daher vorgesehen werden, die negativen Aspekte durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Sichtweitenmessung, Synchronisation der Anlagen, Abstrahlwinkel) möglichst zu minimieren. Entsprechende Auswirkungen können bei den Windenergieanlagen in der geplanten Höhe jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>
<p>Ich habe gesehen, dass die sieben WKA im Windpark Thüle lediglich eine Anlagenhöhe von 60m aufweisen. Wäre es nicht sinnvoller,</p>	<p>Ein Repowering wird für die beiden bereits bestehenden Konzentrationsflächen (Gehlenberg und Vordersten-Thüle) dann in</p>

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

diesen bereits bestehenden Park erst mit solch großen Anlagen wie hier in Ahrensdorf/ Heinfelde geplant sind zu modernisieren? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Abstand der hier geplanten WKA zu den nächstgelegenen Häusern meines Wissens nach lediglich 500m - 600m beträgt, sollten hier (keine oder zumindest) kleinere Anlagen aufgestellt werden. Kleinere Anlagen würden nicht in dieser Form in das Landschaftsempfinden dominieren und zudem könnte so der geringe Mindestabstand ausgeglichen werden.

Neben den erheblichen Beeinträchtigungen in unmittelbarer Umgebung durch den Schatten- und Eiswurf sowie die optische Bedrängung, sollte insbesondere dem Infraschall besondere Beachtung geschenkt werden. Die Annahme diese tiefrequenten Töne seien nicht hör- und damit nicht wahrnehmbar, halte ich für nicht ausreichend belegt. In einer Studie aus 2012 (Dr. Alec Salt, 2012) wurde belegt, dass trotz des unterdrückten Höreindrucks von niederfrequenten Schallwellen, dennoch Signale ans Gehirn gesendet werden. Unter anderem mit diesen - bereits bekannten - Folgen:

- Es findet eine unbewusste Aufmerksamkeitssteigerung statt. Das bedeutet IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand“.
- Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
- Endolymphatischer Hydrops

Die Auswirkungen sind vielfältig und werden auch unter dem Begriff Wind- Turbine- Syndrom zusammengefasst Mögliche Nebenwirkungen sind: Schlafstörungen, - Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, - Konzentrationsschwierigkeiten, rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit, Depressionen und Angstzustände (vgl. : Ärztforum Emissionsschutzgefahr der gesundheit durch

Betracht gezogen, wenn die dort vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Auch für die mögliche Flächenerweiterung des Windparks Garrel kommen Repoweringkonzepte in Betracht.

Bei der vorliegenden Planung wurde ein Mindestabstand des Windparks von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt. Die festgesetzten Flächen für die Standorte der Türme weisen einen Mindestabstand von 700 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden auf.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheits-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

windkraftanlagen eingesehen auf: <http://www.windkraft/abstand.de/infraschall/>)  
 Daher bin ich der Meinung, der Mindestabstand sollte nicht pauschal festgelegt werden (wie z. B. 500m im Außenbereich), sondern solle sich an der Anlagenhöhe orientieren und mindestens das 4-5fache der Anlagenhöhe bzw. mindestens 1.000m betragen. Die Gesundheit oder auch Unversehrtheit jedes Einzelnen - unabhängig vom Wohnort - sollte immer vor monetären Interessen stehen. Menschen im Außenbereich sind keine Menschen zweiter Klasse. Ganz besonders Kinder. Ihr geplanter Windpark würde keine 1.000m entfernt vom regelmäßig durch den Kindergarten genutzten Wald bzw. den ortsansässigen Waldkindergarten errichtet werden. Die Vorstellung, dass u. U. bereits kleine Kinder an den Auswirkungen der dauerhaften Schädigung durch Infraschall leiden, wie zum Beispiel Herzrhythmusstörungen, Kopfschmerz oder gar Migräne macht mich betroffen und es kommt ein Gefühl der Ohnmacht auf. Ich schäme dafür, dass in unserer heutigen Zeit des finanziellen Wohlstands - vergleichen mit vielen anderen Ländern und der Vergangenheit hier - die Gesundheit von Menschen hier dem finanziellen Vorteil weniger untergeordnet werden soll.

Zumal in Ihrer Potentialstudie aus September 2012 keine der insgesamt 18 untersuchten Potentialflächen als wirklich geeignet ausgewiesen wurde. Abgesehen von der Erweiterung des Windparks Thüle gab es - meiner Erinnerung nach - überall Einschränkungen. Bei dieser Fläche kommt jedoch noch hinzu, dass hier - anders als zum Beispiel bei der Potentialfläche Nr. 12 - kein Zugang zu einem Umspannwerk bzw. keine Möglichkeit der Einspeisung des Stroms ins Stromnetz besteht, sodass hier neben Errichtung der Anlagen auch noch zusätzlich Leitungen gelegt werden müssen, was natürlich als weitere Belastung der hier ansässigen Bürger gesehen werden muss. Ebenso wäre bei der Potentialfläche Nr. 17, welche aufgrund ihrer Größe gut geeignet erscheint - durch ihre unmittelbare Nähe zum bereits bestehenden Windpark - eine Stromeinspeisung ohne große Folgearbeiten (Leitungsverlegearbeiten wie hier nötig wären)

gefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.  
 Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

möglich.

Ein weiterer - für uns ganz relevanter Punkt - ist die Tatsache, dass diese Potentialfläche direkt an die Gemeinde Edeweicht angrenzt, sodass der größere Teil der beeinträchtigten (verschandelten) Fläche auf die Gemeinde Edeweicht fällt. Dadurch erhält die Auswahl dieser Fläche einen unschönen Beigeschmack, da der Verdacht aufkommt, die negativen Auswirkungen der geplanten WEA sollen auf die Nachbargemeinde abgewälzt werden.

Sie - als gewählte Volksvertreter in der Lokalpolitik - haben eine Vorbildfunktion und sollten nach dieser handeln. Ein Windpark mit derart großen Anlagen hier in Ahrensfelde/ Heinfeld schadet aufgrund der geringen Abstände Menschen und Tieren und insbesondere Kindern. Bitte lassen Sie sich bei Ihrer Entscheidung nicht von monetären Anreizen leiten, sondern behalten das Schicksal jedes einzelnen Menschen - unabhängig davon, ob dieser im Innen- oder Außenbereich Ihrer oder einer anderen Gemeinde lebt - im Fokus. Ich vertraue auf Ihre Redlichkeit und Ihr Wissen, um die Verantwortung, die Ihre Entscheidung für das Leben der Menschen hier bedeutet und wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit.

Der vorliegende Standort wurde im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Dabei wurden die schutzbedürftigen Nutzungen in den Nachbargemeinden mit den gleichen Vorsorgeabständen berücksichtigt, wie in der Stadt Friesoythe. Der größte Windpark von Friesoythe liegt nicht am Rand des Stadtgebietes sondern im Bereich der Ortschaft Gehlenberg. Dass Windparks häufig am Rand der jeweiligen Gebietskörperschaften liegen, ist zum Teil darin begründet, dass zu Siedlungsbereichen größere Abstände eingehalten werden sollen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potentialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt.

Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die mit der Planung verfolgten Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz und Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind, werden daher in diesem Fall, gegenüber dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes vorangestellt.

**24.) Stellungnahme vom 04.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Guten Tag, ich heiße Ramon Begert und bin 14 Jahre alt. Ich weiß nicht, ob ich schon eine Stellungnahme abgeben kann, würde mich aber darüber freuen, wenn Sie diese zur Kenntnis nehmen.

Anfangs war es sehr schön in Heinfelde zu wohnen, was sich aber in den letzten Jahren sehr verändert hat. Der zunehmende LKW-Verkehr (auch bei uns), die schmalen, teilweise schlechten Straßen, sind eine große Gefahr - nicht nur für Kinder - beim Fahrradfahren, Reiten oder spazieren gehen. Die Fahrer nehmen nicht viel Rücksicht auf uns, nicht mal bei unserer Bushaltestelle, die auch noch schlecht beleuchtet ist. Es gibt schon genug Belastungen und Probleme in Heinfelde, da brauche ich keine weiteren, wie z.B. einen Windpark. Ich beobachte sehr gerne die Tiere in unsere Umgebung und erforsche die umliegenden Wälder. Durch den geplanten Bau des Windparks wird mir diese Freizeitgestaltung genommen. Wir haben in der Familie viel über den geplanten Windpark gesprochen und ich finde, dass er uns mehr Nachteile wie Vorteile bringt. Ich finde Sie sollten die Planungen einstellen und den Windpark woanders bauen.

**25.) Stellungnahme vom 04.12.2014**

BP 216

Guten Tag, ich heiße René Begert und bin 12 Jahre alt. Ich schließe mich den Äußerungen meines Bruders Ramon an.

Auch wir brauchen Ruhe und Erholung von der Schule. Ich würde es begrüßen, wenn Sie ihre Planungen einstellen, denn wir möchten unsere Umgebung und Natur so behalten wie sie jetzt ist.

**Abwägung zu Stellungnahme 24 und 25:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den beiden Kindern bzw. Jugendlichen an der Heinfelderstraße Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung der Landschaft verursachen. Die Stadt Friesoythe hat daher im Jahr 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Die Gründe für die Auswahl der Fläche werden in die ergänzte Fassung der Begründung zur 64. Änderung aufgenommen.

Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die mit der Planung verfolgten Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz und Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind, werden daher in diesem Fall, gegenüber dem Schutz Landschaft vorangestellt.

Der Schutz der Tierarten ist bei der Planung besonders zu berücksichtigen, daher scheiden Naturschutzgebiet oder auch besondere Vogelschutzgebiete grundsätzlich als Standorte aus. Doch auch auf allen anderen Flächen müssen die Belange

	<p>des Artenschutzes berücksichtigt werden. Zum Beispiel müssen die Anlagen zum Schutz der Fledermäuse, in den Zeiten in denen mit einem erheblichem Fledermausflug zu rechnen ist, abgeschaltet werden. Für zahlreiche Tier- bzw. Vogelarten stellen die Windenergieanlagen jedoch keine Probleme dar. Soweit allerdings bei bestimmten Vogelarten eine Vertreibungswirkung nicht ausgeschlossen werden kann, müssen zum Ausgleich andere entsprechende Lebensräume aufgewertet werden. Das trifft im vorliegenden Fall auf Kiebitze und Wachteln zu. Für diese Arten werden umfangreiche Flächen an anderer Stelle als Lebensraum aufgewertet.</p> <p>Es ist auch richtig, dass die Windenergieanlagen in ihrem näheren Umfeld durch Geräusche und auch durch das Erscheinungsbild der großen Anlagen die Erholungsfunktion der Landschaft einschränken. Auch dieser Belang wird gegenüber der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz zurückgestellt. Im vorliegenden Fall stehen im Umfeld des Plangebietes insbesondere auch im Vergleich zu vielen Siedlungsbereichen jedoch ausreichend Flächen zum Erholen zur Verfügung.</p>
<p><b>26.) Stellungnahme vom 04.12.2014</b></p> <p>zu BP 216 Einspruch zum geplanten Windpark Ahrensdorf/Heinfelde Bebauungsplan Nr. 216</p> <p>Begründung: In ihrem Umweltbericht haben Sie die Landschaft und unser Umfeld negativ beurteilt. Aber gerade diese Landschaft und damalige Ruhe haben uns dazu bewogen in Heinfelde zu leben. Das unser Landschaftsbild in diesen Maße beeinträchtigt ist, dafür haben Sie doch gesorgt. Aus gesundheitlichen und berufsbedingten Gründen, ma-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an der Heinfelderstraße Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.</p> <p>Auch die nebenstehenden Hinweise auf die bereits bestehende Vorbelastung der Landschaft, insbesondere auch außerhalb des Plangebietes, werden zur Kenntnis genommen. Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des</p>

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

che ich und andere 2-3 mal pro Woche Nordic-Walking in „unserem Moor“, ihrem Planungsgebiet. Sehe nicht ein, für unsere Aktivitäten erst kilometerweit in eine andere Gegend zu fahren. Schon jetzt haben wir rundherum Immissionen (Lärm, Gestank), die bei mir gesundheitliche Probleme hervorrufen. Hinzu kommen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, rücksichtslose Fahrer, die einem von den schmalen Straßen drängen, Straßen werden blockiert, sind ständig stark verschmutzt, Lkw's fahren dort, wo sie nicht fahren dürfen. Warum wird hier nichts unternommen? Und jetzt noch ein Windpark? Schall, Infraschall, Eiswurf, Schattenwurf, Blinkleuchten werden sich nicht gerade positiv auf meine Gesundheit auswirken. Allein der Anblick solch riesiger WEA, haben eine optisch bedrückende Wirkung auf mich, die ich vorher nicht kannte.

Landschaftsbildes verursachen. Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die mit der Planung verfolgten Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz und Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind, werden daher in diesem Fall, gegenüber dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes vorangestellt. Die Erholungsfunktion der Landschaft wird, wie im Umweltbericht dargelegt ist, insbesondere im Windpark und in dessen unmittelbarem Umfeld beeinträchtigt. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die weiterhin für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen. Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrückende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrückende Wirkung möglichst auszuschließen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Ihr Beitrag zur Energiewende, 5 WEA die nicht einmal voll ausgelastet werden dürfen, steht in keinem Verhältnis zu dem, was der Natur und dem Menschen genommen wird. Ein Repowering oder Erweiterung anderer Windparks ist sinnvoller, als die Zerstörung neuer Flächen. Netzanbindungen und Straßen sind vorhanden, es wird nicht noch ein Landschaftsbild erheblich verändert. Mensch und Natur wären dankbar dafür.

Wer kommt für eventuelle Schäden an unserem Haus auf, entstanden durch Baumaßnahmen wie Rammen, oder durch Schwerlastverkehr? Findet vorher eine Begehung statt? Wir warten auf Antworten.

In der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 216, weisen Sie unter STÄDTEBAULICHE ZIELE auf den § 1 Abs. 5 BauGB hin. Ich beziehe mich auf § 1 Abs. 6 BauGB, wo der Mensch und die Natur im Vordergrund stehen. Ich denke, dass hier einige Planungsentscheidungen nicht richtig sind. Auch dass man von Gemeindevertretern aus Friesoythe, Edewecht und Barßel die Aussage hört: Das Ding ist so gut wie durch, irritiert mich. Gibt es hier Absprachen untereinander?

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Ein Repowering wird für die beiden bereits bestehenden Konzentrationsflächen (Gehlenberg und Vordersten-Thüle) dann in Betracht gezogen, wenn die dort vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Auch für die mögliche Flächenerweiterung des Windparks Garrel kommen Repoweringkonzepte in Betracht.

Für Bauschäden, die durch das geplante Vorhaben entstehen, ist der Vorhabenträger zuständig. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, die auf möglich Bauschäden für Gebäude im Abstand von mind. 650 m zum Plangebiet hindeuten.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt gem. den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Ich als Bürger der Stadt Friesoythe, bin sehr empört darüber, dass Sie bei anderen Windparks (Bösel ) die fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu jeglicher Wohnbebauung fordern, jedoch in Heinfelde nur 650m festlegen. Werden hier Menschen ungleich behandelt! Wir fordern einen Mindestabstand von 1000 m.

Ich kann nicht nachvollziehen, warum gerade Heinfelde als Standort ausgewählt wurde. Kriterien, die zum Ausschluss anderer Flächen geführt haben, zählen in Heinfelde nicht, obwohl gleiche Voraussetzungen vorliegen. Zum Beispiel die Nähe zu Naturschutzgebiete, Rohstoffgewinnung, anderen Windparks, Reviere von Wachtel, Kiebitz und Brachvogel (der vom Aussterben bedroht ist) gehen verloren, Natur und Landschaftsbild werden zerstört. Oder liegt es daran, dass hier kein Ratsmitglied wohnt!

Wir wohnen hier im Industrieklo der Stadt Friesoythe und Sie im Rathaus betätigen immer wieder die Spülung, somit wird der ganze Dreck an die Stadt- / Kreisgrenze gespült!

Jedes mal werden wir über den Tisch gezogen, jetzt wehren wir uns mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen.

Das Wohl unserer Kinder, unsere Gesundheit, unser Recht und die Natur stehen hier im Vordergrund und nicht dass Interesse einiger, sich auf Kosten unserer Lebensqualität zu bereichern.

Wenn Sie an Ihren Planungen festhalten, werde ich auf gerichtlichen Weg meine Rechte -wie sie im (Grundgesetz verankert sind – einklagen.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die angesprochene Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit - 1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

	<p>Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.</p>
<p><b>27.) Stellungnahme vom 04.12.2014</b></p> <p>zu BP 216 Einspruch zum geplanten Windpark Ahrensdorf/Heinfeld Bebauungsplan Nr. 216</p> <p>Begründung: Als erstes bedaure ich, dass wir als direkte Anwohner (erste Haus westlich des Planungsgebietes) nicht besser informiert wurden. Bei der Sitzung vom 24.09.2014 hoffte ich Antworten auf meine Fragen zu bekommen, aber es wurden keine Fragen zugelassen. Finde ich als Bürger sehr schwach von Ihnen. Unsere Stimmen (Wahlen), unser Geld (Steuern) nehmen Sie gerne, unsere Bedenken, Sorgen und Ängste nicht.</p> <p>Erhebliche Bedenken haben ich und meine Familie (Ehefrau, drei Kinder) was unsere Gesundheit betrifft. Schall, Infraschall, Eiswurf, Nachtbefeuerung (die vom Windpark Bösel gut sichtbar), Schattenwurf sind Beeinträchtigungen unserer Lebensqualität. Auch wenn ihre Studien etwas anderes besagen, lese ich immer wieder Sätze wie „zumutbares Maß“, „werden nicht überschritten“, „sind nicht zu erwarten“, „ausnahmsweise genehmigen“, die mich skeptisch machen. Wer haftet bei gesundheitlichen Problemen (Kopfschmerzen, Migräne, schlechter Schlaf, Konzentrationsschwäche...) durch die WEA, die zu Beeinträchtigungen im Beruf/Schule führen? Schon</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Heinfeldstraße Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.</p> <p>Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt gem. den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.</p> <p>Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15,</p>

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

jetzt bei den Planungen bekommen wir Magenprobleme. Allein die Immissionen vom Energiepark, Biogasanlagen, Massentierhaltung schaden uns und unsere Umwelt schon erheblich. Der Gestank von den Biogasanlagen ist stellenweise bestialisch, was bei uns Übelkeit und Kopfschmerzen hervorruft Ob das noch alles rechtens ist, wird zu überprüfen sein. Ich berufe mich auf das Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit.

Wertverlust unserer Immobilien. Da man einen Umzug nie ausschließen kann, sinkt der Wert unserer Immobilien durch die Nähe des Windparks noch weiter. Wer kann sich das leisten? Wir nicht! Ein Eigenheim stellt auch eine Altersvorsorge und Wohnsitz der nächsten Generationen dar.

Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Belastung der Landschaft verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange entgegenstehen. Bei Gebäuden im Außenbereich ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nut-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Nachdem ich die Potenzialstudie Windenergie 2012 und die Begründung Standortauswahl gelesen habe, stelle ich fest, dass die Wahl sehr schnell auf Heinfeld gefallen ist. Andere Standorte (Fläche 1,17) wären genauso gut oder besser geeignet. Hier stellt sich mir die Frage, ob den Drängen der Investoren, Landbesitzern nachgegeben wurde. Andere Anträge sind ja abgelehnt worden. Da nur noch 5 statt 6 WEA geplant sind, frage ich mich, wie wirtschaftlich ist das noch (Abschaltzeiten kommen ja auch noch dazu). Andere Windparks zu erweitern oder ein Repowering der älteren WEA macht doch mehr Sinn. Auch die Aussage von Heim Fabian: „5 WEA sind wirtschaftlicher als 6 WEA“, ist irritierend. Warum hat man dann erst 6 WEA geplant? Sind hier alle Hausaufgaben richtig gemacht worden?

Der 650 m Abstand vom Wohnhaus zum Plangebiet wird nicht überall eingehalten (Planzeichnung Bebauungsplan 216).

Auch der Abstand zur WEA 1 und 2 halte ich für zu gering. Wir haben uns die Windparks in Böse! und Scharrel angesehen und fühlten uns beim Anblick der riesigen Türme stark bedrängt. Auch die Geräuschentwicklung vom Windpark Scharrel ist enorm (400, 600, 800 m). Fordere hier einen Abstand von mindestens 1000 m wie in

zungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Ein Repowering wird für die beiden bereits bestehenden Konzentrationsflächen (Gehlenberg und Vordersten-Thüle) dann in Betracht gezogen, wenn die dort vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Auch für die mögliche Flächenerweiterung des Windparks Garrel kommen Repoweringkonzepte in Betracht.

Der Abstand des geplanten Sondergebietes beträgt auf Grundlage der Liegenschaftskarte mindestens 650 m, die Flächen für die Turmstandorte selbst halten zum Rand des Sondergebietes zusätzlich einen Abstand von 50 m ein. Das Plangebiet umfasst jedoch teilweise auch Zufahrten und Erschließungsflächen, die diesen Abstand unterschreiten.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Siedlungsgebieten.

Die Abstände von WEA 3 und 4 zum Sandabbaugebiet (welches noch vergrößert wird) halte ich auch für zu gering.

Wird zwischen Windparks nicht ein Abstand von 5.000 m empfohlen? Warum hier nicht? Der Windpark „Hübscher Berg“ ist nur ca. 3.700 m entfernt. Ihre ganzen geotechnischen Berichte, Stellungnahmen und Ermittlungen sind ja ganz schön zu lesen, doch was die Natur für uns Anlieger bedeutet, können Sie nicht mal erahnen. Es interessiert Sie nicht einmal.

„Ihr Planungsgebiet“ ist unser Ehrholungsgebiet (wo Sie uns auch schon einen Stall hingesetzt haben) für Spaziergänge, Tierbeobachtung (besonders im Bereich des Sandabbaus) - demnächst wohl tote Vögel-, Schlitten fahren - demnächst auch mit Eiswurf -. Im anderen Teil von Heinfelde (Energiepark, Biogasanlagen) ist es zu gefährlich für solche Freizeit- und Erholungsmaßnahmen.

der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Die Standorte der an das Sandabbauvorhaben angrenzenden WEA 3 und 4 wurden hinsichtlich der Standsicherheit gegenüber dem Bodenabbauvorhaben durch ein spezielles Fachgutachten gesondert überprüft und für sicher befunden.

Ein bestimmter Mindestabstand zwischen Windparks wurde bei den Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen generell nicht mehr berücksichtigt. Die Vorbelastung durch bereits vorhandene Windparks ist jedoch in die Bewertung der Einzelstandorte eingeflossen. Dabei halten jedoch fast alle der 18 Potenzialflächen einen Abstand von 5 km zu benachbarten Windparks nicht ein. Der vorliegende Abstand von 3,7 km zum Windpark „Hübscher Berg“ stellt sich damit im Vergleich zu anderen Potenzialflächen noch als relativ günstig dar.

Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Welche Kompensationsmaßnahmen sind hier geplant? Sind überhaupt welche geplant? Oder stellen Landbesitzer, auf deren Flächen die WEA geplant sind, Ausgleichflächen zu Verfügung, wie es bei eigenen Bauvorhaben üblich ist ???? Oder passiert gar nichts, so wie beim Energiepark, Biogasanlagen, Sauenmaststall der Vehne Pork GmbH!!!!

Die Verkehrserschließung über den Schafsdamm dient später sicher den Berufspendlern als Abkürzung. Der Sandweg zur WEA 3,4 und 5 soll laut Begründung ausreichend befestigt werden, es muss erst mal ein Weg für den Schwerlastverkehr entstehen. Viel Natur wird dafür geopfert. Aussagen wie „die Zuwegung darf nur über den Schafsdamm erfolgen“, kennen wir ja schon vom Sauenstall Vehne-Pork, woran sich auch nicht jeder hält und bei uns vorbei fährt. Es ist nicht meine Aufgabe auf diese Auflage hinzuweisen, Sie haben die Planung durchgesetzt, dann sorgen Sie auch dafür, dass die Auflagen eingehalten werden.

Im Runderlass des Ministeriums für den ländlichen Raum steht: „Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlage mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen. Soweit dies bei den bereits festgelegten Vorrangflächen nicht erfolgt ist, sollten die Standorte darauf hin überprüft werden...“.Wie soll hier mal erweitert werden, es musste doch von 6 auf 5 WEA verkleinert

sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Aufgrund der Beeinträchtigung auf die Arten Kiebitz und Wachtel ist an anderer Stelle eine artenspezifische Kompensationsmaßnahme notwendig. Aufgrund der Aufwertung der Kompensationsfläche für den Artenschutz können zugleich auch andere Schutzgüter wie die Bodenversiegelung und auch das Landschaftsbild aufgewertet werden, soweit es sich um eine Gesamtkompensation für alle beeinträchtigten Schutzgüter handelt. Mit der Umsetzung der Kompensationsflächen geht eine Dokumentationspflicht einher, die vom Landkreis Cloppenburg überwacht wird.

Abgesehen von der Bauphase ist bei dem Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit einem erheblichen KfZ-Verkehr zu rechnen. Die verkehrsmäßige Erschließung für den Baustellenverkehr ist von Süden über den Schafsdamm vorgesehen.

Die nach der Berücksichtigung der Kriterien der Potenzialstudie ermittelte Fläche wird, soweit nicht verbindliche Ziele der Raumordnung entgegenstehen, vollständig in Anspruch genommen. Danach bestehen hier keine Erweiterungsmöglichkeiten. Das würde jedoch auch auf alle anderen Potenzialflächen, die im Rahmen der Abwägung ermittelt aber zurückgestellt wurden; zutreffen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>werden? Ist dieser Standort wirklich geeignet, oder muss das von anderer Stelle nochmal geprüft werden?</p> <p>Naturschutzgebiet Ahrensdorfermoor, Vehnemoor, Zug- und Rastvögel, Sandabbaugebiet, Torfabbau sind weitere Punkte warum hier kein Windpark hingehört. Ich hatte darauf gehofft mit meiner Ehefrau, unseren Kindern und späteren Enkelkindern an einen Ort zu leben, wo man sich wohlfühlen kann, wo man zu Hause ist. Das haben Sie mit ihren Planungen zunichte gemacht. Dafür bedanke ich mich recht herzlich.</p> <p>Der Schutz des Menschen hat Vorrang - und nicht der Bau von Windkraftanlagen!!!!</p> <p>Ich sehe meine Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland als gefährdet an, und werde sie gegebenenfalls einklagen.</p>	<p>Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.</p>
---	---

<p><b>28.) Stellungnahme vom 04.12.2014</b></p> <p>zu BP 216 und FNP 64. Ä</p> <p>Auch wenn sich mein Wohnsitz nicht in der Stadt Friesoythe befindet, so bin ich als Anwohner des Windparks direkt betroffen bzw. lebe in dem erheblich beeinträchtigten Raum. Ich wohne in der Straße „Am Pool“, es handelt sich um eine Siedlung und nicht um Einzelhäuser oder Höfe, ich fordere einen Abstand von 1.000 m! Ich fürchte für mich und meine Familie eine gesundheitliche Belastung durch den Infraschall. Sie missachten das deutsche Grundgesetz (Artikel 2 I, 3 I), falls Sie zulassen, dass sich einige wenige Bürger durch die Errichtung der Windkraftanlagen in der Nähe unserer Häuser auf Kosten der Anwohner aus reiner Profitsucht (wie hoch ist denn der Beitrag zur Energiewende?) bereichern, während unsere Lebensqualität darunter leiden wird.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an der Straße Am Pool Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.</p> <p>Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen. Die Stadt geht daher in diesem Fall wie in allen vergleichbaren Fällen im eigenen Stadtgebiet von Einzelhäusern im Außenbereich aus.</p> <p>Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung insbe-</p>
---	---

## Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

## Abwägungsvorschlag:

sondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind und Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes. Die Fragen der Wirtschaftlichkeit sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenenträger zu bewerten.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheits-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

In anderen Ländern gelten größere Abstände, Abstände, die sich mit den neuesten Studien decken. Weshalb gilt das in Deutschland nicht? Anders gefragt: Weshalb ignorieren sogar die Politiker vor Ort die neuesten Erkenntnisse des Bundesumweltministeriums (Machbarkeitsstudie, Juni 2014)? Der Windpark würde noch nicht mal 1.000 m vom Waldkindergarten entfernt liegen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird unmittelbar verletzt!

Unsere Menschenrechte werden mit Füßen getreten, man behandelt uns eindeutig als Menschen zweiter Klasse (Friesoythe selbst forderte größere Abstände (fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnbebauung jeglicher Art) als es um den Windpark Bösel ging), Sie verstoßen gegen das verfassungsmäßige Gleichheitsprinzip Auch wenn Sie sich nicht verantwortlich für die allgemein politische Lage sind, so dürfen wir doch von Ihnen als Ratsvertreter verlangen, dass Sie alle Interessenlagen berücksichtigen und verantwortungsvoll entscheiden.

Ich werde das nicht hinnehmen und fordere Sie auf, Ihre Pläne aus Rücksicht, Wahrung der Grundrechte und Verantwortungsbewusstsein nicht in die Tat umzusetzen.

Anderenfalls erwäge ich juristische Schritte, gerade im Hinblick auf die von Ihnen zugelassene Gesundheitsbelastung, der Ungleichbehandlung und der fehlenden Abwägung aller Belange.

gefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die in anderen Bundesländern oder Staaten gültigen Abstandsregeln sind für Niedersachsen nicht maßgeblich. Die für den vorliegenden Standort maßgeblichen Belange wurden, soweit es die grundsätzliche Eignung der Flächen betrifft, behandelt.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rah-

	<p>men ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.</p>
<p><b>29.) Stellungnahme vom 02.12.2014</b></p> <p>zu BP 216 und FNP 64. Ä</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Pläne der Stadt Friesoythe zur Errichtung der Windkraftanlage Ahrensdorf/Heinfeldede. Mein Wohnsitz befindet sich in Edewecht, Barkweg und somit in unmittelbarer Nähe der geplanten WKA. Bisher fühlte ich mich hier sehr wohl, nach dem ich von der Stadt hierher zog. Nun sehe ich meine Lebens- und Wohnqualität bedroht.</p> <p>Hier ist die Natur noch einigermaßen in Takt und sollte auch so bleiben. Leider sind Vögel und Fledermäuse sehr stark durch Windkraftanlagen gefährdet. Einmal durch Erschlagen durch die Rotorblätter, oder sie überleben die starke Sogwirkung nicht, wenn sie zu nahe rankommen Auch ohne Kollision gibt es innere Verletzungen durch den Druck, wenn sie nur in den Turbulenzbereich der Rotorblätter kommen Man kann die Wirkung vergleichen mit einer Luftmine im 2. Weltkrieg, die den Menschen die Lunge zerriss. Bei Fledermäusen fand man sogar geplatze Fettzellen. In der Nähe der Windkraftanlage befinden sich bedrohte Vogelarten, was auch im Gutachten bestätigt wurde. Auch wird das Gebiet 2 mal im Jahr von Schwärmen an Wildgänsen und Kranichen, die hier auch rasten, überflogen. Warum wird das alles ignoriert?</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an der Straße Barkweg Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.</p> <p>Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeldede) herausgestellt. Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die mit der Planung verfolgten Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz und Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind, werden daher in diesem Fall, gegenüber dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes vorangestellt.</p>

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Eine weitere Sorge bereitet mir die Lärmbelästigung. Einerseits durch den Bau einer Trasse und seinen Auswirkungen, sowie die Windkraftanlage selbst. Der hörbare Schall wird durch Winddruck-Schwankungen ausgelöst und ist weit als ein „Wummern“ zu hören. Die Anlage würde südwestlich von uns stehen, aus der Hauptwindrichtung. Damit dürften die Zeiten des erholsamen Wochenendes oder Feierabends im Garten, der Vergangenheit angehören.

Von unserem Wohnzimmer, unserer Küche und Terrasse würden wir direkt auf die Windräder blicken. Somit wären wir stark vom Schattenwurf betroffen. Bei niedrig stehender Sonne können wir dem gar nicht entgehen. Der ständige Wechsel von hell auf dunkel ist eine Tortur und unzumutbar.

Die Auswirkungen auf die Vögel wurden in gesonderten Fachbeiträgen untersucht. Wie in den Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen.

Der zu erwartende Schattenwurf wird durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Nun zum Infraschall! Die Bewertungen der gesundheitlichen Belastungen stützen sich auf eine veraltete emissionsrechtliche Grundlage (TA-Lärm), in der der Infraschall noch gar nicht berücksichtigt wird. Mittlerweile wurde festgestellt, dass die Rotorblätter von Windkraftanlagen zu den effektivsten Infraschall-Erzeugern zählen. Das heißt, es ist mit einer dauernden Berieselung durch unterschwelligem Schall zu erwarten. Infraschall schädigt die Gesundheit. Die Wahrnehmungsschwelle für Infraschall ist keine Gehörschwelle sondern eine Vibration auf der Haut. Gutachter des RKI (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf eine Schwingungsübertragung auf einzelne Organe des menschlichen Körpers hin Diese Schwingungsübertragung auf Organe und Gehirn birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in Form von Herzrasen, Schwindel, Tinnitus, Panikattacken, Konzentrationsstörungen, usw. Der Schutz der Gesundheit ist ein Grundrecht jedes einzelnen Bürgers (Grundrecht)!  
Darauf beziehe ich mich und fordere einen größeren Mindestabstand von 1.500 m.

Auch verstößt es gegen das Gleichheitsprinzip, das einzelne Häuser und Höfe einen geringeren Abstand erhalten sollen, als Wohnsiedlungen. Unsere Gesundheit ist nicht weniger wert.

und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Nach Feststellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter bzw. -Anstalten von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall oder anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) ent-

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

Abwägungsvorschlag:

Zu guter Letzt verliert unsere Immobilie an Wert und kann auch evtl., noch Schäden durch die ständige Vibration, die sich im Moorboden besonders gut überträgt, davontragen.

Kommen wir zur Potential-Studie. Meines Wissens, hat es mehrere Standorte zur Auswahl gegeben. Aber nur der Standort Ahrensdorf/Heinfelde ist naturschutzrechtlich untersucht worden. Das halte ich für ein nachlässiges Vorgehen.

Meines Erachtens sehe ich keine Notwendigkeit in der Errichtung einer weiteren Windkraftanlage, da die Stadt Friesoythe über höhere Kapazitäten an Windenergie verfügt, als sie benötigt. Auch sind

spricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Neben dem unterschiedlichen Schutzansprüchen ist bei dem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen auch zu bedenken, dass sich an den Siedlungsrändern grundsätzlich auch eher der Bedarf für eine Siedlungserweiterung ergeben kann als bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich, da grundsätzlich eine möglichst geschlossene Siedlungsentwicklung anzustreben ist. Damit erscheint der größere Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten gerechtfertigt.

Auch wenn, wie bereits erläutert, einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung der Landschaft darstellen. Ist bei Gebäuden im Außenbereich jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Zuständig für mögliche Schäden durch Bauarbeiten ist der jeweilige Vorhabenträger. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, die bei Moorböden auf möglich Bauschäden für Gebäude im Abstand von über 650 m zum Plangebiet hindeuten.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Be-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

durch die bestehenden Windkraftanlagen Netzanbindungen vorhanden, bei der Neuen noch nicht. Der Bedarf ist fraglich und nicht nachgewiesen.

Ich bin geneigt zu glauben, dass wenige Leute ein Geschäft wittern und bereit sind, dies auf dem Rücken einer Menge Menschen auszutragen.

Ich möchte Sie hiermit bitten, von Ihren Plänen zurückzutreten. Sollte die Wahrung meiner Grundrechte verletzt werden, werde ich juristische Schritte einleiten

gründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind.

Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen angekündigte Ziel einer Ausweisung von mind. 8 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien.

Die bisher ausgewiesenen Konzentrationsfläche für die Windenergie liegt mit ca. 0,9 % des Stadtgebietes im Grenzbereich dessen, was zur Bewirkung der Ausschlusswirkung als substantieller Raum für die Windenergienutzung mindestens notwendig ist, sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

**30.) Stellungnahme vom 02.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die Pläne der Stadt zur Errichtung eines Windparks in Ahrensdorf/Heinfelde erhebe ich fristgerecht Einspruch und beziehe mich auf die Eingaben unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014.

Durch den geplanten Windpark würde sich für mich eine weitere Beeinträchtigung im unmittelbaren Umfeld ergeben. Ich bin bereits durch die Sauenanlagen in Heinfelde I und II, die Biogasanlagen in Heinfelde und Süddorf und durch 3 Putenmastställe umgeben. Der Energiepark in Heinfelde wächst und wächst. Eigenartigerweise ist Herr Wichmann, der hinsichtlich des Energieparks sehr engagiert ist, auch im Rahmen der Windparkplanungen aufgetreten. Auf der Veranstaltung bei der Gaststätte Nemeyer Ende Oktober 2012 hat Herr Wichmann das Schlusswort ergriffen und die Landeigentümer (energisch) zur Unterschrift aufgefordert. Demnach müssen Verbindungen zwischen Energie- und Windpark bestehen. Ich hätte auch von unserem Edewechter Ratsvertreter Wichmann einen fairen Dialog erwartet. Aber die diesbezüglichen Erwartungen müssen wohl, wie uns dieses Verfahren zeigt, stark zurückgeschraubt werden. Im übrigen verstehe ich Ihre Bewertung zur Vorbelastung nicht. Einerseits führt dies als Vorsorgeschutz zum Ausschluss als Windparkfläche - andererseits wird es als positives Kriterium angesehen, Gebiete weiter zu bebauen und zu verschandeln. Wobei die zweite Variante gegen das Grundgesetz verstoßen würde: Auch hier wären nicht alle Menschen gleichbehandelt, wenn man einigen mehr Belastungen zumuten würde als anderen. Insofern bitte ich Sie, sämtliche Vorbelastungen zu berücksichtigen und gleiche Maßstäbe anzuwenden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger am Poolweg Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt.

Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die mit der Planung verfolgten Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz und Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind, werden daher in diesem Fall, gegenüber dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes vorangestellt.

Mit den nebenstehenden Ausführungen wird jedoch auch deutlich, dass bei der Steuerung von Vorhaben, die sonst im Außenbereich privilegiert sind, wie z.B. Windenergieanlagen, ein grundsätzliches Problem darin besteht, dass einerseits schutzwürdige oder unbelastete Landschaftsbereiche möglichst ge-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Ich fühle mich durch die gestatteten Schallimmissionen beeinträchtigt und sehe eine Verletzung des Artikels 2 des Grundgesetzes. Mein Hof wird in sehr nahem Abstand von dem geplanten Windpark regelrecht eingekesselt, so dass ich davon ausgehen muss, dass meine Familie und ich Tag und Nacht unter ständigem Geräusch und Lärm leiden müssen. Die Beeinträchtigungen haben negative Auswirkungen auf meine Gesundheit und die meiner Familie. Mein Sohn ist asthmakrank und ich befürchte eine Verstärkung seiner Krankheit.

Der Gedanke, dass Unfälle wie Brand, Blitzschlag oder Rotorbruch eintreten können und wir dabei 'mitten im Windpark' leben würden, lässt mich unruhig werden. Angenommen, die WKA 1 würde in Brand geraten, wer garantiert uns, dass keine Gefahr für den Energiepark besteht, der wiederum eine verheerende Situation entstehen lassen könnte? Wie verhält es sich bei Eisabwurf? Wird hiervon eine Gefahr ausgehen? Darf ich meine Kinder nun nicht mehr durchs Moor laufen lassen? Die Abstände zu den Wegen sind m. E. viel zu gering. Nimmt man tatsächlich die Gesundheit der Passanten in Kauf, wenn eine WKA auf den Weg fallen würde? Nach meinen Recherchen müssten auch die Abstände zwischen den Anlagen ca. 500 m betragen, was hier definitiv nicht der Fall ist. Gerade im Hinblick darauf, dass die Anlagen auf Moorböden direkt neben Flächen für den Sandabbau stehen würden, sollte doch das höchste Maß an Schutzabstand eingehalten werden.

Bereits jetzt fühle ich mich durch die Windparks Scharrel und Bösel

schont werden sollen und andererseits bereits vorbelastete Landschaft und auch nicht „überlastet“ werden sollen. Bei den nicht ausgewählten Potenzialflächen handelt es sich z.B. teilweise um Flächen in deren Umkreis von weniger als 3 km bereits weitere Windparks vorhanden sind oder um Flächen die nach dem Raumordnungsprogramm in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung liegen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Der Windpark Kündelmoor in Bösel hält zum Plangebiet und

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

optisch bedrängt. Durch die sehr geringen Abstände der geplanten Anlagen zu meinem Hof ist der Zustand nicht mehr zumutbar. Die permanente Drehung der Rotoren und die Nachtbefeuerung 3 großer Windparks wird zu einer Dauerbelastung führen. Der "kleine" Windpark "Hübscher Berg" in Scheps kommt noch hinzu (Abstand: 3,7 km!). Ich bitte um Berücksichtigung des NLT-Papiers sowie der grundsätzlichen Zielverfolgung bei Errichtung von Windparks: Konzentrationszonen und Entspargelung (sh. LROP oder Bundesregierung).

Besonders betroffen fühle ich mich auch hinsichtlich des Schattenwurfs. Wie wurden die Messungen durchgeführt? Wir halten uns nicht nur im Haus, sondern im Sommer an mehrere Ecken auf unserem Hof auf (Grillen, Spielen). Wir haben alles in Richtung Süden und Westen ausgerichtet. Es ist egal, wohin wir nachher gucken - wir haben immer eine WKA direkt vor der Nase: WKA 5,4,3,2 oder 1 - wir werden von allen Anlagen soviel Schattenschlag abgekommen, dass wir nicht mehr ungestört leben können und um unsere Gesundheit fürchten müssen. Unsere Lebensqualität wird sinken, das schöne, ruhige Leben wie wir es gewohnt sind, werden wir nicht mehr haben.

Wie oben erwähnt, bekommen wir bereits jetzt durch die Windparks Scharrel und Bösel zu spüren, dass die optische Effekte in einem weitreichenden Umfeld wirken. Die große Anlagenhöhe der Windparks Bösel und Scharrel sorgen nämlich dafür, dass ich mich abends und nachts durch die Nachtbefeuerung gestört fühle. Wenn dann auch noch ein blinkender Windpark um mich umzu gesetzt werden sollte, grenzt das an erheblicher Gesundheitsgefährdung. Von Zumutbarkeit kann hier definitiv nicht mehr die Rede sein, wäre juristisch auch nicht mehr durchsetzbar. Es wäre der 3. Windpark mit einer Nachtbefeuerung, von dem ich umgeben wäre. Zeigen Sie mir einen Fall in ihrer Potentialstudie auf, bei der die Situation ge-

damit auch zum Poolweg einen Abstand von über 5 km und der Windpark Scharrel von ca. 10 km ein. Auch der kleinere Windpark von Edewecht „Hübscher Berg“ hat ca. 3,7 km Abstand. Von einer konkreten optisch bedrängenden Wirkung ist bei diesen Abständen in der Regel nicht auszugehen.

Der zu erwartende Schattenwurf wird durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Der Windpark Bösel liegt über 5 km südlich des Plangebietes, er wurde in den Planunterlagen entgegen der nebenstehenden Behauptung durchaus gewürdigt. Der Windpark Scharrel befindet sich ca. 10 km westlich des Plangebietes. Der kleinere Windpark Hübscher Berg hält noch ca. 3,7 km Abstand ein. Auch wenn diese benachbarten Windparks teilweise nachts (Nachtbefeuerung) wahrgenommen werden können, ergibt sich bei diesen Abständen, auch unter Berücksichtigung der Kumulation, keine „bedrängende Wirkung“. Als Beispiel für die Berücksichtigung einer größeren Vorbelastung der Siedlungsbereiche durch mögliche Standorte kann der

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

nauso wäre! Oder handelt es sich evtl. doch um Windparks, die zwar im näheren Umfeld stehen - aber nicht durch Nachtbefeuerung zusätzlich belasten? Ich bitte um nochmalige Prüfung.  
 Weshalb ist der Windpark Bösel eigentlich in keinster Weise berücksichtigt worden? Ich habe in der Anlage ein Foto beigefügt. Links im Bild ist mein Hof zu erkennen, im Hintergrund die (damals im Bau befindlichen) Anlagen des Windparks Bösel. Welches Recht nimmt sich die Stadt Friesoythe heraus, dieses Kriterium außer Acht zu lassen?

Vergleich zwischen der Potenzialfläche 4 und 9 oder 10 herangezogen werden. Z.B. wenn, wie im Fall der Ortschaft Neuscharrel, bereits südlich im Abstand von ca. 1000 m ein großer Windpark vorhanden ist, erscheint ein zweiter Windpark in ähnlichem Abstand westlich oder östlich der Siedlung durchaus als Überfrachtung der Landschaft. Die beiden Potenzialflächen 9 und 10 haben zum Windpark Gehlenberg jeweils nur ca. 2 km Abstand. Eine solche Situation kann im Fall der Potenzialfläche 4 allerdings nicht erkannt werden. Die Abstände, die die Potenzialfläche 4 zu anderen Windparks einhält, liegen, wie bereits dargelegt, mit über 5 km zum WP-Bösel Kündelmoor sowie ca. 10 km zum WP Scharrel und auch zu dem Windpark „Hübscher Berg“ mit über 3 km erheblich über den oben beschriebenen Verhältnissen im Umfeld von Neuscharrel oder anderen Potenzialflächen. Auch die Tatsache, dass der Windpark Gehlenberg aufgrund der geringeren Anlagenhöhen derzeit keine Nachtbefeuerung hat, ändert nichts an den grundsätzlich unterschiedlichen Abstandsverhältnissen zwischen den Potenzialflächen und zwischen Siedlungsbereichen und Windparks.

Weshalb glauben Sie eigentlich noch, dass Infraschall unschädlich wäre? Meinen Sie wirklich, dass „windlobbysnahe“ Studien neutrale Aussagekraft haben? Ich bitte Sie sämtliche, unabhängige Studien zugrunde zu legen. Selbst die Machbarkeitsstudie des Bundesumweltministeriums hat festgestellt, dass Befürchtungen wohl doch nicht so unbegründet sind. Sie müssen doch zugeben, dass TA-Lärm nicht mehr Rechtsgrundlage bei Errichtung von 200m-Giganten sein darf. Das Gesetz entspricht doch überhaupt nicht mehr dem Stand der Technik und der Medizin. So sehr Deutschland bestrebt ist, Windenergieland Nr. 1 zu sein - in der Physik hängt man definitiv hinterher. Weshalb haben denn andere Länder viel größere Mindestabstände? Nicht, weil sie evtl. ein so großes Land sind.... Die Studien weisen auf Schlaf- und Gleichgewichtsstörungen, Migräne, Blutdruckanstieg, Erschöpfung, Kopfschmerzen Depressionen, Tinnitus u.a. nach. Besondere Risikogruppen sind Kin-

Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.  
 Zur Frage Infraschall und TA-Lärm hat die Landesanstalt für

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

der, Jugendliche und Schwangere. Ich habe 3 Kinder, eines davon asthmakrank und soll demnächst mitten in einem Windpark leben? Ich fordere - nach dem jetzigen Wissenstand - einen Abstand von mind. 2.000 m zu meinem Hof und appelliere an ihre Verantwortung. Sie setzen mich und meine Familie einer Gesundheitsgefährdung aus, obwohl es gem. Ihrer eigenen Aussage, gar nicht erforderlich wäre. im Hinblick auf die Risikogruppen finde ich es im übrigen unverantwortlich, einen Windpark in die Nähe eines Waldkindergartens zu setzen.

Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im April 2014 z.B. ausgeführt: WEA erzeugen auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Diese Auswirkungen seien nach der TA-Lärm zu beurteilen. Diese berücksichtige durchaus auch tieffrequente Geräusche und Infraschall, die in der DIN-Norm 45680 sowie dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Dabei würden Schallwellen bis hinunter zu 10 bzw. 8 Hertz berücksichtigt. Dabei zeigten jedoch Messungen, bei denen auch Frequenzbereiche unter 8 Hertz erfasst wurden, übereinstimmend, dass der enthaltenen Infraschall auch in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege. Soweit die bisherige DIN 45680 sensiblere Menschen mit einer besonders niedrigen Wahrnehmungsschwelle nicht ausreichend berücksichtige wird im neuen Entwurf der DIN 45680 eine um etwa 3 dB niedrigere Hörschwelle zugrunde gelegt. Nach Aussage des LUBW (Januar 2014) liege der Infraschall von Windenergieanlagen jedoch um mehr als 10 dB unter der Hörschwelle der alten und der neuen DIN 45680. Belästigungen durch Infraschall von Windenergieanlagen seien daher auch bei sensiblen Menschen nicht zu erwarten. Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen hätten durchgängig ergeben, dass der Infraschall von WEA in deren direkter Umgebung zwar messbar sei, aber deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. In einem Abstand von etwa 500 m sei zwischen den Zuständen „Anlage an“ und „Anlage aus“ in aller Regel kein Unterschied messbar. Bislang gäbe es nach Aussage des LUBW (Stand Januar 2014) auch keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen sei jedoch mit hörbaren Betriebsgeräuschen verbunden, die bei sehr geringen

Insgesamt sehe ich mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - im Hinblick auf die regelrechte Umzingelung von Windkraftanlagen - nicht unerheblich verletzt. Welche schädigenden Umwelteinwirkungen habe ich eigentlich während der gesamten Bauphase zu ertragen? Ist nicht Absicht des Gesetzgebers, Konzentrationszonen zu nutzen und somit Rücksicht zu nehmen? Ich meine, dass in Ihrem Stadtgebiet solche vorliegen. Darüber hinaus liegt nach meiner Erkenntnis bereits eine Entscheidung vor, die einen Abstand von 4facher Anlagenhöhe fordert (3 K 2914/11). Zwar im Hinblick auf den Infraschall immer noch viel zu wenig - aber etwas menschenwürdiger.

Einen Abstand von 650m zu meinem Hof kann ich in keinsten Weise akzeptieren. Das dies ein gefährlicher Abstand ist, weiß auch die Stadt Friesoythe. Nicht umsonst haben Sie ja 5-fache Anlagenhöhe zu Wohngebieten im Außenbereich gefordert. Ich fühle mich in meinem Grundrecht auf Gleichbehandlung verletzt, wenn Sie nun andere Abstände festlegen.

In Ihrer eigenen Stellungnahme erläuterten Sie, dass „...ein Schattenwurf in der Rechtsprechung bei einem Abstand von 1.300 m für nicht belästigend erachtet wird.“ Diese Aussage beunruhigt mich

lästigung führen könnten.

Durch die Begrenzung der zulässigen Schallleistungspegel werden Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte im vorliegenden Fall jedoch vermieden, sodass nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Zur Wohnbebauung am Poolweg halten die konkreten Turmstandorte der Windenergieanlagen nach den im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen in zwei Fällen mind. 700 m und in drei Fällen mind. 800 m Abstand ein. Damit ist auch bei Würdigung der besonderen Situation am Poolweg, dem Gebäude, das am stärksten von dem Windpark belastet ist, noch nicht von einer „bedrängenden Wirkung“ auszugehen.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

umso mehr, weil ich mit meinem Hof von diesen Anlagen förmlich umzingelt bin. Überhaupt beziehen Sie sich auf alte Rechtsprechung. Es geht hier mittlerweile um 200m-Anlagen! Darüber hinaus kann ich nicht erkennen, dass die Hofstelle von Bernd Jeddelloh (Barkweg 2) bei den Planungen Berücksichtigung gefunden hat.

Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Ferner befürchte ich einen erheblichen Wertverlust meines Hofes bzw. zukünftige wirtschaftliche Einbußen. Ich habe diesen Hof geerbt und möchte ihn später an meinen Sohn weitergeben. Zurzeit lebe ich vermehrt auf einem zweiten wirtschaftlichen Standbein und gehe hauptsächlich einer anderen Beschäftigung nach. Gleichzeitig arbeite ich meinen Sohn nach und nach auf dem Hof ein, der diesen später übernehmen und vergrößern möchte. Da derzeit die landwirtschaftlichen Entwicklungen noch nicht absehbar sind, darf aber ein Ausbau/Einschlagen eines landwirtschaftlichen Zweiges (z. B. Geflügel) nicht aufgrund zu nahe gelegener Windkraftanlagen scheitern. Aufgrund der Tatsache, dass wir von sehr vielen, nahegelegenen Anlagen umschlossen sind, befürchte ich außerdem Schäden (Rissbildungen usw.) an meinem Haus und den Stallungen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Belastung der Landschaft verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange entgegenstehen. Bei Gebäuden im Außenbereich ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Für möglich Bauschäden ist der Vorhabenträger zuständig,

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Trotz der Tatsache, dass sich in der Umgebung bereits einige emissionsträchtige befinden, wohne ich bisher in einer sehr schönen Landschaft und fühle mich auf meinem Hof sehr wohl. Ich denke, ich kann hier auch für meine Familie sprechen. Dass dieser Landschaftsbereich und die unberührte Natur auch bei anderen Menschen hohe Bedeutung haben muss, schließe ich aus der Tatsache, dass viele Spaziergänger, Reiter und Sportler regelmäßig ins Moor gehen, die wir von unserem Hof aus beobachten können. Nicht selten stellen die Spaziergänger an der Ecke unserer Hofeinfahrt/Beginn des Sandweges ihre Autos ab. Auch auf der Straße am Pool sind im Sommer regelmäßig Fahrradgruppen zu beobachten. Es kommt also nicht nur bei mir und meiner Familie, sondern vermutlich auch bei allen anderen Menschen zum Verlust der Erholung. Bitte teilen Sie mir mit, wer später die Anlagen rund um unseren Hof wieder abbauen wird. Ist das überhaupt geregelt?

Und überhaupt: ist es denn bei Ihrer Energiebilanz noch erforderlich, einen Windpark zu errichten? Tragen Sie mit Ihrem Energiepark, der sich in unmittelbarer Nähe zu uns befindet, nicht bereits genug zur Energiewende bei, liegen sogar über dem Durchschnitt? Unterschiedlichen Presseberichten war zu entnehmen, dass Sie betont haben, es bestehe keine Verpflichtung, weitere Flächen auszuweisen und nach Vorliegen der Potentialstudie kam dann auch noch die Erkenntnis hinzu, dass auch keine einzige Fläche gut für den Aufbau von Windkraftanlagen geeignet sei. Soll mir die Tatsache, dass selbst das Planungsbüro auf eine ausdrückliche Empfehlung verzichtete, irgendwas sagen? Bitte legen Sie mir dar, welche Gründe zu einem solchen Sinneswandel führten. Der unbedingte Wille des Klimaschutzes kann es ja wohl nicht gewesen sein. Oder meinen Sie ernsthaft, Sie können mit 5 Anlagen und einer Fülle von Betriebsbeschränkungen einen großen Beitrag zur Energiewende leisten? Die Anlagen müssen doch sehr häufig aufgrund des

entsprechende Auswirkungen sind bei diesen Abständen bei Moorböden i.d.R. jedoch nicht zu erwarten.

Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen. Gefährdungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Wie in dem Umweltbericht weiter dargelegt wird, werden durch die Planung jedoch Fernradwegeverbindungen in ihrer Eignung nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind. Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Schall-1 und Infraschallschutzes sowie Schattenschlag gedrosselt bzw. abgeschaltet werden. Hinzukommen noch die Auflagen aus dem Fledermausgutachten. Wie rechnet sich das denn? Und dafür soll auch noch ein Eingriff in die Natur stattfinden? Vorbild für andere? Entschuldigen Sie bitte, aber dieser geplante Windpark kann nicht ansatzweise hinter dem Schatten der großen Windparks Böse! oder Scharrel hervorgucken und stellt überhaupt keinen sinnvollen Ausbau der Windenergie dar.

Weiterhin verstehe ich die Aussagen des Fachbereichsleiters in der Sitzung vom 24.09.2014 nicht. Es ist eine Anlage weggefallen und er spricht von einer besseren Wirtschaftlichkeit. Weshalb bin ich denn bei Bekanntwerden der Verkleinerung des Windparks wiederholt vom Investor angesprochen worden, ob ich nicht nun doch meinen Hof verkaufen möchte? Es liegt sehr nahe, dass hier die verminderte Wirtschaftlichkeit der Beweggrund war Warum überhaupt das „Gekungel“ hinter den Kulissen über -zig Ecken? Weshalb bittet man mich und die anderen Anlieger nicht einfach an einen Tisch und redet offen über alles? Zeigt Vor- und Nachteile auf? Man wird hier überhaupt nicht informiert und Fragen sind auf der Sitzung vom 24.09.2014 nicht zugelassen worden. Von einer erstgemeinten Bürgerbeteiligung kann hier nicht gesprochen werden. Wäre ich Ende April 2013 nicht vom Investor erstmalig hins. des Hofverkaufes angesprochen worden, hätte vermutlich bis zum heutigen Tage keiner etwas von dem geplanten Windpark erfahren. Sie können nicht davon ausgehen, dass wir als Nachbarlandkreis die dortige Presse und amtlichen Bekanntmachungen verfolgen. Und auch der winzige Artikel in der hiesigen NWZ (August 2013) stellt keine Bürgerbeteiligung im eigentlichen Sinne dar. Apropos Ausschuss-Sitzung: Ich habe mich auf dieser keineswegs ernst genommen gefühlt. Ich musste mehr oder weniger auf dem Flur sitzen, wurde durch die Geräusche der Putzfrau abgelenkt und die Ratsmitglieder saßen mit dem Rücken zu mir. Bürger 2. Klasse?

ausweisen.

In den bestehenden Windparkflächen der Stadt Friesoythe sind ca. 27 Anlagenstandorte für WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 50 MW vorhanden bzw. möglich. Mit der vorliegenden 64. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. 216 für 5 Anlagenstandorte der 3 MW-Klasse vorbereitet. Das ergibt eine Leistung von ca. 14 bis 15 MW. Eine mögliche Erhöhung des Leistungspotenzials der Windenergienutzung um ca. 30 % im Stadtgebiet stellt sich durchaus als ein erheblicher Beitrag zur Energiewende dar.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen.

Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die mit der Planung verfolgten Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz und Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind, werden daher in diesem Fall, gegenüber dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes vorangestellt.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Für mich ist der Windpark nicht sinnvoll, kann auch keinen vernünftigen Beitrag zur Energiewende leisten. Dafür gefährdet er erheblich meine Gesundheit und die meiner Familie und zerstört Landschaft und Natur. Das Gutachten stellte eine landesweite Bedeutung als Vogelrastgebiet dar. Die Bedeutung muss auch erheblich sein, denn ich kann die große Anzahl der Kraniche und Gänse von unserem Hof aus sehr gut beobachten und kann diese nur bestätigen. Merkwürdigerweise spricht der Gutachter davon, dass diese nie in der Nähe der Anlagen rasten würde, das kann ich überhaupt nicht teilen. Überhaupt scheint mir das Gutachten des Herrn Sinning sehr fragwürdig und nicht verwertbar zu sein. Auf meinem Hof befanden sich Mehl- und Rauchschwalben sowie eine Schleiereule. Diese werden in dem Gutachten überhaupt nicht erwähnt. Ich stelle auch die Behauptung auf, dass Herr Sinning überhaupt nicht auf meinem Hof gewesen ist.

Herr Bach hingegen hat sich vorgestellt und dann den Bestand der Fledermäuse aufgenommen. Auch zweifle ich einen ausreichenden Abstand zum Sandabbau an. Weshalb hält man sich nicht an die Vorgaben des Landkreises Cloppenburg, der einen Abstand von 1.200 m fordert? Allein die Tatsache, dass „rundherum“ Sand abgebaut wird, lässt doch vermuten, dass die Anlage nicht sicher stehen werden!

Eine Abwägung aller Belange und Interessenlagen ist überhaupt nicht erfolgt. Auch fehlt mir die Abwägung bei der Auswahl der Potentialflächen. Das Konzept ist für mich nicht schlüssig, eine vernünftige Darstellung, weshalb es nur die Potentialfläche Ahrens-

Die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung aber auch die Beschlussvorlagen wurden den Bürgern zusätzlich auch im Internet zur Einsichtnahme bereit gestellt. Was, wie die Stellungnahmen der Bürger zeigen, auch rege genutzt worden ist. Eine fehlende Transparenz oder mangelnde Information kann daher der Stadt Friesoythe nicht vorgeworfen werden.

Über Beobachtungen von Anwohnern kann im Gutachten selbstverständlich keine Aussage getroffen werden. Aufgrund der Fokussierung der Erfassungen auf die planungsrelevanten Offenlandarten wurden nicht alle Hofstellen gezielt auf besetzte Rauchschwalben-Nester überprüft sowie bei Vorhandensein von Rauchschwalben keine Zählung der Nester durchgeführt.

Für Schleiereulen ist keine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt und mit bundesweit aktuell neun Totfunden in der Statistik der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburgs liegt auch keine besondere Kollisionsgefährdung vor. Eine genaue Verortung ist daher nicht notwendig.

Bei dem Abstand von 1.200 m zu Gewässern > 10 ha handelt es sich um eine Empfehlung ohne bindenden Charakter

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögli-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

dorf/Heinfelde in Frage kommen kann, liegt überhaupt nicht vor. Eine gleichwertige Untersuchung hätte auch bei den anderen Potentialflächen erfolgen müssen.

Ferner erhebe ich auch Einspruch in formeller Hinsicht. Die faunistischen Gutachten sind auf Grundlage eines Planes erstellt worden, der nun keinen Bestand mehr hat (Anzahl und Standorte der Anlagen). Die ausgelegten Unterlagen sprechen an einer Stelle der Begründung von 6 Anlagen. Es geht hier aber um 5 Anlagen. Weiterhin tragen die Unterlagen verschiedene Daten und haben unterschiedliche Inhalte, was sich allein schon aus der unterschiedlichen Anzahl der Seiten ergibt. Der Ausschuss hat demnach über andere Unterlagen entschieden, die im Nachhinein der Öffentlichkeit ausgelegt wurden.

Das Verhalten einiger Ratsmitglieder (hier: Herr Meyer) finde ich sehr fraglich. Es werden Erkenntnisse an die Öffentlichkeit gegeben (Windpark Ahrensdorf/Heinfelde wäre "schon durch"), obwohl noch nicht mal ein Beschluss gefasst worden ist. Das wird natürlich die Anwohner beeinflussen und evtl. von Einsprüchen abgehalten haben - andererseits wird es auch zu einer Beeinflussung der übrigen Ratsmitglieder führen.

Ich werde das alles nicht hinnehmen und fordere Sie auf, Ihre Pläne aus Rücksicht, Wahrung der Grundrechte und Verantwortungsbewusstsein nicht in die Tat umzusetzen. Anderenfalls erwäge ich juristische Schritte.

che Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Die Abweichung der Anlagenstandorte sind minimal und haben weder Einfluss auf die Artengruppe der Fledermäuse noch auf die der Vögel. Grundsätzlich wurde bei dem Fledermausgutachten von keinen konkreten Anlagenstandorten ausgegangen, sondern das Plangebiet durch eine flächendeckende Ermittlung in wichtige Funktionsräume unterteilt.

Auswirkungen auf die im Gutachten genannten erheblichen Auswirkungen auf Brutvögel hat der Wegfall einer Anlage bzw. die Anlagenverschiebung nicht. Es kommt weder zu einer erheblichen Beeinträchtigung einer Vogelart, die zuvor nicht erheblich beeinträchtigt war, noch tritt der umgekehrte Fall ein, dass erhebliche Beeinträchtigungen unter der neuen Anlagenkonstellation nicht mehr vorliegen.

Die persönlichen Äußerungen einzelner Ratsmitglieder sind nicht Gegenstand der ausgelegten Planunterlagen und müssen damit im Rahmen der Abwägung auch nicht bewertet werden.

**31.) Stellungnahme vom 03.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die Pläne der Stadt zur Errichtung eines Windparks in Ahrensdorf/Heinfeld erhebe ich fristgerecht Einspruch.

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, die Anlagen dominieren in unerträglicher Weise das Landschaftsbild. Ich empfinde es als eine Verunstaltung meiner Heimat bzw. der Kulturlandschaft.

Ich fühle mich bereits durch die Windparks Scharrel und Bösel eingeengt und die Nachtbefeuerung empfinde ich als störend. Warum wird nicht das Repowering-Konzept genutzt? Warum ist ein neuer Windpark geplant, wenn Repowering doch von der Bundesregierung gewünscht ist und sogar gefördert wird? Somit würden keine neuen Flächen und damit die Natur zerstört werden. Immer wieder werden erhebliche negative Umweltauswirkungen der 200 m großen Anlagen bestätigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an der Bundesstraße Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Die Windparks von Bösel und Scharrel haben mit über 5 km und etwa 10 km deutlich größere Abstände zum Plangebiet als

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Die Aussage der Stadt in der NVVZ „Schallbelastungen nicht zu befürchten“ und „genügend Abstand“ kann ich nicht verstehen. In anderen Ländern gelten größere Abstände. Abstände, die sich mit den neuesten Studien decken. Weshalb gilt das in Deutschland nicht? Ich sehe eine Gesundheitsgefährdung und bitte dringlichst die neuesten Studien zum Infraschall zu berücksichtigen. Sie missachten das deutsche Grundgesetz (Artikel 2, 3). Einige wenige profitieren von dem Windpark (große Geldsummen), während meine Lebensqualität darunter leiden wird.

Im übrigen stellen für mich unterschiedliche Schutzabstände für Anwohner im Innen- oder Außenbereich einen Verstoß gegen den

die meisten anderen Potenzialflächen in Friesoythe zu bestehenden Windparks. Ein Repoweringkonzept soll für die bestehenden Windparks erst dann in Betracht gezogen werden, wenn diese Anlagen erneuerungsbedürftig sind.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Der vorliegende Standort wurde im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Dabei wurden die

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes dar. Gerade Friesoythe selbst forderte größere Abstände, als es um den Windpark Bösel ging. Weshalb werden unterschiedliche Maßstäbe angewandt? Muss ich mit einem Wertverlust des Hofes meines Lebensgefährten rechnen? Wir planen ein neues Wohnhaus zu bauen. Muss ich nun damit rechnen, dass dieses nun gar nicht mehr für uns als Altersvorsorge dienen kann?

schutzbedürftigen Nutzungen in den Nachbargemeinden mit den gleichen Vorsorgeabständen berücksichtigt, wie in der Stadt Friesoythe. Der größte Windpark von Friesoythe liegt nicht am Rand des Stadtgebietes sondern im Bereich der Ortschaft Gehlenberg. Dass Windparks häufig am Rand der jeweiligen Gebietskörperschaften liegen, ist zum Teil darin begründet, dass zu Siedlungsbereichen größere Abstände eingehalten werden sollen.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Neben dem unterschiedlichen Schutzansprüchen ist bei dem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen auch zu bedenken, dass sich an den Siedlungsrändern grundsätzlich auch eher der Bedarf für eine Siedlungserweiterung ergeben kann als bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich, da grundsätzlich eine möglichst geschlossene Siedlungsentwicklung anzustreben ist. Damit erscheint der größere Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten gerechtfertigt.

Die Nähe zu den Naturschutzgebieten finde ich bedenklich, insbesondere zum national bedeutsamen Ahrensdorfer Moor.

Soweit die Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant waren, sind diese im Gutachten berücksichtigt worden bzw. es sind entsprechend externe Untersuchungsberichte in die Bestandserfassung einbezogen worden. Eine erheblich negative Auswirkung auf die Naturschutzgebiete ist nach dem Gutachten nicht festgestellt worden

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Auch wird das Vorhandensein einer großen Anzahl von Fledermäusen, darunter RL-Arten (auch bei den Brutvögeln) und der Kraniche und Gänse nicht ausreichend berücksichtigt.

Ich befinde mich regelmäßig als Reiter im betreffenden Gebiet und weiß, wovon ich spreche. M. E. rangiert Friesoythe doch auch auf den vorderen Plätzen, was den regenerativen Energiebeitrag anbelangt. Ist sie wirklich verpflichtet, weitere Anlagen zu errichten?

Stimmt es, dass die Fundamente stillgelegter Anlagen nur bis zu 1 m abgetragen werden, der Rest im Boden verbleibt? Wer kommt für die Wiederherstellung des Standortes auf?

Ich bin ganztags beschäftigt und benötige die Ausritte am Abend und Wochenende zum Ausgleich. Regelmäßig befinde ich mich in dem dortigen Moorgebiet. Ich fühle mich in meinem Recht auf Erholung verletzt, weil ich diese an einem vergleichbaren Ort in der Nähe nicht mehr finden werde. Darüber hinaus befürchte ich Gefahren durch Umsturz oder Eisabwurf durch die sehr nahe an den Wegen gelegenen Windenergieanlagen.

Ich bitte Sie, Ihre Pläne zur Errichtung eines Windparks nicht umzusetzen. Sie sollten die Grundrechte, vor allem die Gesundheit und die Natur berücksichtigen, alle Menschen gleich behandeln und verantwortungsvoll entscheiden.

Anderenfalls erwäge ich juristische Schritte, gerade im Hinblick auf die von Ihnen zugelassene Gesundheitsbelastung und der Ungleichbehandlung.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind in Form von umfangreichen Untersuchungen, die sowohl Brut- und Rastvögel als auch Fledermäuse im Plangebiet erfasst haben berücksichtigt worden. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten.

Die Standorte der Anlagen werden bauleitplanerisch als Sondergebiet für Windenergieanlagen gesichert. Eine Rückbaupflichtung ist nicht vorgesehen.

Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen. Gefährdungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.

**32.) Stellungnahme vom 03.12.2014**

BP 216 und FNP 64. Ä

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrats zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeldel (hier: Einspruch gegen die Beschlusssentwürfe vom 24.09.2014) erhebe ich fristgerecht Einspruch, wiederhole den Vortrag/die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014 und begründe meinen Einspruch darüber hinaus erneut wie folgt:

1. Auch wenn sich mein Wohnsitz derzeit nicht in der Stadt Friesoythe befindet, so verbringe hier aufgrund der Nähe zu meinem Wohnort viel Zeit mit meiner Familie hier, das angrenzende Moor ist für mich ein Ort der Erholung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Breslauer Straße, Edeweche Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeldel) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

2. Ich fühle mich durch die zahlreich geplanten Windparks an der Landkreisgrenze eingeengt, warum wird nicht das Repowering-Konzept genutzt? Durch Repowering können ältere Anlagen ersetzt und der Beitrag zur Energiewende gezielt gesteigert werden. Obendrein beträgt der Beitrag der Stadt Friesoythe bereits heute rund 200% EEG-Strom in Bezug zum Verbrauch, also weit über den gesetzten Zielen. Es besteht also keinerlei Notwendigkeit für die Gemeinde weiterer Ausweisungen.

Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen. Gefährdungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Ein Repoweringkonzept soll für die bestehenden Windparks in Betracht gezogen werden, wenn diese Anlagen erneuerungsbedürftig sind.  
 Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen angekündigte Ziel einer Ausweisung von mind. 8 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien.  
 Die bisher ausgewiesenen Konzentrationsfläche für die Windenergie liegt mit ca. 0,9 % des Stadtgebietes im Grenzbereich dessen, was zur Bewirkung der Ausschlusswirkung als substantieller Raum für die Windenergienutzung mindestens notwendig ist, sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

3. Unterschiedliche Schutzabstände für Anwohner im Innen- oder Außenbereich stellen für mich einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes dar!

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>4. Wo bleibt die Fürsorgepflicht der Bürgervertreter gegenüber ihren Bürgern? Es geht hier nicht um einen Windpark, der absolut keine Hindernisse aufweist, sondern um einen, der durch viele Betriebsbeschränkungen nicht unter Vollast laufen kann!</p> <p>5. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, die Anlagen dominieren in unerträglicher Weise das typische Landschaftsbild, es ist eine Verunstaltung der Heimat bzw. der gewachsenen Kulturlandschaft.</p> <p>6. Sonnenuntergänge, Sternenhimmel, dunkler Nachthimmel werden durch das rote Dauerblinker zunichte gemacht.</p> <p>7. Der Bau von WKA in Mooren ist ein Eingriff in den wichtigen CO<sub>2</sub>-Speicher des Moores, welches durch die Pfahlfundamente langfristig austrocknen wird.</p>	<p>rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.</p> <p>Neben dem unterschiedlichen Schutzansprüchen ist bei dem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen auch zu bedenken, dass sich an den Siedlungsrändern grundsätzlich auch eher der Bedarf für eine Siedlungserweiterung ergeben kann als bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich, da grundsätzlich eine möglichst geschlossene Siedlungsentwicklung anzustreben ist. Damit erscheint der größere Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten gerechtfertigt.</p> <p>Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz. Die Fragen des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.</p> <p>Fragen zum Landschaftsbild wurde bereits unter Pkt. 1 behandelt.</p> <p>Bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde auch die Nachtkennzeichnung berücksichtigt.</p> <p>Die herzustellenden Fundamente sind relativ kleinflächig und stellen klimatisch eine minimale Beeinträchtigung dar. Durch die derzeit betriebene landwirtschaftliche Nutzung wird ein vergleichsweise sehr viel höherer CO<sub>2</sub>-Ausstoß verursacht.</p>
--	--

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>8. Grundsätzlich stellt sich bei der aktuellen Situation (verschenkter Strom ins Ausland, Rückkauf von Atomstrom aus Frankreich/Tschechien, Bau eines neuen Kohlekraftwerks in Hamburg, keine Trassen, keine Speichermöglichkeiten für „Ökostrom“) so wieso die Frage, welche Sinnhaftigkeit Windenergieanlagen überhaupt haben, wenn sie obendrein die Anwohner und die Natur belasten</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen stellen die gemeindliche Förderung der Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz grundsätzlich in Frage. Als eines der wesentlichen Instrumente zum Klimaschutz und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien auf nationaler Ebene gilt das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG 2014). Auch wenn es über dessen Wirksamkeit unterschiedliche Auffassungen geben mag, liegen Entscheidungen über diese grundsätzlichen energiepolitischen Rahmenbedingungen nicht im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt Friesoythe geht jedoch davon aus, dass die Absichten des Gesetzgebers erneuerbare Energien zu fördern dem Klimaschutz dient und dass, entsprechend den bestehenden Förderinstrumenten, die Windenergie dazu einen wesentlichen Beitrag leisten kann.</p>
<p>9. Die Anwohner werden Ihrer Altersvorsorge beraubt, der Wertverlust im Nahbereich liegt bei ca. 40 - 60%</p>	<p>Auch wenn, wie bereits erläutert, einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung des Landschaft darstellen. Ist bei Gebäuden im Außenbereich jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.</p>
<p>10. Die TA-Lärm als Bemessungsgrundlage für WEA-Lärm ist ungeeignet, da sie völlig überaltert ist - Infraschall im niedrigen Bereich wird nicht einmal gemessen.</p>	<p>Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine</p>
<p>11. Sie ignorieren die neuesten Erkenntnisse des Bundesumweltministeriums (Machbarkeitsstudie, Juni 2014). Der Windpark würde noch nicht mal 1.000 m vom Waldkindergarten entfernt liegen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit der Kinder wird unmittelbar verletzt.</p>	

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

	<p>Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.</p>
<p>12. Die Nähe zu den Naturschutzgebieten ist bedenklich, insbesondere zum national bedeutsamen Ahrensdorfer Moor; - das benachbarte Vehnemoor hat nationale/ internationale Bedeutung als Kranich- und Gänserastplatz.</p>	<p>Soweit die Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant waren, sind diese im Gutachten berücksichtigt worden bzw. es sind entsprechend externe Untersuchungsberichte in die Bestandserfassung einbezogen worden. Eine negative Auswirkung auf die Naturschutzgebiete ist nach dem Gutachten nicht festgestellt worden.</p>
<p>13. laut Gutachten sind im Untersuchungsgebiet 30 als gefährdete Brutvogel festgestellt worden, darüber hinaus weitere Rote-Listen-Arten bei den Fledermäusen, Sie gefährden den Erhalt dieser Arten, hieraus folgt die Notwendigkeit einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind in Form der Gutachten umfassend ermittelt und bewertet worden. Diese beinhalten inhaltlich auch die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. In den Umweltbericht wird die die Prüfung der Verbotstatbestände nun auch formell eingearbeitet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>

Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:

Abwägungsvorschlag:

14. Der Brachvogel ist vom Aussterben bedroht und hat sein Revier in unmittelbarer Nähe des Windparks; das Gutachten bestätigt, dass vom Verlust der Reviere für Kiebitz, Wachtel und Großer Brachvogel auszugehen ist.

Durch die Verlagerung der WEA 5 ist der Abstand von 200 m in der Tat knapp unterschritten. Es handelt sich aber 1. um ein potentielles Brachvogelrevier. Das heißt, dass weder ein konkreter Brutverdacht noch ein Brutnachweis ermittelt werden konnte. Dies führt dazu, dass das Revier 2. schematisch eingezeichnet wurde. Bei so einer Darstellung erübrigen sich Diskussionen um 20-30 m, dies gibt die Darstellung gar nicht her. Es bleibt aber 3. festzuhalten, dass trotz einer Verlagerung des Standortes und trotz einer lediglich schematischen Einzeichnung des Revieres, die potentielle Beeinträchtigungsbereich für den Großen Brachvogel von ca. 100 m nicht unterschritten wird. Selbst wenn das Revier bis in den Nahbereich der WEA reichen würde, so ergäbe sich allenfalls eine verminderte Nutzung dieses unmittelbaren Nahbereichs. Es gibt aus der Literatur keine Hinweise, dass es zu einer Revieraufgabe kommen würde.

15. Berücksichtigen Sie die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages!

Das NLT-Papier hat keine rechtliche Bindung.

16. alle Gutachten fordern diverse Abschaltzeiten, so ist der Windpark nicht sinnvoll, geschweige denn kann aufgrund der geringen Anzahl von Anlagen und der Betriebsbeschränkungen effizient.

Abschaltzeiten sind auch in anderen Windparks üblich. Die Fragen des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.

17. Das allerschlimmste ist jedoch:  
Es fehlt an einer Erklärung, weshalb die anderen Potentialflächen fallengelassen worden sind. Hier wurde der Abwägungsprozess dramatisch verkürzt. Mit einer Umsetzung des Parks Heinfelde in der Form eröffnen Sie für alle anderen Flächen im Gemeindegebiet den Klageweg für Investoren  
Ich empfinde das Verhalten der Stadt Friesoythe im o.g. Sinne verantwortungslos. Die Auswirkungen solcher Windkraftanlagen mü

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung zum FNP dargelegten Gründen vorrangig entwickelt

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

ssen wohl erheblich sein, da Sie ja im Hinblick auf Bösel selbst viel größere Abstände fordern. Warum gestehen Sie diese Abstände nicht Ihren eigenen Einwohnern zu???

werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

**33.) Stellungnahme vom .03.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Bau der Windkraftanlage Ahrensdorf/Heinfelde. Als Anwohner des geplanten Windparks (Edewecht, Barkweg) bin ich direkt betroffen.

Ich verbringe mit meiner Familie sehr viel Freizeit im Garten, der uns als Erholung und Ausgleich dient. Dies wäre nicht mehr gewährleistet. Sogar der Nachthimmel ist gestört, durch die roten Blinklichter

Durch die Windkraftanlage müssten wir einen Wertverlust unseres Grundstücks hinnehmen, welches uns als Altersvorsorge dient.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger am Barkweg in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt.

Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die mit der Planung verfolgten Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz und Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind, werden daher in diesem Fall, gegenüber dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes vorangestellt.

Bei Gebäuden im Außenbereich ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wert-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Auch befürchte ich auftretende Schäden, wie Setzrisse an unserem Haus, durch die Übertragung der Vibration (Moorboden) und den Schwerlastverkehr, der zum Bau der Trasse durchgeht.

Es ist für mich völlig unverständlich, dass Sie beim Mindestabstand mit 2 Maßen messen. Einmal gibt es einen Unterschied beim Mindestabstand zwischen Wohnsiedlungen und einzelnen Häusern. Beim Windpark Bösel war der Mindestabstand bei jeglicher Art der Wohnbebauung gleich. Den Anwohnern wurde sogar ein größerer Mindestabstand eingeräumt, als sie es bei uns planen. Ich möchte sie hiermit auffordern, sich an das verfassungsrechtliche Gleichheitsprinzip zu halten und einen Mindestabstand von mindestens 1.000 m zu gewährleisten.

Auch verstehe ich nicht, dass Sie andere potentielle Standorte nicht näher überprüft haben, sondern nur diesen oben benannten Standort. Können Sie das erklären? Warum wurden andere Flächen abgelehnt?

minderung ausgegangen werden.

Zuständig für mögliche Schäden durch Bauarbeiten ist der jeweilige Vorhabenträger. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, die bei Moorböden auf möglich Bauschäden für Gebäude im Abstand von über 650 m zum Plangebiet hindeuten.

Beim Windpark Kündelmoor in Bösel beträgt der Mindestabstand nur 500 m und ist daher geringer als im vorliegenden Fall.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht.

Neben dem unterschiedlichen Schutzansprüchen ist bei dem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen auch zu bedenken, dass sich an den Siedlungsrändern grundsätzlich auch eher der Bedarf für eine Siedlungserweiterung ergeben kann als bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich, da grundsätzlich eine möglichst geschlossene Siedlungsentwicklung anzustreben ist. Damit erscheint der größere Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten gerechtfertigt.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Auch gibt es keinen eindeutigen Beweis für den Bedarf und die Notwendigkeit einer weiteren Windkraftanlage.

Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind.

Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen angekündigte Ziel einer Ausweisung von mind. 8 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien.

Die bisher ausgewiesenen Konzentrationsfläche für die Windenergie liegt mit ca. 0,9 % des Stadtgebietes im Grenzbereich dessen, was zur Bewirkung der Ausschlusswirkung als substantieller Raum für die Windenergienutzung mindestens notwendig ist, sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

Als Anwohner sind wir auch einer gesundheitlichen Belastung ausgesetzt. Einmal durch den Schattenwurf, der nicht zu unterschätzen ist, sowie der Lärmbelästigung.

Mit Lärm meine ich den hörbaren Lärm, wie auch den Infraschall.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgele-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Der Letztgenannte wird bei uns in Deutschland immer noch ignoriert, wenn es sich dabei um Windkraftanlagen handelt. Bei bestimmten Industrien in Städten wird der Infraschall langsam ernst genommen. Studien aus anderen Ländern, wie Schweden z. B., belegen ein unübersehbares gesundheitliches Risiko durch Infraschall. Vor allem ist das Innenohr betroffen, durch die Übertragung der Schwingungen.

Die gängige Messung zu Schallemissionen ist veraltet (TA-Lärm).

Die Windkraftanlage ist auch kein Gewinn für unsere Landschaft. Einerseits bekommen wir EU-Gelder zur Förderung und Erhalt unserer Kulturlandschaft, andererseits verschandeln wir sie wieder unnötig. Beißt sich da nicht die Katze in den Schwanz?

genen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die nebenstehenden Ausführungen stellen die gemeindliche Förderung der Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz grundsätzlich in Frage. Als eines der wesentlichen Instrumente zum Klimaschutz und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien auf nationaler Ebene gilt das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG 2014). Auch wenn es über dessen Wirksamkeit unterschiedliche Auffassungen geben mag, liegen Entscheidungen über diese grundsätzlichen energiepolitischen Rahmenbedingungen nicht im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt Friesoythe geht jedoch davon aus, dass die Absichten des Gesetzgebers er-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Auch der Naturschutz wird wieder mal klein geschrieben, wenn es um Gewinnaussichten geht. Wir haben hier Naturschutzgebiete in der Nähe. Auch brüten hier gefährdete Vogelarten, was laut Gutachten festgestellt worden ist. Viele Gänse rasten hier. Diese Tiere sind gefährdet.

Dies sind genug Gründe die gegen eine neue Windkraftanlage in unserem Bereich sprechen. Ich appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein und meine Bedenken und die der anderen Anwohner ernst zu nehmen. Andernfalls sehe ich mich gezwungen rechtliche Schritte einzuleiten

neuerbare Energien zu fördern dem Klimaschutz dient und dass, entsprechend den bestehenden Förderinstrumenten, die Windenergie dazu einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen.

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.

**34.) Stellungnahme vom 03.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Die Anwaltskanzlei Dr. Niewerth & Kollegen machen Namens und in Vollmacht ihrer Mandanten in Bezug auf die Bauleitplanung folgende Einwendungen:

Vorangestellt sei folgendes zum Schutzanspruch unseres Mandanten zu bemerken: Unser Auftraggeber wohnt im Siedlungsbereich Am Pool /Heidkampsweg in Osterscheps. Der fragliche Bereich ist eine Siedlung von einigem Gewicht und befindet sich damit gern. § 34 Abs. 1 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde Edewecht selbst mit amtlicher Bekanntmachung vom 25.7.1995 eine Schließung der Bebauungslücken und damit eine Zuordnung zum Innenbereich beschlossen hat. Die Schließung der Lücken in der Bebauung erfolgte demgemäß. Wir fügen die Veröffentlichung in beglaubigter Abschrift bei. Dies hat zur Folge, dass bzgl. der Abstände für unseren Mandanten das Schutzniveau eines im Innenbereich gem. § 34 BauGB befindlichen Wohnhauses anzusetzen ist.

Es ist also darauf hinzuweisen, dass nach dem Abstandserlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 11.7.1996 ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten ist. Dieses Kriterium ist zwar kein festes, so dass wegen örtlicher Gegebenheiten von ihm auch abgewichen werden kann. Die pauschale Festsetzung von 650 m dürfte hier aber nicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.1.2008, Az. 4 CN 2.07 entsprechen.

Dies vorangestellt erheben wir folgende Einwendungen:

II.

1. Schallimmissionen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anliegern des Heidkampsweges, vertreten durch Rechtsanwalt Niewert und Kollegen, Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt, es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen. Für Teilbereiche besteht an der Straße Am Pool eine sog. „Außenbereichssatzung“ nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und gerade nicht nach § 34 BauGB. Die Stadt geht daher in diesem Fall wie in allen vergleichbaren Fällen im eigenen Stadtgebiet von Einzelhäusern im Außenbereich aus.

Der Abstandserlass von 1996 hat keine bindende Wirkung für die Gemeinden, er ist im Übrigen auch nicht mehr aktuell.

Entsprechend den oben bereits dargestellten örtlichen Gege-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:****Abwägungsvorschlag:**

Nach dem Abstandserlass für reine und allgemeine Wohngebiete in Niedersachsen wäre im vorliegenden Fall ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten. Nach § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den Regelungen der Baunutzungsverordnung entspricht diese Siedlung, in deren Bereich unser Mandant wohnt, dem Charakter nach einem reinen bzw. jedenfalls einem allgemeinen Wohngebiet im Sinne der Benutzungsverordnung. Damit ist im Sinne des Schallschutzes und anderer nachfolgend genannter Schutzansprüche unserer Mandantschaft ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten. Die Frage der Einstufung dieses Bereiches als Außenbereich hat somit unmittelbare Auswirkungen auf unsere Mandantschaft. Sie ist vollständig gerichtlich überprüfbar. Die Frage der Abgrenzung zwischen § 34 BauGB und § 35 BauGB ist eine rein tatsächlich zu beurteilende Frage, die der tatrichterlichen Würdigung unterliegt. Hier jedenfalls ist aber die amtliche Bekanntmachung vom 25.7.1995, die umgesetzt wurde, als Indiz für die Einstufung nach § 34 BauGB und damit den Charakter eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes heranzuziehen.

Unabhängig hiervon befürchtet unser Mandant Beeinträchtigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch Schallimmissionen, die von den geplanten Windkraftanlagen ausgehen. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass nach dem vorgelegten Schallgutachten für den Heidkampsweg 16 keine Zahlen vorliegen.

benheiten handelt es sich bei der Bebauung Am Pool /Heidkampsweg nicht um ein reines oder allgemeines Wohngebiet sondern um Wohnhäuser im Außenbereich gem. § 35 BauGB, die nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel einen geringeren Schutzanspruch als Wohngebiete genießen. Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie in der Regel einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten (Schallimmissionsermittlung, Deutsche WindGuard Consulting GmbH, siehe Anlage 4.1 der Begründung) belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen.

Nach der der Begründung anliegenden Schallimmissionsermittlung beträgt der Beurteilungspegel (unter Berücksichtigung der festgesetzten Schalleistungspegel) an dem benachbarten Wohnhaus Bentweg 2 nachts 40 dB(A), was dem Richt- bzw.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

2. Schattenwurf

Die Unterschreitung des Mindestabstandes hat auch Auswirkungen auf die Belastung des Grundstücks unseres Mandanten und damit seines Eigentums und seines Rechtes aus Art. 2 Abs. 2 GG durch Schattenwurf. Nach der entsprechenden Begutachtung, dort Seite 17, ist die astronomisch mögliche Beschattungszeit mit 50 Stunden im Jahr anzugeben. Dies überschreitet die zulässigen 30 Jahresstunden. Zugunsten unseres Mandanten wären daher Abschaltintervalle zu berücksichtigen. Es stellt sich aber im Rahmen der Abwägungsentscheidung schon grundsätzlich die Frage nach der Richtigkeit dieses Standorts, da Überschreitungen möglich sind, wenn technische Maßnahmen zur Reduzierung nicht umgesetzt werden. Die Verlagerung dieser Fragen vollständig auf die Ebene der Genehmigung bzw. etwaige Auflagen, wie sie das Schattenwurfgutachten vorsieht, genügt dem Abwägungsgrundsatz nicht. Wegen der möglichen Überschreitungen müsste untersucht werden, ob diese nicht wirksamer durch Wahl eines Alternativstandortes oder Absehen von der Wind Parkplanung vermieden werden können. Es ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Auflageneinhaltung wiederum eine Frage der Überwachung durch die Aufsichtsbehörde ist, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht eine derart hohe Wahrscheinlichkeit der Vermeidung mit sich bringt wie eine Berücksichtigung auf der Planungsebene.

3. Infraschall

Die von Ihnen vorgelegte Stellungnahme berücksichtigt bzgl. der Abwehrrechte unserer Mandantschaft gemäß Artikel 14 GG und Artikel 2 Abs. 2 GG nicht hinreichend den neusten Stand der Technik. Insoweit ist lt. Dr. Nina Pierpont, Autorin der Langzeitstudie „Windturbinensyndrom“ Windkraftanlagen in erheblichem Maße niederfrequenten Lärm erzeugen - noch schlimmer: Infra-

Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet entspricht. Unzumutbare Lärmbelastungen sind damit in diesem Bereich nicht zu erwarten

Der zu erwartende Schattenwurf wird durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

schall, klinische Nachweise zeigen eindeutig, dass niederfrequenter Lärm und Infraschall die Gleichgewichtsorgane, sowie die Sinneswahrnehmung von Bewegungen und räumlichen Denken ernsthaft stören. Die Personen, die innerhalb eines Radius von 2 km um Windkraftanlagen leben, können ernsthaft erkranken.

III. Als weitere Beeinträchtigung benennen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft gemäß Artikel 14 GG die optisch bedrängende Wirkung und gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG die physische Gefährdung durch Umsturzgefahr, Eisabwurf, Rotorblattabwurf sowie Störungen durch Rammarbeiten. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine optisch bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage in der Regel dann vorliegt, wenn der Abstand zwischen den betroffenen Wohnhäusern der Anlage des 4-fache der Gesamthöhe der Windkraftanlage unterschreitet (Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 23.7.2013, Az. RK 2914/11, zitiert nach Juris, Rn 49 ff.).

IV. Schließlich sind durch vorgenannte Wirkungen auch Beeinträchtigungen des Gewerbes unseres Auftraggebers zu befürchten. Frau Silvia Hinrichs ist Tagesmutter und übt dieses nach Art. 12 GG geschützte Gewerbe am Heidkampsweg 16 aus. Betreut werden Kleinkinder, die zu einer insbesondere bezüglich Infraschall besonders schutzwürdige Gruppen gehören.

V. Formell machen wir folgende Einwendungen:

1. Nach den hier vorliegenden Unterlagen wurden von den ausgelegten Unterlagen einige noch nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses über die Planaufstellung geändert. Es ist einzuwenden, dass insoweit die Ausschussmitglieder nicht hin-

und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Für die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einer Tagesmutter, die einer Nutzung wie sie auch in Mischgebieten innerhalb von Siedlungsbereichen erfolgen kann entspricht, gelten im Außenbereich keine anderen Schutzansprüche als die Schutzansprüche, die entsprechende Nutzungen im Innenbereich haben. Damit ist auch in diesem Fall von einem Schutzanspruch wie in einem Mischgebiet auszugehen.

Maßgeblich für das Aufstellungsverfahren sind insbesondere die öffentlich ausgelegten Planunterlagen und die Unterlagen für die abschließenden Beschlüsse durch den Rat. Änderungen insbesondere redaktionelle Änderungen im Rahmen der Bera-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

reichend über den tatsächlichen Planungsstand informiert waren.

2. Aus der Potentialstudie der Windenergie 2012 der Gemeinde Friesoythe ergibt sich nicht hinreichend, dass zwischen sog. „harten“ und „weichen“ Tabuzonen differenziert wurde. Es liegen tatsächliche Indizien dafür vor, dass der vorliegende Windpark unter dem Etikett eines „Bürgerwindparks“ einerseits gegenüber alternativen Standorten und Betreibern bevorzugt wurde, andererseits aber wegen nicht erfolgter offener Auswahl der Faktoren auch kein eigentlicher „Bürgerwindpark“ geplant ist. Die unterschiedlichen Potentialflächen wurden aus verschiedensten Gründen ausgeschlossen, die einerseits tatsächlich eine Planung unmöglich machen (unzulängliche Größe etc.) und die andererseits nur nach dem Willen der planenden Gemeinde gegen eine Planung sprechen (hoher Erholungswert etc.). Im vorliegenden Fall hat die Nähe zum Sandabbau dazu geführt, dass die Anzahl der geplanten Anlagen nach der Auswahlentscheidung dann auch noch reduziert werden musste. Ferner werden insoweit gleichwohl Mindestabstände unterschritten. Die Verlegung führte auch dazu, dass die Planung unmittelbar an einer öffentlichen und ausbaufähigen Straße erfolgte. Ferner ist darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung Festlegungen in Richtung eines „Bürgerwindparks“ die positiv die Art und Weise der Anlage in Form einer subjektiven Beschränkung der potentiellen Betreiber/Vorhabenträger regeln und damit gleichzeitig eine negative Ausschlusswirkung für alle anderen Betreiber bewirken, keine zulässige Festsetzung im Sinne von § 9 Abs. 1 BauGB im Flächennutzungsplan sind (OVG Schleswig Holstein, Urteil vom 4.4.2003, Az. 1 LB 7/12, zitiert nach Juris).

tungsfolge sind dabei unschädlich.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt. Der Betreiber des Windparks oder ein „Sondergebiet Bürgerwindpark“ wurde im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

**35.) Stellungnahme vom 03.12.2014**

zu BP 216

1. Ich fühle mich durch die zahlreich geplanten Windparks an der Kreisgrenze eingeengt, warum wird nicht das Repowering-Konzept genutzt? Durch Repowering können ältere Anlagen ersetzt und der Beitrag zur Energiewende gezielt gesteigert werden.
2. warum ein neuer Windpark, wenn Repowering doch von der Bundesregierung gewünscht ist und gefördert wird? Somit würden keine neuen Flächen zerstört werden.
3. NWZ v. 08.10.14: zusammen mit Windparks Gehlenberg und Thüle 65 MW Leistung aus Stadt Friesoythe ? Wie hoch genau soll der Anteil aus Heinfelde sein? Bietet sich dann nicht gerade dann ein Repowering/eine Erweiterung in Gehlenberg oder Thüle an? Dort ist bereits die Netzanbindung vorhanden und muss nicht über viele Kilometer im Edewechter Industriegebiet hergestellt werden.
4. erhebliche negative Umweltauswirkungen, durch den vorgelegten Umweltbericht bestätigt.
5. optische bedrängende Wirkung/Blinklichter und Vorbelastung/Immissionen durch Windparks Scharrel, Bösel, Scheps und Energiepark Heinfelde sowie Puten- und Schweinemastställe.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Heinfelderstraße Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Ein Repoweringkonzept soll für die bestehenden Windparks in Betracht gezogen werden, wenn diese Anlagen erneuerungsbedürftig sind.

Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen angekündigte Ziel einer Ausweisung von mind. 8 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien.

Die bisher ausgewiesenen Konzentrationsfläche für die Windenergie liegt mit ca. 0,9 % des Stadtgebietes im Grenzbereich dessen, was zur Bewirkung der Ausschlusswirkung als substantieller Raum für die Windenergienutzung mindestens notwendig ist, sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen sowie Natur und Landschaft werden bei der Planung soweit wie möglich vermieden und soweit dies nicht möglich ist, wie z.B. bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

<p>6. insbesondere der Energiepark Heinfelde belästigt durch (Verwehungs-) Gestank (gerade im Monat Oktober wieder vermehrt wahrnehmbar gewesen), Lärm, und großen LKW-Verkehr an Heinfelder Straße.</p>	<p>angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.</p>
<p>7. Erholung nicht mehr gewährleistet (Spaziergang/Sport/Reiten) würde mitten im Windpark stattfinden.</p>	<p>Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.</p>
<p>8. Sie missachten das deutsche Grundgesetz (Artikel 2 1, 3 I), falls Sie zulassen, dass sich einige wenige Bürger durch die Errichtung der Windkraftanlagen in der Nähe unserer Häuser auf Kosten der Anwohner aus reiner Profitsucht (wie hoch ist denn der Beitrag zur Energiewende?) bereichern, während unsere Lebensqualität darunter leiden wird.</p>	<p>Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt</p>

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

- 9. Gesundheitsgefährdung, Infraschall (die neuesten Studien sind zu berücksichtigen), Eiswurf, Brand (Nähe zum Energiepark!).
- 10. Wo bleibt die Fürsorgepflicht der Bürgervertreter gegenüber ihren Bürgern? Es geht hier nicht um einen Windpark, der absolut keine Hindernisse aufweist, sondern um einen, der durch viele Betriebsbeschränkungen nicht unter Vollast laufen kann!

wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen. Gefährdungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz. Die Fragen des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

	<p>schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.</p>
<p>11. Ich befürchte eine hohe Anzahl getöteter Fledermäuse als Schlagopfer und Tod durch die von den großen Anlagen ausgehenden Druckwellen.</p>	<p>Um das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG auszuschließen, sind für die Anlagen entsprechende Abschaltzeiten vorgesehen.</p>
<p>12. Der Brachvogel ist vom Aussterben bedroht und hat sein Revier in unmittelbarer Nähe des Windparks; das Gutachten bestätigt, dass vom Verlust der Reviere für Kiebitz, Wachtel und Großer Brachvogel auszugehen ist.</p>	<p>Durch die Verlagerung der WEA 5 ist der Abstand von 200 m in der Tat knapp unterschritten. Es handelt sich aber 1. um ein <u>potentielles</u> Brachvogelrevier. Das heißt, dass weder ein konkreter Brutverdacht noch ein Brutnachweis ermittelt werden konnte. Dies führt dazu, dass das Revier 2. <u>schematisch</u> eingezeichnet wurde. Bei so einer Darstellung erübrigen sich Diskussionen um 20-30 m, dies gibt die Darstellung gar nicht her. Es bleibt aber 3. festzuhalten, dass trotz einer Verlagerung des Standortes und trotz einer lediglich schematischen Einzeichnung des Revieres, die potentielle Beeinträchtigungsbereich für den Großen Brachvogel von ca. 100 m nicht unterschritten</p>
<p>13. Die Gutachten gehen von anderen Grundlagen aus und sind aufgrund der geänderten Standorte der WKA zu überarbeiten !!! Auch im Hinblick auf den großen Windpark Bösel und der Zugrichtung der Gänse und Kraniche sind die Gutachten zur ergänzen.</p>	

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

- 14. Es liegt immer noch keine Begründung vor, warum Heinfelde „auserwählt“ worden ist. Es fehlt an einer nachvollziehbaren Erklärung, weshalb die anderen Flächen fallengelassen worden sind. Kriterien, die bei anderen Flächen zum Ausschluss führten, sind - obwohl gleiche Voraussetzungen vorlagen - nicht auf die Fläche Ahrensdorf/Heinfelde übertragen worden !!! Zum Beispiel der Abstand zum Windpark Bösel oder die Nähe zu den Naturschutzgebieten. Eine weitere Überprüfung kann (wenn überhaupt), nur für alle Standorte erfolgen.
- 15. es gab keine Verpflichtung, weitere Flächen auszuweisen (NWZ 8.2.13), keine Fläche war gut geeignet (NWZ 28.9.2012), alle Gutachten (Fledermaus, Infraschall, Schattenwurf) fordern diverse Absehaltzeiten, dafür wird die Natur und das Landschaftsbild zerstört, die Gesundheit gefährdet. Für mich ist der Windpark nicht sinnvoll, geschweige denn kann aufgrund der geringen Anzahl von Anlagen und der Betriebsbeschränkungen keinen vernünftigen Beitrag zur Energiewende leisten.
- 16. es gibt auch andere regenerative Energieträger, die genutzt werden könnten.
- 17. es werden EU-Gelder zur Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft bereitgestellt - gleichzeitig wird die Landschaft durch WKA verschandelt.

wird. Selbst wenn das Revier bis in den Nahbereich der WEA reichen würde, so ergäbe sich allenfalls eine verminderte Nutzung dieses unmittelbaren Nahbereichs. Es gibt aus der Literatur keine Hinweise, dass es zu einer Revieraufgabe kommen würde.

Die geänderten Standorte führen weder bei den Brut- und Rastvögel noch bei den Fledermäusen zu einer anderen Beurteilung. Veränderte Zugrichtungen der Vögel aufgrund von Barrierewirkungen können im vorliegenden Fall mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung zum FNP dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Die nebenstehenden Ausführungen stellen die gemeindliche Förderung der Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz grundsätzlich in Frage. Als eines der wesentlichen Instrumente zum Klimaschutz und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien auf nationaler Ebene gilt das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG 2014). Auch wenn es über dessen Wirksamkeit unterschiedliche Auffassungen geben mag, liegen Entscheidungen über diese grundsätzlichen energiepolitischen Rahmenbedingungen nicht im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt Friesoythe geht jedoch davon aus, dass die Absichten des Gesetzgebers erneuerbare Energien zu fördern dem Klimaschutz dient und dass, entsprechend den bestehenden Förderinstrumenten, die

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

18. Ich verstehe Ihre Planungen nicht. Nun dürfen nur noch 5 Anlagen gebaut werden und der Kommentar des Fachbereichsleiters: "dadurch würde pro Windrad eine bessere Wirtschaftlichkeit erreicht". Muss man unterstellen, dass Sie nicht von Anfang an korrekt geplant haben? Wenn 5 Anlagen wirtschaftlicher sind als 6, dann sollten Sie die äußerst unwirtschaftliche (graue) WEA 1 ebenfalls fallen lassen, dann würde sich nämlich eine noch bessere Wirtschaftlichkeit der übrigen Anlagen ergeben! Und überhaupt: Geht es um die Wirtschaftlichkeit des Windparks aus Betreibersicht oder um den Beitrag zur Energiewende?

19. Aus meiner Sicht, sind die Planungen noch einmal zu überprüfen, denn wir brauchen hier keinen Windpark. Behalte mir weitere Schritte vor und verweise auf meine Grundrechte.

Windenergie dazu einen wesentlichen Beitrag leisten kann. Der Standort der WEA 1 stellt sich nach den gewählten Kriterien als möglicher Standort dar. Die Frage der Wirtschaftlichkeit des Betriebs sind vorrangig von dem Vorhabenträger zu beantworten

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.

**36.) Stellungnahme vom 04.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä  
Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld lege ich hiermit fristgerecht Einspruch ein.  
Mit Entsetzen habe ich den geplanten Bebauungsplan Nr. 216 „Windpark Ahrensdorf/Heinfeld“ zur Kenntnis genommen.  
Ich gehöre zu den Bürgern, die von dieser geplanten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Straße Südlicher Küstenkanal Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Wind„park“anlage unmittelbar betroffenen sind.

Die geplanten Windräder würden in einer Entfernung von ca. 700 m von meinem Wohnhaus errichtet werden. Dieser Abstand ist entschieden zu gering! Ich befürchte für mich und meine Familie schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Körperverletzung hinsichtlich der hörbaren Schallemissionen und vor allen Dingen der nicht hörbaren Infraschallemissionen (1 bis 20 Hz)!

Gemäß 3.2.3 der Schallimmissionsermittlung durch die Deutsche WindGuard vom 05.09.2014 wurden die Schallimmissionen im Bereich der tieffrequenten Geräusche und des Infraschalls nicht berücksichtigt. Dies ist nicht hinnehmbar.

Begründung:

Die Wellenlänge von Infraschall liegt zwischen 17 m (20 Hz) und 170 m (2 Hz) und hat daher andere Eigenschaften als Hörschall. So ist die Ausbreitungsdämpfung äußerst gering. Schalldämmungsmaßnahmen haben keine oder nur eine sehr geringe Wirkung. Noch in 10 km Entfernung von der Windkraftanlage sind Signale oberhalb des Infraschall-Grundrauschens feststellbar. Natürliche Strukturen stellen kein Hindernis dar. Die Schallpegelabnahme erfolgt daher fast ohne Energieverlust.

In Gebäuden kann es zur Verstärkung des Schallpegels durch Resonanz des Baukörpers bzw. von Bauteilen kommen.

Eine große Anzahl in- und ausländische Experimente, Studien und Forschungen beweisen, dass Schall und Infraschall folgende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben (u. a. Vortrag von Dr. med. Johannes Mayer):

Kurzfristige Auswirkungen auf den menschlichen Körper:

1. Ohrdruck
2. Unsicherheits- und Angstgefühle
3. Schwindel
4. Erschöpfung
5. Morgenmüdigkeit
6. Herabsetzung der Atemfrequenz

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Turmstandorte haben zur Bundesstraße über 800 m und zu der Bebauung südlich des Küstenkanals ca. 900 m Abstand.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen.

Nach Feststellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter bzw. -Anstalten von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes vom Juni 2014 beschäftigt sich nicht vorrangig mit den Infraschallauswirkungen von Windenergieanlagen sondern mit der Wirkung von

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Langfristige Auswirkungen auf den menschlichen Körper:

1. Herabsetzung der Atemfrequenz mit Verschlechterung von Atemwegserkrankungen und somit generell der Sauerstoffversorgung
2. Veränderungen in der Cortisol-Ausschüttung im Sinne von chronischem Stress mit nächtlicher Unruhe und Schlafstörungen
3. Veränderung der Hirnphysiologie mit Auswirkungen wie emotionale Labilität, Depression, Burn-out u. ä.
4. Erhöhung des Blutdruckes, Verminderung der Anpassungsfähigkeit des Herzens, Zunahme des Herzinfarkttrisikos

In Beobachtungsstudien wurden folgende Symptome durch den Einfluss von Infraschall festgestellt:

1. Kopfschmerzen
2. Verspannungen
3. Verärgerung
4. geistige und körperliche Erschöpfung
5. Unzufriedenheit
6. Depressivität
7. Konzentrations-, Schlaf- und Ruhestörungen
8. Lärmsensibilisierung

Infraschall ist nicht hörbar im üblichen Sinne, gleichwohl wird Infraschall über die äußeren Haarzellen als Impuls in das Stammhirn übertragen und kann dort die Zentren für Gleichgewicht, Atmung und Herzfrequenz stören.

Zusätzlich dringt der Infraschall in die Körpersysteme ein und überlagert die biologischen Rhythmen des Körpers: den kraniosakralen Rhythmus (4-12 Hz), den Rhythmus der Lymphe (6-8 Hz) und der Faszien (5-9 Hz), die Eigenbewegung der Eingeweide (6-8 Hz) und die Atmung insgesamt (ca. 12 Hz). Diese Resonanzfähigkeit des menschlichen Körpers für Infraschall führt zu Schädigungen in Form von körperlichen Symptomen und Krankheiten.

Fazit bisheriger Untersuchungen:  
Die menschliche Gesundheit wird durch tieffrequenten Schall grundlegend beeinträchtigt und verursacht gesundheitliche Schädigungen. Diese Problematik wird bisher von den Behörden unterschätzt.

Infraschall durch unterschiedliche Quellen. Es wurde dabei in der einleitenden Kurzbeschreibung zunächst erwähnt, dass bei einer Befragung der Immissionsschutzbehörden vor allem Belästigungen durch raumluftechnische Anlagen und Biogasanlagen genannt wurden. Zur Lösung der Konflikte würden die TA Lärm und die DIN 45680 Anwendung finden. Die derzeitige Überarbeitung der DIN 45680 weise darüber hinaus einen Weg wie (festgestellte) Inkonsistenzen im tieffrequenten Bereich behoben werden könnten, heißt es dort weiter. (Siehe Machbarkeitsstudie S.5)

Bei den Anteilen der Beschwerdeführer hinsichtlich der Belastung durch Infraschall bzw. tieffrequente Geräusche machten Windenergieanlagen einen Anteil von 3,3 % aus. Damit werden auch durch diese Studie des Umweltbundesamtes die o.g. Aussagen der Landesanstalten bzw. -Ämter zu Infraschall nicht infragegestellt.

Zur Frage Infraschall und TA-Lärm hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im April 2014 z.B. ausgeführt: WEA erzeugen auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Diese Auswirkungen seien nach der TA-Lärm zu beurteilen. Diese berücksichtige durchaus auch tieffrequente Geräusche und Infraschall, die in der DIN-Norm 45680 sowie dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Dabei würden Schallwellen bis hinunter zu 10 bzw. 8 Hertz berücksichtigt. Dabei zeigten jedoch Messungen, bei denen auch Frequenzbereiche unter 8 Hertz erfasst wurden, übereinstimmend, dass der enthaltenen Infraschall auch in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege.

Soweit die bisherige DIN 45680 sensiblere Menschen mit einer besonders niedrigen Wahrnehmungsschwelle nicht ausreichend berücksichtige wird im neuen Entwurf der DIN 45680 eine um etwa 3 dB niedrigere Hörschwelle zugrunde gelegt. Nach Aussage des LUBW (Januar 2014) liege der Infraschall von Windenergieanlagen jedoch um mehr als 10 dB unter der

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird hier unmittelbar verletzt.

Infraschallfrequenzen können wahrgenommen werden, obwohl die Hörschwelle weit unterschritten ist.

Messungen des Infraschalls mit speziellen Messgeräten, nicht mit herkömmlichen Schallpegelmessgeräten!

Schäden durch Infraschall sind von den Krankenkassen anerkannt: Schwindel durch Infraschall.

Prof. Salt aus Washington zieht aus seinen Untersuchungen folgende Schlüsse:

1. Das Innenohr ist empfindlich gegen Infraschall.
2. Ab 60 dB(G) werden die äußeren Haarzellen angeregt und senden Nervenimpulse aus.
3. Die Behauptung „Was man nicht hören kann, schadet der Gesundheit nicht“ ist schlichtweg falsch.
4. A-gewichtete Schalmessungen von WKA sind nicht repräsentativ für die Frage, ob dieser Schall das Gehör und die menschliche Gesundheit beeinflussen kann, da durch den A-Filter der Infraschall nicht gemessen wird.

In der ISO 7196 von 1995 ist für den Infraschall ein Frequenzbereich von 1-20 Hz als internationaler Standard festgelegt und mit der Frequenzbewertung „G“ versehen.

Eine neue Studie über Auswirkungen von Infraschall von Bob Thorn PhD aus Neuseeland von 11/2012: Die Personen wurden alle negativ beeinflusst. Individuelle Fallstudien ergaben einen Nachweis über schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigung. Die Ergebnisse belegen, dass die Gesundheit in der Nähe von WKA lebende Personen deutlich und ernsthaft beeinträchtigt werden.

Eine Studie aus Kanada empfiehlt einen Abstand WKA/Wohnbebauung von 4000 m, da ein geringerer Abstand eine negative Auswirkung auf die menschliche Gesundheit hat.

In Deutschland ist der Wissensstand über Infraschall mangelhaft. Es muss dringend geforscht werden. Denn: Gesundheit hat höchste Priorität.

Die „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 40/2014 vom

Hörschwelle der alten und der neuen DIN 45680. Belästigungen durch Infraschall von Windenergieanlagen seien daher auch bei sensiblen Menschen nicht zu erwarten. Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen hätten durchgängig ergeben, dass der Infraschall von WEA in deren direkter Umgebung zwar messbar sei, aber deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. In einem Abstand von etwa 500 m sei zwischen den Zuständen „Anlage an“ und „Anlage aus“ in aller Regel kein Unterschied messbar.

Bislang gäbe es nach Aussage des LUBW (Stand Januar 2014) auch keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen sei jedoch mit hörbaren Betriebsgeräuschen verbunden, die bei sehr geringen Abständen zu einer erheblichen Belästigung führen könnten. Durch die Begrenzung der zulässigen Schallleistungspegel werden Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte im vorliegenden Fall jedoch vermieden, sodass nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Umweltbundesamt (06.2014) kommt zu folgendem Schluss:  
Die TA Lärm in der Fassung von 1998 und die DIN 45680 in der Fassung von 1997 ist für eine Beurteilung der tieffrequenten Schallimmissionen völlig unzureichend.  
Auf Grundlage der Analysen werden Forschungsdefizite aufgezeigt. Eine gesicherte Immissionsprognose ist derzeit nicht möglich.  
Daher: Solange die wissenschaftliche Forschung keine klaren Vorgaben zu dieser Problematik veröffentlicht hat, sind Bauvorhaben dieser Art nur unter Vorbehalt zu planen und zu genehmigen. Bis zur Bekanntgabe neuer Vorgaben und Richtlinien sind große Windkraftanlagen, wie in diesem Fall geplant, nur mit deutlich größeren Abständen zu Wohnbebauungen als bisher üblich zu planen und zu genehmigen.  
Enercon gibt in seinem Datenblatt nur einen errechneten maximalen Schalleistungspegel von 106,5 dB(A) an. Es fehlen hier die Angaben der Schalleistungen über den gesamten Frequenzbereich von 1 bis 20.000Hz. Erst dann ist eine gesicherte Prognose möglich, die dann auch die tieffrequenten Schall- und Infraschallemissionen mit erfasst.  
Eine Überarbeitung der Schallimmissionsermittlung ist daher unabdingbar notwendig. Im Schall-Gutachten der WindGuard wurden 40 dB(A) zugrunde gelegt. Ein viel zu hoher Wert für eine ständige Beschallung von Wohnbebauungen.  
Aufgrund der Impulshaltigkeit bei Windrädern (der periodische Lärm bzw. das schlagende Geräusch, das „Wusch-Wusch“ bei Windrädern) treten zusätzlich zu den gemessenen Werten mit Schallpegelspitzen von 6 dB(A) auf. Auf dem Messgerät beträgt die Differenz jedoch lediglich 0,2 dB(A). Daher sind von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm sicherheitshalber 10 dB(A) abzuziehen! Die TA Lärm wird somit nicht eingehalten! Ich bitte daher, den Bebauungsplan nochmals zu überprüfen und bezüglich der Schallimmissionen einen kompetenten und unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen. Aufgrund des heutigen Wissensstandes sind Windkraftanlagen nur weitab von menschlichen Ansiedlungen, besser noch, außerhalb deren Sichtweite zu errichten.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

WHO-Empfehlungen:

nächtlichen Lärmpegel maximal: 30 dB(A)

Abstand Windrad/Wohnbebauung: 1600 m

Die DIN 45680 besagt, dass zur Beurteilung tieffrequenter Geräusche von den herkömmlichen Mess- und Bewertungsverfahren abgewichen werden muss. Dies betrifft vor allem den Messort und die Frequenzbewertung. Enthält ein Geräusch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand der üblichen Messungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen vermieden werden. Zum einen liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Bauteilen vor, andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkung tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig.

Der Abstand Windrad/Wohnbebauung ist mit 500 m viel zu gering angesetzt. Auch die WHO-Empfehlung ist zu gering angesetzt. Die Entfernung wäre für WKA geringer Höhe ausreichend. Bei der hier geplanten Anlage mit fast 200 m Gesamthöhe ein völlig unzureichender Wert. Daher ist eine pauschale Entfernungsangabe nicht möglich. Die Entfernung Windrad/Wohnbebauung ist von der Höhe des Windrades abhängig. Bei dieser geplanten Höhe der Windkraftanlage ist eine Entfernung von mindestens 2.000 m einzuhalten, besser noch 4.000 m.

Die Stadt Friesoythe hat eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch die Profitsucht einiger Investoren die Gesundheit der Bürger, die in der Nähe von WKA wohnen, in Kauf genommen wird.

Hier wird die Gesundheit der Bürger aufs Spiel gesetzt.

Der Begriff „Bürgerwindpark“ ist reiner Etikettenschwindel. Bei einem Bürgerwindpark werden die betroffenen Anwohner beteiligt. Ich wurde bisher weder durch die Stadt Friesoythe noch von sonst jemandem über dieses Bauvorhaben unterrichtet. Die Informationspflicht der Stadt Friesoythe wurde eklatant vernachlässigt.

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Wind-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Ursprünglich waren 6 Windräder geplant. Jetzt sind es 5 Windräder, „um die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen“. Ich beantrage hiermit die Planung von 0 Windrädern. Dann wäre die größte Wirtschaftlichkeit gegeben.

Dieser Bebauungsplan stellt ein schlechtes Zeugnis für die Stadt Friesoythe aus. Es ist mir völlig unverständlich, dass die Ratsherren einen Bebauungsplan bewilligen, der die Gesundheit der unmittelbar betroffenen Bürger aufs Spiel setzt. Dies kann m. E. nur aus Unkenntnis der Ratsherren bewilligt worden sein. Daher meine Bitte an die Ratsherren: Informieren Sie sich gründlich über die Gesundheitsgefahren von tieffrequenten Schall- und Infraschallemissionen. Glauben sie nicht blind den Angaben der Hersteller und Lobbyisten der Windkraftanlagenbetreiber. Diese Leute haben nur ihren Profit im Kopf.

Meine Befürchtung ist, dass, wenn dieser Bebauungsplan durchgeführt wird, der Ärger für die Stadt Friesoythe vorprogrammiert sein wird.

Meine Forderung:

Streichung des Bebauungsplanes Nr. 216 „Windpark Ahrensdorf/Heinfelde“, da die Abstände zu Wohngebäuden bei weitem nicht eingehalten werden und dadurch eklatante gesundheitliche Beeinträchtigungen mit Körperverletzungen der unmittelbar betroffenen Anwohner zu erwarten sind.

Ich erwarte von den Ratsherren der Stadt Friesoythe, sich verantwortungsvoll für die Gesundheit und Belange der betroffenen Bürger und gegen die geplante Windkraftanlage zu entscheiden! Denn dafür sind sie gewählt worden.

parks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind.

Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen angekündigte Ziel einer Ausweisung von mind. 8 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien.

Die bisher ausgewiesenen Konzentrationsfläche für die Windenergie liegt mit ca. 0,9 % des Stadtgebietes im Grenzbereich dessen, was zur Bewirkung der Ausschlusswirkung als substantieller Raum für die Windenergienutzung mindestens notwendig ist, sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

**37.) Stellungnahme vom 04.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä  
mit den geplanten Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde bin ich nicht einverstanden!

Es gibt viele Gründe, die dagegen sprechen. Für mich wichtig ist, dass durch diese Anlagen auf jeden Fall Infraschall produziert wird. Dadurch befürchte ich für mich, meine Ehefrau und viele Ferienkinder auf unserem Reiterhof gesundheitliche Schäden. Das Bundesamt für Umwelt hat festgestellt, dass die Belästigungen durch Infraschall oftmals zu Angstgefühlen, Schlaflosigkeit, Depressionen, Anstieg des Blutdrucks, Herzerkrankungen u. v. in.. führen können! Diese Erkenntnisse scheinen hier nicht berücksichtigt. Aus Art.2, Abs. 2, Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen. Lässt der Staat (auch die Kommune) es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand von nur wenigen 100 Metern zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden.

Ich fordere einen Mindestabstand von 2000 in zur nächsten Wohnbebauung! In Großbritannien, wo man sich viel länger mit dem Problem Infraschall befasst hat, wird ein Mindestabstand von 3000 m praktiziert

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Hausmannstraße, Gemeinde Edewecht, Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infrasschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

**38.) Stellungnahme vom 04.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

Ich möchte mich zu den geplanten Standorten für Windanlagen äußern. Zunächst aber möchte ich darauf hinweisen, dass es für mich völlig unverständlich ist, dass sowohl Politiker aus Friesoythe als auch die Verwaltungsspitze in Friesoythe immer bereits davon sprechen, der Windpark Ahrensdorf-Heinfelde sei in „trockenen Tüchern“, der Bau sei sicher, weil es eine Einigung zwischen Betreibern/Investoren und Grundstückseigentümern gibt und die Politik dies im bisherigen Verfahren immer unterstützt hat.

Nur die Öffentlichkeit, die Bürgerinnen und Bürger, die jetzt im Verfahren ihre Meinung sagen dürfen, die werden dabei nicht berücksichtigt, oder ? Wenn eine solche, gesetzlich vorgeschriebene, Beteiligung nicht nur eine lästige Formsache ist, sondern zum demokratischen Entscheidungsprozeß beitragen soll, dann darf nicht vorher schon alles klar sein. Sie müssen die Meinung der Bürgerinnen und Bürger gerecht und unvoreingenommen abwägen, dafür ist es nötig, dass das Ergebnis offen ist. Ihre bisherigen Äußerungen sprechen leider dagegen. Ich werde es trotzdem versuchen : Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Pläne der Stadt Friesoythe, im Bereich Ahrensdorf-Heinfelde Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen (siehe oben betr.:) Ich mache mehrere Gründe für meinen Einspruch geltend :

1.: Das Verfahren

Ich habe selbst an der Bürger-Informationsveranstaltung im August 2013 im Rathaus Friesoythe teilgenommen. Dabei wurden bereits viele Bedenken gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Bereich Ahrensdorf-Heinfelde vorgetragen. In den nun öffentlich ausliegenden Unterlagen habe ich davon nichts wiedergefunden. Wurden diese Bedenken übergangen oder habe ich sie nur nicht gefunden ?

Aber auch die Ausweisung dieser einen Fläche, hervorgegangen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Straße Rüsseldorf, Gemeinde Edewecht, Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Im Rahmen der Fachgutachten zur Immissionssituation, zum Landschaftsbild und Artenschutz wurden alle für die Bauleitplanung relevanten Fragen

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

aus der Windkraftpotentialstudie der Stadt Friesoythe, halte ich für eine fehlerhafte Abwägung. Genauso gut hätten es andere Flächen sein können, eine naturschutzfachliche Untersuchung hat aber nur für diese eine Fläche stattgefunden, für alle anderen Potentialflächen nicht. So ist die Festlegung auf diese Fläche nicht vergleichbar und willkürlich.

behandelt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung aber auch die Beschlussvorlagen wurden den Bürgern zusätzlich auch im Internet zur Einsichtnahme bereit gestellt. Was, wie die Stellungnahmen der Bürger zeigen, auch rege genutzt worden ist. Eine fehlende Transparenz oder mangelnde Information kann daher der Stadt Friesoythe nicht vorgeworfen werden. Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

**2.: Der Bedarf**

Es besteht zur Zeit kein Bedarf an weiteren Windkraftanlagen im Nordwesten Deutschlands. Zu Zeiten mit starkem Wind und Sonne wird im Nordwesten bereits 100 % Strom aus regenerativen Quellen gewonnen. Wenn der Wind nicht weht, nützen zusätzliche Anlagen auch nichts. Es gibt nämlich bisher keine geeigneten Speichermöglichkeiten und es gibt auch keine Stromtrassen, die den überschüssigen Strom woanders hin bringen. Ganz abgesehen davon, ob das überhaupt nötig wäre. Der Sinn der Energiewende ist u.a. auch die dezentrale Erzeugung von Strom, da ist es nicht sinnvoll, dass der Nordwesten ganz Deutschland oder die Nachbarländer mit -versorgt. Friesoythe selbst hat auch bereits einen sehr hohen Anteil an regenerativer

Die nebenstehenden Ausführungen stellen die gemeindliche Förderung der Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz grundsätzlich in Frage. Als eines der wesentlichen Instrumente zum Klimaschutz und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien auf nationaler Ebene gilt das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG 2014). Auch wenn es über dessen Wirksamkeit unterschiedliche Auffassungen geben mag, liegen Entscheidungen über diese grundsätzlichen energiepolitischen Rahmenbedingungen nicht im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt Friesoythe geht jedoch davon aus, dass die Absichten des Gesetzgebers erneuerbare Energien zu fördern dem Klimaschutz dient und

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Stromerzeugung.

dass, entsprechend den bestehenden Förderinstrumenten, die Windenergie dazu einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

**3.: Die Landschaftszerstörung**

In den letzten Jahren sind, auch in unmittelbarer Umgebung, bereits viele Windparks errichtet worden. Es besteht ein sehr großer Park in Ramsloh, weitere in Edeweicht im Bereich Scheps, mehrere Windparks in Friesoythe und in Bösel, alle in Sichtweite der geplanten Anlagen. Jeder Windpark beeinträchtigt das Landschaftsbild und hat negative Auswirkungen auf Naturhaushalt und Flora und Fauna. Ein zusätzlicher Windpark in Ahrensdorf-Heinfelde hält die nötigen Abstände zu bestehenden Windparks nicht ein und führt so zu einer nicht hinnehmbaren Massierung, einer Überfrachtung des Raumes und zu einer Veränderung der vorhandenen Landschaft, die von landwirtschaftlicher Kultur und Restmoorflächen geprägt ist, hin zu einer Industrielandschaft. Diese Entwicklung darf nicht passieren, besonders da es dafür keinen dringenden Bedarf gibt, siehe Punkt 2

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt.

Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die mit der Planung verfolgten Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz und Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind, werden daher in diesem Fall, gegenüber dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes vorangestellt.

**4.: Die Naturauswirkungen**

In den vorgelegten Untersuchungen werden ganz erhebliche Umweltauswirkungen angeführt. Oft wird in den Unterlagen dann vorgeschlagen, wie z.B. beim Kapitel über die Fledermäuse, die Biotope, die diese benötigen und vorfinden, an anderen Stellen neu anzulegen, als Ausgleich, und es wird dann gehofft, dass die Tiere dann „umsiedeln“. Dies ist natürlich reines Wunschdenken und es ändert ja nichts daran, dass die Flächen, wo die Windanlagen stehen sollen, für diese Tiere und zum Teil auch für bestimmte Pflanzen, für immer verloren sind. Und wohin um-

Für bestimmte Schutzgüter ergeben sich aufgrund der Planung Beeinträchtigungen. Bezüglich der Fledermäuse greifen keine Kompensationsmaßnahmen. Um Tötungen durch Schlag jedoch zu vermeiden, sind Abschaltzeiten für die Anlagen vorgesehen.

Im Rahmen des Fachbeitrages zu den Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel wurden im Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Rastvögel insbesondere Vorkommen von Möwen, Gänsen, Schwänen, Flussuferläufern und Kranichen festgestellt. Die

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

siedeln, wenn in der Umgebung auch überall Windparks stehen ? (siehe Punkt 3) Gerade für Fledermäuse sind jetzt Untersuchungen veröffentlicht worden, die massenweises Sterben dieser Tiere in der Nähe von Windanlagen feststellen. Das ist nicht ausgleichbar !

Und ganz in der Nähe, im Bereich des Naturschutzgebietes Vehnemoor, entstehen langsam wieder wertvolle Biotope, die bereits jetzt von zahlreichen Zugvögeln genutzt werden. Diese Gebiete sind bereits jetzt von internationaler Bedeutung und in den nächsten Jahren vergrößern sich nach dem Ende des Torfabbbaus die wiedervernässten Bereiche um 100 % . Doch wie sollen die Zugvögel diese Gebiete erreichen, wenn rings um das Vehnemoor überall Windparks die Einflugmöglichkeiten verhindern ?

Eine große Entwicklungsmöglichkeit für den Naturschutz in unserer Region wird durch einen Windpark Ahrensdorf-Heinfelde zunichte gemacht

Betroffenheit der einzelnen Arten wurde entsprechend ihrer jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bewertet. Aufgrund der konkret vorkommenden Arten bzw. den jeweiligen Abständen zum Plangebiet kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass für die Gruppe der Rastvögel von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen ist.

Wie weiter in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden.

Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge kommen daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsmaßnahme beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mind. ca. 9,4 ha und wird auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche umgesetzt

5.: Der Anwohnerschutz

Auch wenn ich selbst nicht direkt an der geplanten Fläche wohne, so kenne ich doch viele Menschen, die dort wohnen, die ich besuche und mit denen ich meine Freizeit auch in diesem Bereich verbringe, meist im Freien. Insofern ist es für mich völlig unverständlich, wie sie in der Landschaftsbeschreibung für den Bereich Scheps entlang der Aueniederung zu so einer negativen Bewertung kommen.

Ich finde, dass sich dort, gerade im Gegensatz zu den weiten Moorflächen, eine abwechslungsreiche Landschaftsstruktur vorfinden lässt, mit vielen Hecken, mit Landschaftsgehölzen und kleinen Waldflächen. Auch der Auelauf selber hat viele Reize.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: „Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Landschaftsbild bewertet worden.“

Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvoll-

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Insofern kann man sehr wohl von einer schweren Beeinträchtigung sprechen.

ziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope, der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Überprägung untersucht worden.

Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edeweicht liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Siedlungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Bedeutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden. (siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs entspricht damit durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland.

Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Bereich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Einschätzung treffen.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

In den Diskussionen um Schutzabstände zu Windanlagen wird immer wieder ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten eingefordert. Wenn dieser Schutz nötig ist, egal ob aus Gründen des Lärmschutzes, des Infraschalls oder anderer Belästigungen, so muß dies natürlich auch für kleine Siedlungen oder Einzelhäuser gelten. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt doch alle Menschen gleich. Es gibt übrigens auch Bundesländer, die noch viel weitere Abstände als 1000 in fordern, die Diskussion darüber, was gefährlich, was gesundheitsschädlich ist, hat ja gerade erst angefangen. Daraus ergibt sich dann ja erst, welcher Abstand vertretbar ist, Solange dies nicht geklärt ist, darf der geplante Windpark nicht genehmigt werden.

**Zusammenfassung :**

Ich meine, das bisherige Verfahren zur Bestimmung dieser Windparkflächen war nicht in Ordnung, es hat keine nachvollziehbare Abwägung verschiedener Potentialflächen gegeben. Es besteht auch kein dringender Bedarf, weitere Windanlagen hier in der Gegend zu installieren. Die durch eine mögliche Errichtung von weiteren Windanlagen nötige Landschafts- und Naturzerstörung ist nicht hinnehmbar. Der Schutz der Anwohner ist nicht ausreichend gesichert.

Stoppen Sie deswegen die Pläne, ändern Sie in diesem Bereich nicht den bestehenden Flächennutzungsplan und stellen Sie dort keinen Bebauungsplan für Windanlagen auf.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Neben dem unterschiedlichen Schutzansprüchen ist bei dem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen auch zu bedenken, dass sich an den Siedlungsrändern grundsätzlich auch eher der Bedarf für eine Siedlungserweiterung ergeben kann als bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich, da grundsätzlich eine möglichst geschlossene Siedlungsentwicklung anzustreben ist. Damit erscheint der größere Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten gerechtfertigt.

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.

**39.) Stellungnahme vom 04.12.2014**

zu BP 216 und FNP 64. Ä

hiermit widerspreche ich hiermit fristgerecht gegen die Pläne der Stadt Friesoythe sowie des Stadtrates und der zuständigen Ausschüsse zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld.

Ich wohne in Edewechterdamm, Edammer Str. 22, gehe regelmäßig in Süddorf im Moor spazieren. Die Natur ist hier zur Zeit noch einigermaßen in Takt.

Viele Menschen nutzen hier die Wege zum Spazieren gehen, was zur Erholung beiträgt.

Die geplanten Windkraftanlagen stellen in meine Augen eine tiefen Eingriff in das gewachsene Landschaftsbild.

Schon jetzt können wir die Windkraftanlagen von Bösel und Scharrel von weitem erkennen. Das rote Blinken der Windkraftanlagen empfinden wir schon jetzt als sehr störend.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Edammer Straße, Gemeinde Edewecht, Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

**Stellungnahmen von Privatpersonen Teil 1:**

**Abwägungsvorschlag:**

Herr Peter Fabian sagte damal: „Wir gehen weit über das hinaus, was Usus ist...“  
Der zugrunde gelegte Abstand ist veraltet, zu dem Zeitpunkt der Festlegung auf 500 Meter gab es noch keine 200-Meter oder sogar 260-Meter-Giganten, die man als nichts anderes bezeichnen sollte, als das was sie sind: riesige Industrieanlagen mitten in der Landschaft. Auch ist kaum nachzuvollziehen, dass die Abstände zu den Wohnhäusern richtig eingemessen wurden.

In den Nachbargemeinden Bösel und Saterland wurde tatsächlich ein Mindestabstand von nur 500 m zu Einzelhäusern im Außenbereich berücksichtigt. Die Stadt Friesoythe hat dagegen einen Mindestabstand von 650 m zu Einzelhäusern und von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung berücksichtigt. Insofern hat sie strengere Kriterien als die Nachbargemeinden berücksichtigt.  
Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.